

17. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (0222) 42 45 46, Fax (0222) 43 11 56

Medieninhaber (Verleger): Josef Neuf Gesellschaft m.b.H., Druck und Verlag, 2301 Groß-Enzersdorf, Rosengasse 21, Telefon 02249/29 13-0, Fax 02249/29 13-25

Leitender Redakteur: Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG Wien

Fachredakteur: Leopold Wetzl

Anzeigenannahme: Tel. 02249/29 13

Anzeigenkontakt: Leopold Wetzl

Hersteller: Josef Neuf Gesellschaft m.b.H., Druck und Verlag, 2301 Groß-Enzersdorf, Rosengasse 21, Telefon 02249/29 13

Jahresbezugspreis: S 200,—

Einzelpreis: S 53,—

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Anzeigentarif: Nr. 9, gültig ab 1. Jänner 1993

Bankverbindungen: Creditanstalt-Bankverein, Konto-Nr. 0942-42 435/00
Bank Austria AG, Konto-Nr. 611 028 705

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

Inhalt

Grußworte des Bundesministers für Justiz Dr. Nikolaus Michalek	2
Baurat h. c. Architekt Dipl.-Ing. Rollwagner Ehrenpräsident des Hauptverbandes	3
Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant – Präsident des Hauptverbandes	4
Delegiertenversammlung	5
Vizepräsident o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Holczabek – Zum 75. Geburtstag	8
Techn.-Rat Komm.-Rat Ing. Ludwig Breit – Dank an den langjährigen Vizepräsidenten	8
Dr. Ronald Kunst Das Gutachten des Bausachverständigen im Zivilgerichtsverfahren kritische Bemerkungen zu Inhalt und Form (1. Teil)	9
Dr. Rotraut Erhard Der Mißbrauch des Mißbrauchs	16
Dipl.-Ing. Dr. Richard Fiolic Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Straßenverkehrstechnik	19
BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl Alarmanlagen – worauf man bei der Bestellung bzw. Realisierung zu achten hat	24
Dipl.-Ing. Rudolf Schlauer Wir wenden uns der Sonne zu	25
Veränderungen im österreichischen Normenwerk	28
Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Krammer)	32
Standesregeln – Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz	32
Zur Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen (§ 2 Abs. 2 Z1 lit e SDG)	32
Gebührenbestimmung – Zuständigkeit des Rechtshilfegerichts (§39 Abs. 1 GebAG) ..	35
Zur Geltendmachungsfrist (§38 Abs. 1 GebAG)	36
Honorarordnung für Pretiosen und Uhren	37
Gebührenordnung für Sachverständige aus dem Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels	38
Kostensersatz für Ablichtungen von Schätzgutachten	39
Dr. Oswald Kratochwill Liegenchaftsbewertung Fortbildungsseminar mit Schwerpunkt Kapitalisierungszinsfuß	39
Seminare	40
Literatur	42

Grußworte des Bundesministers für Justiz Dr. Nikolaus Michalek

an die Delegiertenversammlung
des Hauptverbands der allgemein
beeideten gerichtlichen
Sachverständigen Österreichs
am 7. Mai 1993 in Innsbruck

Seit Übernahme meines Amtes als Justizminister habe ich schon einige Male Gelegenheit gehabt, die Wichtigkeit der Sachverständigentätigkeit für die gesamte Rechtspflege darzulegen. Ich möchte auch die heutige Gelegenheit benützen, die verantwortungsvolle Aufgabe und weitreichende Tätigkeit der Sachverständigen aller Disziplinen zu würdigen. Die Rolle der Sachverständigen im Prozeß hat sich im Laufe der Zeit gewandelt. Der Sachverständige, der früher als „Beweismittel“ anzusehen war, kann heute durchaus als echter Helfer des Richters bezeichnet werden. Aus dieser Funktion, die unter dem Gebot der absoluten Unparteilichkeit steht, ergeben sich besondere Anforderungen an den Sachverständigen, und zwar nicht nur in fachlicher Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf die Vertrauensstellung, die ein Sachverständiger genießen muß. In einem Prozeß, zu dem Sachverständige zugezogen werden, kommt es sehr wesentlich auch auf sie an, ob die Bevölkerung der Tätigkeit des Gerichts Vertrauen entgegenbringt. Nur Gutachten, die innerhalb einer angemessenen Frist und auch ausreichend verständlich sind, können zu diesem Vertrauen beitragen.

Auch der Hauptverband der Sachverständigen hat diese Erfordernisse erkannt und ihnen Rechnung getragen. Im vergangenen Jahr ist es gelungen, Landesregeln des Hauptverbands der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs zu formulieren, die nunmehr auch im Amtsblatt der Justizverwaltung bekanntgemacht wurden und damit die ihrer Bedeutung entsprechende Publizität erlangt haben. Der Hauptverband verfolgt diesen Weg auch dadurch, daß er, wie ich höre, heute einen Grundsatzbeschuß über eine Neuordnung des Disziplinar- und Schlichtungswesens gefaßt hat, der den einzelnen Landesverbänden zur Übernahme empfohlen wurde. Als zuständiger Ressortleiter begrüße ich diese verantwortungsbewußten Schritte ganz besonders. Ich würdige diese Bemühungen des Hauptverbands auch deshalb, weil es sicher oft nicht einfach ist, die verschiedensten fachlichen Disziplinen unter den Sachverständigen auf einen Nenner zu bringen.

Die heutige Veranstaltung steht auch im Zeichen der Ehrungen und des Abschieds. Wie mir mitgeteilt wurde, steht ein Wechsel



Bildnachweis: Simonis

in der Präsidentschaft des Hauptverbands der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen bevor. Baurat Dipl.-Ing. Rollwagen und Techn. Rat Komm.-Rat Ing. Breit werden für die Ämter des Präsidenten und Vizepräsidenten nicht mehr kandidieren. Namens der österreichischen Justiz und auch im eigenen Namen möchte ich ihnen den Dank dafür aussprechen, daß sie einen großen Teil ihrer Zeit für die Standespolitik und für die Vertretung der Standesinteressen zur Verfügung gestellt haben. Präsident Rollwagen hat sich für die Sachverständigen Österreichs außerordentliche Verdienste erworben. Ich wünsche Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, für die Zukunft alles Gute und hoffe vor allem, daß Sie sich auch weiterhin der besten Gesundheit erfreuen und sich Ihre Agilität erhalten!

Demgegenüber kann ich Ihnen bestätigen, daß die Beratungen über Gesetzesvorhaben im Bereich des Sachverständigen- und Dolmetschwesens gerade im vollen Gange sind. Im April konnte eine grundsätzliche Einigung sowohl mit den Sachverständigen als auch mit den Dolmetschern erreicht werden. Ein Entwurf auf Beamtenebene steht vor der Fertigstellung und wird demnächst der allgemeinen Begutachtung unterzogen.

Aus der Tagesordnung ergibt sich, daß noch wichtige Punkte bevorstehen, weshalb ich dem Fortgang der heutigen Veranstaltung nicht weiter hinderlich sein will. Ich entbiete daher meine Grüße noch einmal allen Anwesenden und wünsche der Delegiertenversammlung noch einen weiteren guten Verlauf!

Baurat h. c. Architekt Dipl.-Ing. Rollwagen – Ehrenpräsident des Hauptverbandes

Präsident Baurat h. c. Architekt Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen hat in seiner mehr als 22jährigen standespolitischen Tätigkeit in vielen Bereichen außerordentlich viel geleistet.

Er hat dabei viel für die Ziviltechniker getan, die einen maßgeblichen Anteil an den Mitgliedern des Verbandes stellen. Die schwierige standespolitische Aufgabe eines Präsidenten der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat er ebenso gut erfüllt, wie die letzten 12 Jahre als Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs.

Er hat diesen Verband nicht nur als Präsident geführt, sondern auch maßgeblich verändert und gestaltet.

Geändert und gestaltet insbesondere deshalb, da Präsident Rollwagen zwar einen in den Grundzügen aufgebauten Hauptverband mit Landesverbänden übernommen hat; seine Aufgabe und sein Verdienst war es jedoch, aus dieser vorhandenen Struktur den heute so gut organisierten und so gut ausgestatteten und gut funktionierenden Hauptverband zu formen.

Es ist ihm gelungen, aus dem Hauptverband mit den vier Landesverbänden nicht nur eine formelle, sondern auch eine tatsächliche Einheit zu schaffen, die sich heute sehen lassen kann und die ein festes Fundament für die Bewältigung zukünftiger Aufgaben darstellt.

Präsident Rollwagen ist es aber nicht nur geglückt, diesen Verband organisatorisch und nach innen gestaltend aufzubauen, er konnte dank seiner Persönlichkeit diesen Verband in der Österreichischen Justiz und auch in der Österreichischen Öffentlichkeit zu einem hohen Ansehen und zu einem entsprechenden Einfluß führen.

Er hat durch seinen persönlichen Einsatz und seine engagierte Kontaktpflege das Ansehen der Sachverständigen bei den hohen Gerichten sehr vermehrt und dadurch auch die Bedeutung der Sachverständigen in der Rechtspflege unterstrichen.

Dies ist sein Werk, welches untrennbar verbunden ist mit seinem Namen, seiner Person und seiner Persönlichkeit, wie auch dem Hauptverband.

Rollwagen hat diesen Verband nicht nur gestaltet und einzelne wichtige Aufgaben realisiert, es ist ihm auch gelungen – kraft seiner Persönlichkeit und kraft seiner Begabung als Mensch auf Menschen zuzugehen – viele Fachleute und Persönlichkeiten außerhalb des Verbandes, wie auch öffentliche Vertreter für den Hauptverband zu gewinnen – sie dazu zu gewinnen, diesen Verband zu unterstützen und ihm vieles zu ermöglichen.



Bildnachweis: Simonis

Es reicht eben nicht allein, ein guter Organisator, ein guter Manager, ein guter Fachmann zu sein. Für diese Funktion zählt in erster Linie die Persönlichkeit, der Mensch, das menschliche Verhalten: diese guten Eigenschaften hat Rollwagen in den 12 Jahren in vorbildlicher Weise vorgelebt und vor allem auch in den Verband eingebracht.

Präsident Rollwagen war auch ein Mann des Ausgleiches, ein Mann der sinnvollen Lenkung von Interessen, ein Mann der sinnvollen Verknüpfung von Interessen.

Rollwagen hat im Rahmen seiner Tätigkeit außerhalb des Verbandes und im Hauptverband vieles erreicht.

Nachdem er 1940 mit Auszeichnung maturiert hatte, hat er trotz der Kriegswirren 1947 das Architekturstudium ebenfalls mit Auszeichnung beendet.

Seit rund 45 Jahren ist Rollwagen als freischaffender Architekt tätig und im Rahmen seiner Funktion als Bauanwalt der Evangelischen Kirche hat er über 100 Kirchenbauten betreut.

10 Jahre war er Präsident der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland; seit Jahrzehnten ist Rollwagen Gerichtssachverständiger.

Wichtige Schritte des Hauptverbandes, wie die Schaffung des Liegenschaftsbewertungsgesetzes, wie die Neuordnung des Eintragungsverfahrens, wie die Schaffung der Landesregeln und viele andere wichtige Dinge mehr, sind unter seiner Präsidentschaft realisiert worden.

Unter seiner Präsidentschaft ist es auch gelungen, den Hauptverband auf über 5500 Mitglieder zu einer repräsentativen Standsvertretung auszuweiten.

Man könnte diese Aufzählung von nennenswerten und wichtigen Leistungen noch lange ausdehnen.

Es ist keine Selbstverständlichkeit, einen Teil seiner Lebenszeit – und im Laufe von 12 Jahren sumieren sich vermutlich einige tausend Stunden – für den Dienst an der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Es ist keine Selbstverständlichkeit, auf diese Zeit und auf die damit verbundene persönliche Substanz zu Lasten anderer, möglicherweise schönerer Dinge des Lebens zu verzichten, um eine Aufgabe zu bewältigen.

Die Verdienste werden selbstverständlich auch in Zukunft noch ablesbar sein – der Verzicht eines Menschen und der persönliche Beitrag werden es vielleicht in Zukunft nicht mehr sein.

Für diesen hervorragenden menschlichen und persönlichen Beitrag sowie für den großen Einsatz möchte der Hauptverband seinem Präsidenten bzw. Ehrenpräsidenten danken und hat ihm deshalb bei der Delegiertenversammlung in Anwesenheit des Herrn Bundesministers, des Herrn Landeshauptmannes, sowie zahlreicher Ehrengäste die Ehrenpräsidentschaft und die Ehrennadel verliehen.

Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant

Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant – Präsident des Hauptverbandes

Die Delegiertenversammlung am 7. Mai 1993 in Innsbruck war eine sehr positive und repräsentative Veranstaltung.

Wir konnten neben dem Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Michalek zahlreiche andere, hohe und höchste Vertreter der Justiz, der Politik und auch der öffentlichen Verwaltung begrüßen.

Es war vor allem auch ein angemessener Rahmen für die Verleihung der Ehrungen und Auszeichnungen an die Herren Präsidenten Architekt Rollwagen, Minister Foregger und Prof. Rummel.

Die Herren Präsidenten Rollwagen und Melnizky haben in sehr zutreffender Weise die Verdienste der Herren Minister Foregger und Prof. Rummel in ihren Laudationes dargestellt und den Anwesenden die wirklich großen Verdienste dieser Herren um den Hauptverband nähergebracht.

Mir als neugewählten Präsidenten des Hauptverbandes oblag es, unseren leider nicht mehr kandidierenden Präsidenten Baurat h.c. Architekt Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen durch die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrennadel zu ehren.

Ich habe die Laudatio für Ehrenpräsident Rollwagen sehr gerne gehalten, hat doch Rollwagen für den Verband in seiner nunmehr 12jährigen Tätigkeit eine Fülle von wichtigen Anliegen realisiert und dem Verband, wie insbesondere seinen Mitgliedern viel Gutes getan.

Es war ein besonders würdiger Rahmen, daß im Beisein von Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Michalek, Herrn Landeshauptmann Dipl.-Ing. Dr. Partl, sowie von zahlreichen Ehrengästen, Rollwagen die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrennadel überreicht werden konnte.

Im Zuge dieser Veranstaltung wurde auch ich zum Präsidenten des Hauptverbandes gewählt und habe die Wahl angenommen.

Ich habe vor, im Rahmen dieser übernommenen Aufgabe den Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachver-



Bildnachweis: Simonis

ständigen nicht nur in dieser Form zu erhalten, sondern noch weiter zu verbessern und auszubauen.

Ich meine in diesem Zusammenhang, daß es gut ist, daß der Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen ein Verband mit Mitgliedern auf freiwilliger Basis ist und nicht mit einer Zwangsmitgliedschaft.

Dadurch kann sehr viel Unmut über Zwangsmitgliedschaften, wie dies in der jüngsten Vergangenheit bei anderen Institutionen aufgetreten ist, vermieden werden. Darüber hinaus kann ein Anreiz für eine laufende Verbesserung des Services entstehen.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß unser Verband zufriedene Mitglieder hat, die mit den Leistungen und dem Service des Verbandes zufrieden sind und darüberhinaus auch gerne Mitglieder eines Verbandes sind, welcher bei der Justiz, wie auch bei der öffentlichen Verwaltung ein hohes Ansehen genießt und dadurch standespolitische Anliegen besser realisieren kann.

Hiefür werden wir alle noch weitere große Bemühungen und Anstrengungen bewältigen müssen.

Eine sicherlich wichtige Aufgabe in nächster Zeit wird für mich sein, die Gebührenanspruchsgesetznovelle, welche Ehrenpräsident Rollwagen in so umsichtiger Form vorbereitet hat, hoffentlich zu einem guten Ende, d. h. zur Gesetzwerdung zu führen.

Hoffentlich sage ich deshalb, da natürlich das Begutachtungsverfahren und das parlamentarische Verfahren noch bevorsteht und bei derart sensiblen Gesetzesmaterien oft nicht abschätzbar ist, an welchen Schwierigkeiten eine Gesetzesnovelle scheitert.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch betonen, daß wir in nächster Zeit einige gemeinsame Anliegen verstärkt beachten sollten.

Es ist uns gelungen, die Standesregeln bei der letzten Delegiertenversammlung zu beschließen. Und es ist uns weiters gelungen, diese Standesregeln im Wege einer amtlichen Aussendung des Bundesministeriums für Justiz an alle Gerichte mit einem gewissen Stellenwert zu versehen.

Die Pflege dieser Standesregeln, gleichsam als Qualitätssicherung dem Konsumenten gegenüber, wird eine wichtige und vordringliche Aufgabe für die Zukunft sein.

Wie überhaupt das Ansehen der gerichtlich beeedeten Sachverständigen in unserer Gesellschaft weiter zu heben und zu verbessern, nicht nur durch die Anwendung der Standesregeln, sondern vor allem durch die tägliche Gutachterarbeit, eine wichtige Aufgabe der Mitglieder und somit des Hauptverbandes sein wird. Verbunden naturgemäß mit einer gesicherten ökonomischen Grundlage, wie dies die Novelle zum Gebührenanspruchsgesetz ermöglichen könnte.

Es muß unser Ziel sein, daß für die so sensible Arbeit bei Gericht und die oftmals so entscheidende Arbeit im Zuge eines Verfahrens wirklich nur ausgezeichnete Fachleute tätig sind, die sich ihrer Verantwortung bewußt sind.

Werden doch durch die Gutachten unserer Kollegen oft menschliche Schicksale maßgeblich beeinflußt und in der Summe der Gutachten volkswirtschaftlich gesehen hohe Summen verantwortet.

Um jedoch die Guten und Besten für diese Tätigkeit gewinnen zu können, müssen auch entsprechende ökonomische Voraussetzungen geschaffen sein. Dies hoffen wir mit dieser Gebührenanspruchsgesetznovelle bewältigen zu können.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich möchte an dieser Stelle auch betonen, daß – wie Sie alle wissen – bei einer derartigen Aufgabe einer allein fast nichts bewältigen kann, einer allein jedoch mit der Unterstützung vieler anderer sehr viel bewegen kann.

Und dies ist eine Voraussetzung für das gute Gelingen in den nächsten vier Jahren. Und zu einer solchen guten Zusammenarbeit möchte ich einladen!

Delegiertenversammlung 1993

Am 7. Mai 1993 fand in Innsbruck (im Maximiliansaal der Weiherburg) die diesjährige Delegiertenversammlung statt, an der unter dem Vorsitz von Verbandspräsident Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen, in Anwesenheit des Verbandssyndikus Dr. Melnizky und des Rechtskonsulenten Dr. Krammer, sechs Vorstandsmitglieder und 63 Delegierte aus ganz Österreich teilnahmen. Als Ehrengäste konnten Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek, Landeshauptmann von Tirol Dipl.-Ing. Dr. Alois Partl, Bundesminister für Justiz a. D. Dr. Egmont Foregger, der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Mario Laich und der Leiter der Oberstaatsanwalt Innsbruck Dr. Wolfgang Föger, jeweils mit Spitzenrepräsentanten aus dem Richter- und Staatsanwaltsstande, weiters als Vertreter des Innsbrucker Bürgermeisters, Stadtrat Ing. Gerhart Greil, Univ.-Prof. Peter Rummel aus Linz und als ausländischen Gast Dr. Tibor Varga (Budapest) begrüßt werden.

Dem Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs gehören (per Februar 1993) 5.571 Sachverständige als Mitglieder an; dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 4,58%.

Dem Tätigkeitsbericht des Präsidenten zufolge wurden im Berichtsjahr u. a. folgende Anliegen des Hauptverbandes finalisiert:

1. Das im BGBl. Nr. 150/1992 kundgemachte **Liegenschaftsbewertungsgesetz** ist mit 1. Juli 1992 in Kraft getreten. Die Initiative für diese (Neu-)Regelung ging vor allem vom Landesverband für Oberösterreich und Salzburg aus, Univ.-Prof. Dr. Rummel (Linz) war federführend bei der Formulierung der Anliegen des Hauptverbandes, denen das Gesetzeswerk weitgehend Rechnung trägt. Dr. Rummel wurde zufolge einstimmigen Beschlusses der Delegiertenversammlung für seine Verdienste um den Hauptverband dessen Ehrenmitgliedschaft verliehen.
2. Den Forderungen der Sachverständigen nach einer (besseren) **Gebührenregelung** wurde durch eine 15%ige Erhöhung der Sachverständigengebühren im Wege der Zuschlagsverordnung BGBl. Nr. 214/1992 teilentprochen (ab 1. Mai 1992 wirksam). Eine umfassende Neuregelung des Rechtskomplexes Sachverständigengebühren ist im Bundesministerium für Justiz in Bearbeitung; diesbezügliche engagierte Initiativen von Präsident Rollwagen waren hiefür mitentscheidend!
3. Die in der Delegiertenversammlung 1992 beschlossenen und allen Mitgliedern in Broschürenform zugemittelten „**Standesregeln**“ (mit welchen die von den Sachverständigen all-

gemein anerkannten Standespflichten und Verhaltensregeln zusammengefaßt wurden, deren Einhaltung für alle Mitglieder der Landesverbände des Hauptverbandes verbindlich ist) wurden in den letzten Wochen allen Gerichten zur Kenntnis gebracht. Dieser Verhaltenskodex dient der Wahrung und Förderung der Standesehre aller Sachverständigen.

Im Rahmen der zur Umsetzung der „Standesregeln“ nötigen Neuregelung der Disziplinargerichtsbarkeit (und des Schlichtungswesens) sind Änderungen der Satzungen der Landesverbände (sowie die Erlassung einer Geschäftsordnung in Disziplinarsachen und hinsichtlich des Schlichtungsausschusses) notwendig. Zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich Delegiertenversammlung 1994) wird die Satzung des Hauptverbandes der neuen Situation anzupassen sein. Wichtige Vorarbeiten hierfür wurden bereits vom Rechtskonsulenten des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Harald Krammer geleistet.

Die Delegierten billigten grundsätzlich diese Vorhaben, insbesondere die **Schaffung einer Disziplinarordnung**.

4. Vor einigen Monaten wurden bei den Landesverbänden „**Servicestellen**“ errichtet, die es anfragenden Gerichten erleichtern sollen, Sachverständige ausfindig zu machen, die die notwendigen Sachkenntnisse für die Beurteilung bestimmter (Einzelfall-)Spezialfragen aufweisen und die zu einer Gutachtenserstattung in einem vertretbaren Zeitraum imstande sind.

Im **Amtsblatt** der österreichischen Justizverwaltung (JABI. 1993/23, Seite 21) findet sich zur Bedeutung der „Standesregeln“ und zu diesen neugeschaffenen „Servicestellen“ eine ausführliche Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz vom 25. Februar 1993.

5. Mehrheitlich wurden von den Delegierten Empfehlungen an die Landesverbände beschlossen, die rechtliche und tatsächliche Stellung der „**Anwärter**“ (kritisch) zu überdenken, insbesondere ob das „**Werbeverbot**“ laut P. 1.7 der „Standesregeln“ (eingeschränkt) auf Anwärter anzuwenden ist.
6. Bezüglich der Mitgliedschaft der **CIDADEC** wurde einstimmig entschieden, die derzeitige Entwicklung und die Aktivitäten dieser internationalen Sachverständigenorganisation noch einige Zeit zu beobachten, um dann bei der Delegiertenversammlung 1994 endgültig über den Verbleib des Hauptverbandes in dieser Organisation beschließen zu können.

Für das abgelaufene Berichtsjahr wurden von den Delegierten dem Kassenverwalter (Zivilingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Schlauer, wurde von Baurat h. c. Architekt Dipl.-Ing. Gerhard Dubin vertreten) und dem Vorstand hinsichtlich der finanziellen Garung die **Entlastung** erteilt; der Voranschlag wurde von Baurat h. c. Architekt Dipl.-Ing. Gerhard Dubin erläutert. Die sogenannte „**Kopfquote**“ wurde für 1994 (stimmenmehrheitlich) geringfügig (um öS 20,-) auf öS 350,- angehoben.

Als Ort der **nächsten Delegiertenversammlung** wurde **Wien** festgesetzt.

Ehrungen gab es, wie bereits berichtet, für Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel (Ehrenmitgliedschaft; Laudatio: Verbandssyndikus und Präsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Meinzky) und für Bundesminister für Justiz a. D. Dr. Egmont Foregger, der sich in



Die Überreichung der „**Goldenen Ehrennadel**“ des Hauptverbandes an Herrn Bundesminister für Justiz a. D. Dr. Egmont Foregger durch Präsident Rollwagen



Die Überreichung der „**Ehrenmitgliedschaft**“ des Hauptverbandes an Herrn Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel durch Präsident Rollwagen

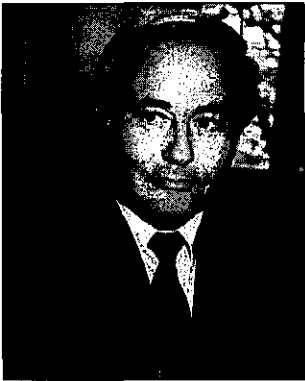
Bildnachweis: Fotostudio Muraue/Innsbruck

der Zeit seiner Ministerschaft stets aufgeschlossen für die (berechtigten) Anliegen des Hauptverbandes gezeigt und diesen vielfach unterstützt hat. Dr. Foregger wurde die ihm zuerkannte **Goldene Ehrennadel** des Hauptverbandes der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs verliehen; die eindrucksvolle Laudatio für Dr. Foregger hielt Präsident Rollwagen.

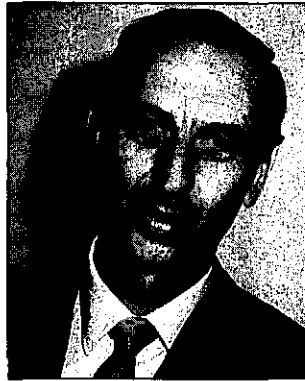
Die Ehrengäste Dr. Michalek, Dipl.-Ing. Dr. Partl, Ing. Greil und Dr. Laich richteten herzliche Grußworte an die Delegiertenversammlung. Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek hob die Bedeutung des Hauptverbandes der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs für den Berufsstand der Sachverständigen und dessen hohen Stellenwert für eine funktionierende Rechtspflege hervor. Die Ausgezeichneten bedankten sich für die ihnen zuteil gewordenen Ehrungen.

Den Tagesordnungspunkt „**Wahlen**“ dominierte der Umstand, daß der derzeitige Präsident Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen und Vizepräsident Techn. Rat Kommerzialrat Ing. Ludwig Breit erklärt hatten, nicht mehr für eine Vorstandsfunktion zu kandidieren; Vizepräsident Univ.-Prof. Dr. Rainer Henn ist bekanntlich im Vorjahr bei einem tragischen Verkehrsunfall ums Leben gekommen.

Die neugewählten Vizepräsidenten



Kommerzialrat Ing. Peter Dietrich, stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland



Hofrat Dr. Gottfried Götsch, Vorsitzender des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg

Der Vorstand hatte – dem Rechnung tragend – entsprechende **Wahlvorschläge** erstattet, und zwar:

Präsident: Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant, Zivilingenieur für Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen, Vorsitzender des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland

Vizepräsidenten: Kommerzialrat Ing. Peter Dietrich, stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland

Hofrat Dr. Gottfried Götsch, Vorsitzender des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg

Obmann der Bundesfachgruppe „Kfz-Wesen“:
Kommerzialrat Ing. Peter Dietrich

Die Delegiertenversammlung wählte **einstimmig** die vorgeschlagenen Persönlichkeiten, die ja schon bisher wichtige Verbandsfunktionen ausgeübt hatten, und die ihre Wahl annahmen.

In seiner Antrittsrede dankte der neugewählte Verbandspräsident Dipl.-Ing. Dr. Matthias **Rant** vor allem Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich **Rollwagen** sehr herzlich für sein über mehr als ein Jahrzehnt währendes verdienstvolles und erfolgreiches Wirken für den Hauptverband der Gerichtssachverständigen Österreichs und teilte Baurat Rollwagen – der vor zwölf Jahren in **Innsbruck** zum Verbandspräsidenten gewählt worden war – dessen (von der Delegiertenversammlung beschlossene) Ernennung zum **Ehrenpräsidenten des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs** und die Verleihung der **Goldenen Ehrennadel** des Hauptverbandes mit. Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen nahm, von den Tagungsteilnehmern herzlich akklamiert, diese an. Eindrucksvoll hatte Präsident Dr. Rant in seiner Laudatio u. a. hervorgehoben, daß Ehrenpräsident Rollwagen während seiner Präsidentschaft den Hauptverband und die Landesverbände zu

einer Einheit verbunden und – nicht zuletzt vermögens seiner ausgezeichneten Kontakte zu wichtigen Institutionen und maßgebenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens – das Ansehen der Gerichtssachverständigen sehr gefördert hat. Das Gesamtinteresse stand bei Ehrenpräsident Rollwagen immer vor Gruppen- oder Einzelinteressen, die menschliche Komponente wurde nie vergessen. Die Bedeutung und die allgemeine Wertschätzung des Verbandes in der Öffentlichkeit wird untrennbar mit der Person und der Persönlichkeit von Ehrenpräsident Rollwagen verbunden bleiben.

(Der volle Wortlaut der Laudatio des neuen Verbandspräsidenten Dr. Rant für Baurat h. c. Rollwagen in seiner Antrittsrede wird auf Seiten 3f dieser Nummer des „Sachverständigen“ veröffentlicht.)



Ehrenpräsident Rollwagen mit dem neugewählten Präsidenten Dipl.-Ing. Dr. Rant und den „alten und neuen“ Vizepräsidenten Hofrat Dr. Götsch, Dipl.-Ing. Satzinger, Dr. Kratochwill und Komm.-Rat Ing. Dietrich

Bildnachweis: Fotostudio Murauer/Innsbruck

Nach über dreistündiger Dauer endete die in überaus harmonischer Atmosphäre, unter reger Beteiligung der Tagungsteilnehmer verlaufene Delegiertenversammlung 1993 mit herzlichen Glückwünschen an die scheidenden Verbandsfunktionäre, Ehrenpräsident Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen und Vizepräsident Techn. Rat Kommerzialrat Ing. Ludwig Breit und an die neugewählten Verbandspräsidenten bzw. Vizepräsidenten. Hofrat Dr. Gottfried Götsch war für die überaus geglückte Ausrichtung dieser Delegiertenversammlung in Innsbruck Dank zu sagen.

Am Vorabend der Delegiertenversammlung hatten der Landeshauptmann von Tirol Dr. Alois Partl und in Vertretung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck Stadtrat Ing. Gerhart Greil die Tagungsteilnehmer (mit Begleitung) zu einem glanzvollen Empfang in den Ballsaal des Hotels Scandic Crown in Innsbruck eingeladen. Die in jeder Hinsicht gelungene Tagung wurde schließlich am 7. Mai 1993 mit einem gemeinsamen Mittagessen in festlichem Rahmen im Barocksaal des Hotels Europa Tyrol abgeschlossen; Vizepräsident Hofrat Dr. Götsch sprach eindrucksvolle und bewegende Abschlusßworte.

Dr. Walter Melnizky
Syndikus des Hauptverbandes

Vizepräsident o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Holczabek – Zum 75. Geburtstag

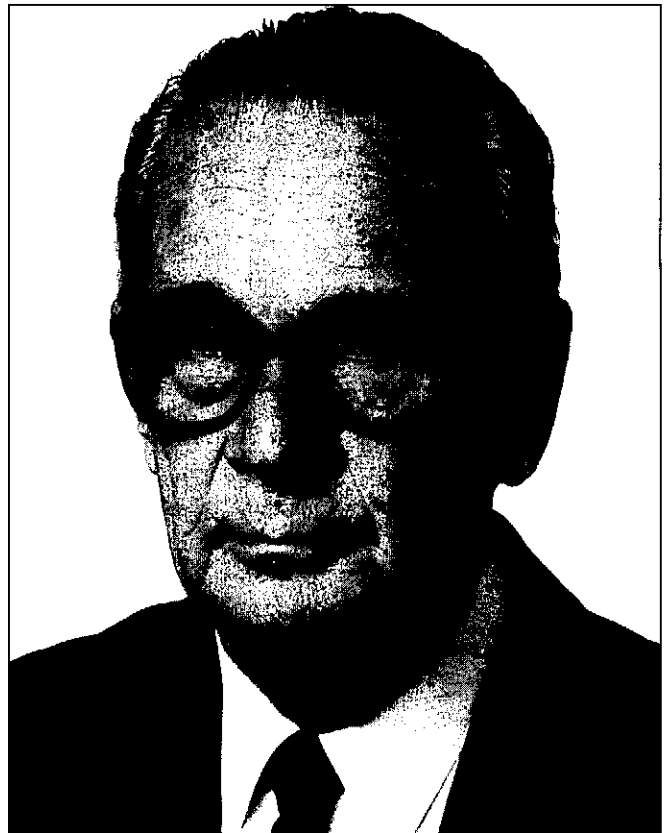
Prof. Dr. HOLCZABEK, geboren am 8. Mai 1918 in Wien, Maturajahrgang 1936, beendete nach kriegsbedingten Unterbrechungen 1942 sein Medizinstudium und war ab 1943 im renommierten Wiener Gerichtsmedizinischen Institut als Gerichtsmediziner tätig.

Bereits 1946 wurde er für dieses Fachgebiet als ständig gerichtlich beeideter Sachverständiger bestellt und trat dem Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs als Mitglied bei. 1951 wurde er zum Obmann der Fachgruppe „Ärzte“ gewählt, 1953 wurde er Universitätsdozent, 1965 a. o. Univ.-Prof., verbunden mit dem Lehrauftrag für „Gerichtliche Medizin für Juristen“, 1973 ordentlicher Professor und Vorstand des Institutes für gerichtliche Medizin der Universität Wien.

Der Medizinischen Fakultät dieser Universität stand Prof. Dr. HOLCZABEK von 1981 bis 1984 als Dekan vor, im Herbst 1985 wurde er zum Rektor der Universität Wien berufen und übte dieses höchste Amt bis 1989 aus. In diese Periode fällt als wichtiges Ereignis die Unterzeichnung der Schenkungsurkunde über die Übertragung des alten AKH-Grundstückes von der Stadt Wien an die Universität!

Nach seiner Emeritierung im Oktober 1989 wurde Prof. Dr. HOLCZABEK (1991) zum Präsidenten der Gesellschaft der Ärzte in Wien gewählt.

Schon 1962 erfolgte die Wahl Dr. HOLCZABEK zum Vizepräsidenten des Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs. In den 31 Jahren seiner bisherigen Präsidentschaft hat unser Jubilar in der ihm eigenen stillen und noblen Art und zufolge seiner international anerkannten fachlichen Qualitäten viel für das Ansehen unseres Hauptverbandes in der Öffentlichkeit und des Standes der Sachverständigen beitragen können.



Bildnachweis: Pfeifer

Dankbar und respektvoll gratulieren die Mitglieder, Funktionäre und alle Mitarbeiter des Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs ihrem hochgeschätzten und verehrten Vizepräsidenten Dr. HOLCZABEK zum „halbrunden“ Geburtstag, verbunden mit den besten Wünschen für die kommenden Jahre!

Dr. Walter Melnizky
Präsident des Obersten Gerichtshofes
und Syndikus des Hauptverbandes

Techn.-Rat Komm.-Rat Ing. Ludwig Breit – Dank an den langjährigen Vizepräsidenten

Der Vizepräsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs Techn.-Rat Komm.-Rat Ing. Ludwig Breit hat sich entschlossen, bei der Delegiertenversammlung 1993 nicht mehr für das Amt des Vizepräsidenten des Verbandes zu kandidieren. Ing. Breit war langjähriger Landesinnungsmeister von Wien und auch Bundesinnungsmeister der Kfz-Mechaniker. Im Hauptverband war er durch lange Zeit Obmann der großen Fachgruppe „Kfz-Wesen“, die er in hervorragender Weise repräsentiert hat und der er mit größtem Engagement gedient hat.

Seit Mai 1971 – also durch 22 Jahre – war Ing. Breit Vizepräsident des Hauptverbandes. Mit seinem großen Pflichtbewußtsein und Eifer war er stets der „ruhende Pol“ im oft stürmischen Geschehen des Hauptverbandes. Ing. Breit hat seine Person nie in den Vordergrund gestellt, er war aber immer da, wenn man ihn gebraucht hat, und half, wo immer er helfen konnte. Die Förderung guter Kontakte zum Gewerbe war Ing. Breit ein besonderes Anliegen.

Seine Entscheidung, sich nunmehr aus allen Funktionen im Hauptverband zurückzuziehen, muß man respektieren, wenn man bedenkt, daß Komm.-Rat Ing. Breit in Kürze seinen 76. Geburtstag feiert. Für die langjährige, überaus verdienstvolle Tätigkeit im Interesse der Sachverständigen und des Verbandes ist Ing. Ludwig Breit Dank zu sagen, Dank für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und Dank für die viele aufgewendete Zeit und den persönlichen Einsatz.

Alle guten Wünsche für die kommenden Jahre!

Komm.-Rat Ing. Peter Dietrich

Dr. Ronald Kunst

Richter des Oberlandesgerichtes Wien

Das Gutachten des Bausachverständigen im Zivilgerichtsverfahren – kritische Bemerkungen zu Inhalt und Form (1. Teil)

I. Allgemeines zum Bauprozeß

Der kritischen Auseinandersetzung mit Inhalt und Form der Gutachten von Bausachverständigen möchte ich einige allgemeine Überlegungen zum Bauprozeß voranstellen:

In der forensischen Praxis spielen Bauprozesse eine wesentliche Rolle. Bauprozesse, namentlich Baumängelprozesse, erfreuen bei den Juristen keiner großen Beliebtheit. Das gilt für Richter und Anwälte gleichermaßen. Die Ursachen dafür sind mannigfaltig. So wirft der oft komplexe Sachverhalt technische Fragen auf, die dem Juristen nicht immer vertraut sind. Häufig sind technische Normen anzuwenden, und zwar in der Regel die Önorm B 2110 und die jeweiligen technischen Fachnormen, die zusätzlichen und ergänzenden Vertragsbedingungen (zur Önorm), soweit sie als allgemeine Geschäftsbedingungen regelmäßig von bedeutenden Auftraggebern generell aufgestellt sind, und schließlich die besonderen Vertragsbedingungen des jeweiligen Bauvertrages. Aufbauend auf der Analyse und materiell-rechtlichen Beurteilung des Rechtsgrundes und der Art des Anspruches als Vorfragen sind dann häufig die einschlägigen Vorschriften über Werkvertrag, Kaufvertrag und Schadenersatz des bürgerlichen Rechtes und häufig auch die handelsrechtlichen Sonderbestimmungen anzuwenden. Allein schon aus dem nur demonstrativ aufgezählten Umfang der im Einzelfall anzuwendenden Bestimmungen resultiert die Unübersichtlichkeit und häufig genug die mangelnde Stimmigkeit der zahlreichen rechtlichen Bestimmungen untereinander. All dies noch verknüpft mit technischen Sach- und Vorfragen, lassen Rechtsfragen des bauwirtschaftlichen Vertragswesens und bauwirtschaftliche Leistungsstörungen zu den schwierigen Rechtsproblemen zählen.

Die Rechtsanwendung für komplexe Bauleistungen läßt sich von den Erfahrungen und Bedürfnissen der Praxis her am ehesten in der Rollenverteilung der Vertragspartner, also einerseits des Auftraggebers und andererseits des Auftragnehmers und des funktionellen Ablaufes einer Bauleistung von der Projektierung bis zur Abrechnung und Bereinigung von Unklarheiten gliedern. Diese Rollenverteilung läßt sich weiter dadurch spezifizieren, daß auf beiden Seiten in allen maßgeblichen Verfahrensabschnitten vorwiegend Techniker, in geringer Anzahl Kaufleute und in nahezu verschwindender Zahl Juristen tätig sind. Die Funktionsabschnitte Projektierung, Ausschreibung und Vergabe, Ausführung und Leistung, Abrechnung und Abrechnungskontrolle werden in der Regel von Technikern betreut, die in zahlreichen dieser Funktionen rechtsgestaltend und rechtsauslegend tätig werden müssen. Bislang war es durchaus üblich, erst zur Regelung von Unklarheiten, häufig erst

zur prozessualen Durchsetzung von Ansprüchen aus Leistungsstörungen den Juristen als Anwalt beizuziehen und vor den Juristen als Richter zu gelangen.

Zwar nicht immer in klarer zeitlicher Abfolge, letztlich jedoch mit dem technisch-wirtschaftlichen Abschluß der vertraglich bedungenen Bauleistung, stehen offen gebliebene oder offene Forderungen zur Bereinigung an. Zahlreiche Fragen technischer Natur, die sich zwangsläufig und regelmäßig während der eigentlichen Leistungsausführung ergeben, können an Ort und Stelle, wenn nötig unter Sachbefund, geklärt werden. Rechnerische Differenzen aus Ausmaßen und Berechnung aufgrund von Einheitspreisen sind verhältnismäßig einfach zu korrigieren. Das Hauptproblem sind demnach wiederum die eigentlichen und oben erwähnten juristischen Streitfragen.

II. Rechtsstellung und Aufgaben des Bausachverständigen im zivilgerichtlichen Verfahren

Die Bausachverständigen sind, wie alle anderen Sachverständigen auch, Personen, die dem Richter kraft ihrer besonderen Sachkunde die Kenntnis von Erfahrungssätzen vermitteln, daraus Schlußfolgerungen ziehen und zufolge ihrer Sachkenntnis streiterhebliche Tatsachen feststellen sollen. Sie haben eine **Doppelstellung im Prozeß**: Als **Gehilfen des Gerichts** verschaffen sie diesem fremdes Erfahrungswissen, wenn dem Gericht selbst das erforderliche Sach- und Erfahrungswissen fehlt; als **Beweismittel** vermitteln sie die Kenntnis von Tatsachen. Ausgehend von dieser beschriebenen Funktion des Sachverständigen als Hilfsorgan des Gerichtes wird von ihm, abgesehen von der besonderen fachlichen Qualifikation in Verbindung mit mehrjähriger einschlägiger Berufspraxis, insbesondere auch **Vertrauenswürdigkeit** gefordert. Das bedeutet, daß das berufliche und außerberufliche Verhalten des Sachverständigen nach einem sehr strengen Maßstab geprüft werden muß. Für die Ausmittlung des Maßes der Vertrauenswürdigkeit ist auf verwandte Regelungen für die anderen im Bereich der Rechtspflege wirkenden Berufe wie Richter, Rechtsanwälte und Notare Bedacht zu nehmen und der dort gehandhabte Wertungsmaßstab zu beachten. Denn die recht-suchende Bevölkerung darf auch vom Sachverständigen erwarten, daß nicht der leiseste Zweifel an seiner Unparteilichkeit, Gesetzestreue, Korrektheit, Sorgfalt und Charakterstärke besteht. Die **Hauptpflicht** des allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen **ergibt sich aus dem** von ihm anlässlich seiner Bestellung **abgelegten Eid**, mit dem er die Verpflichtung übernimmt, die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig zu untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und voll-

ständig anzugeben und den Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft, der Kunst bzw. des Gewerbes anzugeben. Neben dieser Hauptpflicht knüpfen sich an die Ablegung des Sachverständigen-Eides und die Eintragung in die Sachverständigen-Liste eine Reihe von mehr oder minder selbstverständlichen Nebenpflichten, deren Nichtbeachtung aber ebenso wie die Verletzung der Hauptpflicht zu fehlerhaften Gutachten führen können. Damit werde ich mich aber zu einem späteren Zeitpunkt noch detailliert auseinandersetzen.

Nach Beleuchtung der Rechtsstellung des Sachverständigen im zivilgerichtlichen Verfahren will ich mich nunmehr seinem eigentlichen **Aufgabengebiet** zuwenden. Im Bauwesen ist das Zusammenwirken von Bauherrn, Bauführer, Bauausführenden, Bauschaffenden, Bauhandwerkern, Baumaterialienhändlern und Werklieferanten sowie Sonderfachleuten (Architekten, Statiker,...), die hauptsächlich oder teilweise mit Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollfunktionen zugunsten eines Partners (Bauherrn) eingesetzt sind, typisch. Die Formen des Unternehmereinsatzes, die vertragliche Ausgestaltung der Beziehungen der Baubeteiligten, lösen eine Fülle von Haupt- und Nebenpflichten aus, bei denen Prüf- und Warnpflichten in unterschiedlicher Intensität auftauchen. Gerade die Prüf- und Warnpflicht spielt im zivilgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Baubeteiligten eine zentrale Rolle. **Demnach ergeben die „questiones facti“**, bei denen es sich überwiegend um technische Fragen nach Materialmängeln, z. B. resultierend aus fehlerhafter Standardware oder fehlerhaften Fertigteilen, und Ausführungsmängeln, z. B. zufolge neuer Baustoffe oder neuer Verfahren der Werkherstellung, handelt, jeweils als Voraussetzung von Haftung und Gewährleistung, **das weite und verantwortungsvolle Tätigkeitsfeld des bautechnischen Sachverständigen.**

III. Mögliche Ursachen für fehlerhafte Gutachten

Fehlerhafte Gutachten haben oft ihren Ursprung in Verständigungsschwierigkeiten zwischen Richter und Sachverständigen bzw. der mangelnden Kenntnis und dem mangelnden Einfühlungsvermögen des Juristen in technische Belange bzw. des Technikers in juristische Belange. Der Richter denkt anders als der Techniker, der Gewerbetreibende, der Arzt etc. Alle legen zwar ihren Denkvorgängen die Gesetze der Logik zugrunde, aber Ausrichtung und Ziel ihres Denkens stimmen nicht immer überein, weil die verfolgten Zwecke verschieden sind. Von besonderem Interesse ist hierbei der **Unterschied zwischen der juristischen einerseits und der naturwissenschaftlich-technischen Denkweise** andererseits, weil ja der größte Teil der gerichtlichen Sachverständigen der naturwissenschaftlich-technischen Richtung angehören. Die Naturwissenschaft sammelt Erfahrungen durch die Beobachtung des Naturgeschehens und durch Experimente, leitet hieraus Naturgesetze ab und stellt Theorien auf. Sie ist demnach seinsbezogen. Die Rechtswissenschaft hingegen ist, weil ihr Zweck in der Ordnung der menschlichen Beziehungen liegt, wertbezogen. Trotzdem gibt es Parallelen zwischen diesen Denkweisen, denn einerseits spielt das Zweckdenken sowohl in der Technik als auch im Rechtsdenken eine bedeutende Rolle, andererseits ist beiden Bereichen auch das Denken in wirtschaftlichen Kategorien ver-

traut. Hingegen sind die ethischen, sozialen, soziologischen und psychischen Erwägungen, die für den Juristen große Bedeutung haben, dem Techniker eher fremd. Die Technik zeigt uns, was mit den Naturgesetzen angefangen werden kann, das Recht hingegen, das mit Hilfe der ethischen Grundsätze gültige Wertvorstellungen schafft, sagt, was wir mit den technischen Errungenschaften hätten tun sollen bzw. tun dürfen.

Diese unterschiedlichen Denkweisen sind häufig auch die Ursache für Verständigungsschwierigkeiten zwischen Richter und Sachverständigen. Da der Richter alleinverantwortlich die Entscheidung trifft, **kann im Bereich der Rechtsprechung nur die juristisch wertbezogene Denkweise angewendet werden.** Demnach sollte sich der Sachverständige bei Erstattung seines Gutachtens bemühen, sich der für ihn eher fremden Denkweise soweit wie möglich anzupassen. Im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit sollte es der Richter aber nicht dabei bewenden lassen, daß sich der Sachverständige an die forensischen Erfordernisse anpaßt und kritiklos auf die Präsentation des Gutachtens des Sachverständigen warten, sondern sollte es dem vermehrt mit Bauprozessen befaßten Richter ein persönliches Anliegen sein, sich zum besseren Verständnis auch über die technisch-ökonomischen Randbedingungen der Bauwirtschaft und des Bauvertragswesens zu informieren, wozu gerade das jährlich stattfindende internationale Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen in Bad Gastein eine hervorragende Möglichkeit bietet.

Zusammenfassend bin ich daher der Auffassung, daß die häufig die Ursache für fehlerhafte Gutachten bildenden Verständigungsschwierigkeiten zwischen Richter und Sachverständigen bei beiderseitigem guten Willen weitgehend minimiert werden können.

IV. Kritische Bemerkungen zu Inhalt und Form der Gutachten von Bausachverständigen

Vorausschicken möchte ich, daß ich meine Betrachtungen ausschließlich auf die Tätigkeit von Bausachverständigen im zivilgerichtlichen Verfahren, und zwar sowohl im Beweissicherungsverfahren als auch im Hauptprozeß abgestellt habe. Insbesondere die Tätigkeit des Bausachverständigen als Privatgutachter bleibt daher ausgeklammert.

1. Das schriftliche Gutachten

Für den Aufbau des schriftlichen Gutachtens besteht kein starres Schema. Gesetzliche Vorschriften hierüber gibt es nicht. Doch haben sich in der Praxis unter Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Lehre und der Rechtsprechung gewisse Grundregeln entwickelt. Diese Regeln sollte der Gutachter kennen, auch wenn er im Einzelfall, z. B. aus formalen oder inhaltlichen Gründen, einen anderen Aufbau bevorzugt.

Jedes Gutachten muß nachvollziehbar und nachprüfbar sein. **Nachvollziehbar** ist es, wenn ein Laie die Entwicklung der Gedanken des Sachverständigen im Gutachten verstehen und zuordnen kann. **Nachprüfbar** ist es, wenn ein Fachmann den Inhalt und die Ansätze bis ins Detail überprüfen kann.

In **umfangreichen Punktesachen** empfiehlt es sich häufig, im Interesse der Übersichtlichkeit des Gutachtens nacheinander

die einzelnen Punkte abzuhandeln. Soll der Sachverständige z. B. in einem umfangreichen Bauprozeß zu 50 angeblichen Baumängeln, deren Ursachen und den erforderlichen Nachbesserungskosten Stellung nehmen, bietet sich an, das Gutachten in 50 Einzelteile (Positionen) zu gliedern und von 1 bis 50 zu numerieren. Jede Position beginnt als Überschrift mit dem behaupteten Baumangel; dann folgen die tatsächlichen Feststellungen und Quellenangaben und die fachlichen Schlußfolgerungen, Begründung und Ergebnis über Mangel, Ursache und Nachbesserungskosten. Ein ähnlicher Aufbau kommt in Betracht, wenn mehrere Positionen einer Schlußrechnung streitig und vom Sachverständigen zu überprüfen sind.

Fotos, Skizzen, Önorm-Vorschriften, Belege und andere Urkunden, die der Sachverständige auswertet, können als Anlage zum Gutachten genommen werden. Der Sachverständige verweist im Gutachten auf die jeweilige Anlage, soweit er sie zur Begründung heranzieht. Bei umfangreichen Gutachten und auch sonst, z. B. in Punktesachen, ist es aber oft übersichtlicher und zweckmäßiger, Fotos und Skizzen im Hauptteil des Gutachtens wiederzugeben, und zwar an der jeweiligen Stelle, wo sie von Bedeutung sind, z. B. bei Position 37 „lose Fußbodenplatten im Bad“.

Auf diese Weise gewinnt das Gutachten an Transparenz und Überzeugungskraft, was dem Interesse aller Prozeßbeteiligten entspricht. Eine übersichtliche Gliederung fördert im übrigen die Selbstkontrolle des Sachverständigen, die genaue Beantwortung der Beweisfragen und damit die richtige Erfüllung und Einhaltung des Gutachterauftrages.

Wenngleich sich heute die überwiegende Anzahl der Bausachverständigen bewußt ist, daß ein systematisch und übersichtlich gegliedertes Gutachten eine positive Visitenkarte des Sachverständigen darstellt, und immer mehr auch die heutigen Möglichkeiten der Bürotechnik insofern ausgenützt werden, als mit Fotos, Graphiken, Plänen, Skizzen etc. die schwierigsten Problemkreise auch für den Laien leichter veranschaulicht werden, so gibt es doch vereinzelt noch immer Bausachverständige, die dem Gericht geradezu lieblos hergestellte Ausfertigungen von Gutachten, oft nicht einmal in der vom Gericht gewünschten Anzahl, übermitteln, die sich durch geringen Zeilenabstand, das Fehlen von Absätzen, Interpunktions- und Unterstreichungen auszeichnen. Daß dadurch die Lesefreudigkeit nicht gerade gesteigert wird und schon unterschwellig eine negative Einstellung gegenüber dem Sachverständigen entstehen kann, ist psychologisch nur allzu verständlich. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei derart ausgefertigten Gutachten vom Bausachverständigen nur um Einzelfälle handelt.

Inhaltlich empfiehlt sich für ein Baugutachten, nachstehende in der Folge detailliert zu erörternde Gliederung:

a) Auftrag:

Unter diesem Oberbegriff werden die Parteien gegebenenfalls mit den Bevollmächtigten angegeben, das Auftragschreiben und der Auftragsinhalt genannt und unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß mit Angabe der Ordnungsnummer der Gerichtsakte die zu behandelnden Fragen zitiert. Bei einer großen Anzahl von Fragen, z. B. nach Mängeln, kann es übersichtlicher sein, statt der Wiederholung aller Beweisfragen nur

darauf hinzuweisen, daß die einzelnen Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung im Abschnitt „Feststellungen“ wiederholt werden. Ferner kann auch hier angegeben werden, wie viele Ausfertigungen das Gericht wünscht.

Nach Einlangen des Gerichtsaktes hat der Sachverständige zunächst das Vorliegen allfälliger Befangenheitsgründe sowie seine fachliche Eignung zur Klärung der vom Gericht in Auftrag gegebenen Fragen zu prüfen. Auch für den Fall, daß das Ergebnis dieser Prüfung positiv ausgefallen ist, sollte der Sachverständige dies dem Gericht innerhalb von ein bis zwei Wochen nach Erhalt des Auftrages mitteilen. Das Gericht muß nämlich kurzfristig erfahren, ob es das gewünschte Gutachten von den beauftragten Sachverständigen erhalten wird.

Ist das Ergebnis der Prüfung des Sachverständigen negativ ausgefallen, stellt er etwa fest, daß sein Fachgebiet nur einen Teil der gestellten Aufgabe abdeckt, muß er sich entscheiden, ob er den Auftrag zurückgibt oder die Beiziehung eines oder mehrerer weiterer Sachverständiger bei Gericht anregt. Die in der Praxis gelegentlich vorkommende **Fachgebietsüberschreitung durch Sachverständige** in Verbindung mit der Sturheit dies dem Gericht gegenüber zuzugeben, führt dann gelegentlich im Rahmen mündlicher Gutachtenserörterungen zur Bloßstellung des Sachverständigen durch Befragung seitens des Gerichtes oder der Parteivertreter, daß er eben für einen Teil der beantworteten Fragen nicht über die fachliche Eignung verfügt.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit den dem Gericht nicht bekannt gegebenen Fachgebietsüberschreitungen durch Bausachverständige ist das Problem der sogenannten **Allround-Sachverständigen** zu sehen. Es ist selbstverständlich, daß der z. B. auf Betontechnologie spezialisierte Sachverständige von den Regelwerten, der Zusammensetzung, dem Transport, der Verarbeitung, der Nachbehandlung und der Schäden von Beton unverhältnismäßig umfangreichere Kenntnisse haben muß, als ein Sachverständiger für Schäden an Gebäuden, der allerdings ebenfalls mindestens über entsprechende Grundkenntnisse verfügen muß. Dieses Spannungsfeld zwischen Allround-Sachverständigen und Spezialisten löst sich in der Praxis dadurch, daß im Regelfall doch beide ihre Grenzen kennen und beachten und sich im Bedarfsfall ergänzen. Erkennt z. B. ein für die Abnahme eines Bauwerks hinzugezogener Sachverständiger, daß er die Funktion der Heiz- und Lüftungsanlage im Detail nicht vollständig prüfen kann, obliegt ihm die Hinweispflicht, daß er insoweit über keine Spezialkenntnisse verfügt. Das Gericht muß dann entscheiden, ob insoweit Spezialisten hinzugezogen werden sollen. Sinngemäß gilt das gleiche bei umfangreichen Beweissicherungsverfahren, bei denen der vom Gericht beauftragte Sachverständige den Auftrag nicht abzulehnen braucht, nur weil er in einigen Details oder zu einigen vom Gericht gestellten Fragen fachlich kein Spezialist ist.

Es gibt keine Alternative zwischen dem Allround-Sachverständigen und dem Spezialisten. Beide werden gebraucht. Die Abgrenzung ist fließend und deshalb von jedem beteiligten Sachverständigen in eigener Verantwortung zu entscheiden.

In der Regel wird sich der Umfang des dem Bausachverständigen erteilten Auftrages aus dem **Beweisbeschluß** ergeben. Nur in seltenen Fällen, nämlich wenn der Sachverständige von vorn-

herein bereits vom Gericht hinzugezogen wurde, hat er Gelegenheit, das Gericht auf technische Zusammenhänge hinzuweisen und an der Formulierung des Beweisbeschlusses mitzuwirken. Bei technisch-komplexen Sachverhalten empfiehlt sich dieses Verfahren, weil mit Hilfe des Sachverständigen die im Verfahren zu hörenden Personen allenfalls zielführender befragt werden können. Freilich sollte aus ökonomischen Gründen der Bogen hier nicht überspannt werden und die Beziehung des Sachverständigen in diesem frühen Verfahrensstadium nur erfolgen, wenn der Richter mit Recht erwarten kann, daß das Ergebnis des Beweisverfahrens dadurch umfassender und klarer sein wird.

In der überwiegenden Zahl der Fälle ist es aber so, daß der Sachverständige mit seiner Bestellung die Gerichtsakte mit dem fertigen Beweisbeschluß zur Bearbeitung erhält. Häufig sehen sich dann Sachverständige vor die Frage gestellt, wie sie sich verhalten sollen, wenn sie aufgrund ihrer Sachkunde zu der Ansicht kommen, daß das **Gericht den springenden Punkt für die Entscheidung des Rechtsstreites nicht erkannt hat**. Hier empfiehlt es sich nicht, sogleich ein Gutachten zu erstatten, dessen Inhalt nicht der – nach Ansicht des Sachverständigen verfehlten – Fragestellung des Gerichtes entspricht. Zu empfehlen ist vielmehr zunächst ein entsprechender Hinweis an das Gericht, nach Möglichkeit in einer persönlichen Besprechung mit dem Richter, in der etwaige Zweifelsfragen am besten geklärt werden können. Ein solcher Hinweis entspricht der Stellung des Sachverständigen als Helfer des Richters bei der Wahrheitsfindung. Ist der Auftrag unklar, hat der Sachverständige ohnehin eine Hinweispflicht.

In diesem Zusammenhang kommt es jedoch immer wieder vor, daß bei **unklarer Fassung des Beweisbeschlusses** Sachverständige von sich aus, nicht durch den Beweisbeschluß gedeckte Erhebungen durchführen, die letztlich gar nicht mehr der Intention des Gerichtes oder der Parteien entsprechen und dadurch oft erhebliche Kosten verursachen. Daher sollte sich jeder Bausachverständige vor Augen halten, daß jede Ausforschung im Zivilprozeß unzulässig ist.

Oft ergeben sich Probleme für den Bausachverständigen auch dadurch, daß in dem Beweisbeschluß Rechtsfragen als vom Sachverständigen zu lösen aufgenommen werden. So wird dem Bausachverständigen häufig im Beweisbeschluß die Klärung der Frage über das **„Vorhandensein von Mängeln“** aufgetragen: Art und Ort der behaupteten Mängel oder der dadurch entstandenen Schäden müssen jedoch substantiiert beschrieben werden. Z. B. kann die Frage, ob die in einer Schlußrechnung aufgeführten Arbeiten mangelfrei ausgeführt wurden, in der Regel nicht beantwortet werden, weil sie auch nicht mehr sichtbare Leistungen enthält und auch die nicht erkennbaren Mängel beinhalten würde. Abgesehen davon, daß der Sachverständige gar nicht wüßte, in welchem Umfang er das Objekt untersuchen muß, wäre er zur Ausforschung gezwungen, die ihm aber untersagt ist.

Häufig lautet der Auftrag im Beweisbeschluß auf Abklärung der **„Ursachen der Mängel“**: Der Bauherr ist nicht verpflichtet, nach den Schadensursachen, den Mängeln zu forschen. Es genügt, wenn er substantiiert die Schäden beschreibt. Sind z. B. Durchfeuchtungen angegeben, ist es bei entsprechendem Beweisbe-

schuß – bei Fragen nach Ursachen, Sanierung oder Mängelbeseitigungskosten – Aufgabe des Sachverständigen festzustellen, ob und wo Abdichtungsfehler, Kondenswasserbildung, Rohrundichtigkeiten und sonstige Ursachen vorliegen.

Auch die bloße Frage nach der **„Verursachung“** kommt in der Praxis vor: Häufig erkennt der Bauherr erst aus der Antwort auf die in einem Beweissicherungsverfahren gestellte Frage, gegen wen er später seine Ansprüche zu richten hat. Eine Frage nach Verschulden und Haftung hat zu unterbleiben, weil das Rechtsfragen sind. Es genügt für alle Beteiligten zu wissen, von welchem Unternehmen die gefragten Mängel verursacht worden sind. Richten sich die Ansprüche des Bauherrn nur oder auch gegen einen Architekten, kann interessieren, ob Bauüberwachungsfehler oder Planungsfehler vorgelegen haben. Ein Bauüberwachungsfehler setzt immer voraus, daß diesbezügliche Herstellungsmängel vorliegen; aber bei weitem nicht jeder Herstellungsmangel ist auch ein Bauüberwachungsfehler, weil ein bauüberwachender Architekt nicht verpflichtet ist und auch nicht in der Lage wäre, alle Arbeiten am Bau in allen Einzelheiten zu überwachen.

Auch die Klärung der näheren Umstände der **„Mängelbeseitigung“** wird oft beim Bausachverständigen gefordert: Die Beteiligten können daran interessiert sein zu erfahren, ob und wie die festgestellten Mängel beseitigt werden können. Gericht und Parteien sollten hierbei beachten, daß es nicht die Aufgabe eines vom Gericht bestellten Sachverständigen ist, eine **Sanierungsplanung** nach den verschiedenen Leistungsphasen durchzuführen und vorzulegen. Er wird in der Regel die **Sanierungsmethode** angeben, die er aufgrund seiner Erfahrung für notwendig und unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten für angemessen hält.

Die Frage nach den **„Sanierungskosten“** einer Vielzahl gerügter Mängel bringt für den Sachverständigen keine Erleichterung gegenüber der Frage nach den Sanierungskosten zu jedem einzelnen Mangel. Da die Ermittlung der Kosten nachprüfbar und nachvollziehbar sein muß, wird der Sachverständige ohnehin zu jeder Frage die Kosten schrittweise zu ermitteln haben. In manchen Beweisbeschlüssen wird außer nach dem Vorhandensein von Mängeln nur nach den Sanierungskosten gefragt. Auch in diesem Falle muß der Sachverständige die Ursachen und Sanierungsmöglichkeiten darlegen, weil er ja anders die Sanierungskosten nachprüfbar und nachvollziehbar nicht darstellen kann.

Auch die Ermittlung des **„Minderwertes“** ist eine typische Sachverständigenaufgabe. Dagegen würde die Frage nach der Minderung eine Rechtsfrage nach einem Gewährleistungsanspruch, also einem Rechtsbegriff darstellen. Der Minderwert ist der Minderungsbetrag, der bei Bejahung des Anspruches auf Minderung zu ermitteln ist.

Schließlich wird gelegentlich auch die Frage nach den **„Sowiesokosten“** gestellt: Wenn Mängel auf Planungsfehler zurückzuführen sind, entstehen bei der Mängelbeseitigung im allgemeinen Sowiesokosten. Das sind die Kosten, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Baues ohnehin angefallen wären, wenn man es gleich richtig gemacht hätte. Sie müssen auf dem Preisindex des Baujahres rückgerechnet werden.

Zusammenfassend empfiehlt es sich bei all den aufgezeigten Fehlerquellen, die aus der unzureichenden Fassung des Beweisbeschlusses resultieren können, für den Bausachverständigen stets im direkten Kontakt mit dem Richter auf eine Klarstellung der Situation zu dringen.

b) Tatsachen:

In diesem Teil des Gutachtens eines Bausachverständigen sollte zur späteren Erinnerung genannt sein, in welchem Verhältnis die Parteien zueinander stehen; denn bei einer Aktualisierung möglicherweise nach Jahren, wenn die Gerichtsakte dem Sachverständigen nicht mehr zur Verfügung stehen, weiß er nicht mehr, wer in dem konkreten Gutachten z. B. Architekt, Bauherr oder Unternehmer war. Ferner können grundsätzliche Angaben zum Objekt erfolgen, z. B. Lage, Größe, Baujahr.

Weiters sind unter den Tatsachen auch **alle Unterlagen aufzuzählen, von denen der Sachverständige bei der Bearbeitung des Gutachtens ausgeht**, z. B. die Gerichtsbarkeit mit Angabe der Ordnungsnummer, Zeichnungen, Baubeschreibungen, Leistungsverzeichnisse, Schlußrechnungen, statische Berechnungen, angewendete Önormen oder andere technische Regelwerke, sonstige außerhalb der Gerichtsakte verwendete Unterlagen und die Feststellungen sowie ein grundsätzlicher Hinweis auf erhaltene Information während der Befundaufnahme an Ort und Stelle. Eine vollständige Aufzählung ist für den Sachverständigen der beste Versicherungsschutz, denn die Richtigkeit der im unwidersprochen zur Verfügung gestellten Unterlagen braucht er nicht zu prüfen, z. B. Maßketten, Betongüten, Bauverfahren. Insoweit hat er falsche Grundlagen oder Annahmen, selbst wenn sie zu Unverwendbarkeit des Gutachtens führen, nicht zu vertreten, sofern solche Unstimmigkeiten nicht offensichtlich waren. Auch sollten bei Aufzählung der Grundfragen des Gutachtens die Meßverfahren genannt werden, z. B. Lot, Wasserwaage, Schlauchwaage, elektronisches Feuchtigkeitsmeßgerät mit Typenangabe. Soweit bekannt, sind auch Meßtoleranzen anzugeben.

c) Feststellungen (Befund):

In diesem Abschnitt hat der Bausachverständige den erhobenen **Befund** möglichst detailliert darzustellen und **alle Anknüpfungstatsachen** für sein Gutachten anzuführen. In diesen Abschnitt gehören daher nur Feststellungen und gegebenenfalls Informationen, jedoch **keine Folgerungen**. Meßergebnisse, Skizzen und sonstige Erläuterungen tatsächlicher Art werden hier aufgeführt, wobei es sich empfiehlt auch das Einladungsschreiben zur Befundaufnahme an Ort und Stelle, das Datum und die Teilnehmer des Ortsaugenscheines zu nennen.

Sind die **Anknüpfungstatsachen** noch ungeklärt, wird das Gericht vielfach zunächst die Zeugen vernehmen und dann dem Sachverständigen, bevor dieser sein Gutachten erstattet, die Anknüpfungstatsachen mitteilen. In solchen Fällen ist zu empfehlen, daß der Sachverständige schon bei der Zeugenvernehmung zugezogen wird. Auf diese Weise erhält er Gelegenheit, selbst fachkundige Fragen an die Zeugen zu richten, auf die der Richter gar nicht käme.

Wenn das Gericht jedoch weiterhin Zweifel hat, z. B. bei widersprüchlichen Zeugenaussagen, und sich nicht festlegen will,

kann statt dessen ein **Alternativ-Gutachten** eingeholt werden. Das Gutachten ist in diesem Fall zweigeteilt. Im ersten Teil unterstellt der Sachverständige den Sachverhalt A) und im zweiten Teil den Sachverhalt B). Unter Umständen erübrigt sich eine weitere Beweisaufnahme, wenn der Sachverständige in beiden Teilen seines Gutachtens zu dem selben Ergebnis kommt. Ein Alternativ-Gutachten kann auch zweckmäßig sein, wenn im Interesse der Prozeßbeschleunigung eine möglichst frühzeitige Begutachtung wünschenswert ist. Der Sachverständige sollte im allgemeinen ein Alternativ-Gutachten nur auf gerichtliche Anordnung erstatten, um überflüssige Ausführungen zu vermeiden, die in Bauprozessen oft sehr kostenintensiv sein können.

Gerade in diesem Abschnitt betreffend die Feststellungen kommt es in der Praxis häufig relativ häufig zu Fehlern. Insbesondere werden im Befund **Feststellungen** getroffen, **die mit den objektivierten Umständen** des Falles **in Widerspruch stehen**. Dadurch kann es dann zu einem unrichtigen, weil auf **unrichtigen Prämissen** beruhenden Gutachten kommen. Ursache für derartige Fehler ist oft aber nicht die mangelnde fachliche Eignung der Sachverständigen, sondern die **mangelnde Vorbereitung und Sorgfalt bei der Durchführung der Befundaufnahme** an Ort und Stelle. Dies führt oft dazu, daß einzelne Befundergebnisse überhaupt in Vergessenheit geraten bzw. nicht mehr nachvollziehbar ist, von wem die Informationen für ein Befundergebnis erteilt wurden. Im Rahmen der Feststellungen ist es im übrigen zum besseren Verständnis durchaus auch zulässig, eine ganz kurze in wenigen Sätzen zusammengefaßte Darstellung des dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Sachverhalts zu geben. Leider bürgert sich hier immer mehr die Unsitte ein, in geistloser Weise seitenlange Aktenauszüge zu bringen, welche das bisherige Vorbringen von Parteien sowie allfällige Aussagen von Parteien und Zeugen wiedergeben. Dies führt dann zur Aufblähung von ohnedies üblicherweise umfangreichen Gutachten in Bausachen.

d) Beurteilung (Gutachten):

Das Gutachten ist das Kernstück der Sachverständigen-Tätigkeit. Entscheidend sind nicht nur das Ergebnis, sondern auch die Begründung. Diese wird zwar im Gesetz nicht ausdrücklich gefordert, ist aber selbstverständlich; ohne Begründung ist das Gutachten nicht nachvollziehbar und daher wertlos. Hier sind die Folgerungen und die Beurteilungen der gestellten Fragen darzustellen. Die Gliederung muß technisch zweckmäßig sein, sie kann sich von der Gliederung der vom Gericht gestellten Fragen völlig lösen. Bei gerade in Bauprozessen häufigen „**Punktesachen**“ mit langen Mängellisten und mehreren Fragen zu jedem Mangel dient es der Übersichtlichkeit des Gutachtens, wenn die Abschnitte, „Feststellungen“ und „Beurteilung“ zusammengefaßt werden und jeweils in einem Unterpunkt zunächst die Frage zitiert wird, dann die Feststellung folgen und schließlich die Schlüsse gezogen werden.

In der Regel werden diese Richtlinien von den Bausachverständigen eingehalten, doch kommt es auch hier vor, daß vor allem bei kleineren ländlichen Gerichtseinheiten tätige Bausachverständige, die sogenannten „Haus-Sachverständigen“, bei umfangreichen Mängel-Komplexen Schwierigkeiten mit der technisch am zweckmäßigsten Gliederung des Gutachtens haben.

Ein weiteres Postulat für das eigentliche Gutachten ist, daß es in allgemein verständlicher Form zu erstatten ist. Hierbei sind **Fachausdrücke** zu vermeiden. Sind bestimmte Fachausdrücke unverzichtbar, einzelne Vorgänge und Zustände richtig und genau wiederzugeben, muß der Sachverständige die Begriffe im Gutachten so erläutern, daß ein Laie sie versteht. Das Gericht darf sich die fachliche Entscheidung nicht vom Sachverständigen abnehmen lassen. Daher muß das Gutachten in einer dem Richter verständlichen Sprache formuliert sein. Fachkenntnisse des Gerichts auf dem Spezialgebiet des Sachverständigen dürfen nicht vorausgesetzt werden. Letztlich wird der Gutachterauftrag deshalb erteilt, weil das Gericht nicht die nötige Fachkunde hat. Auch die Parteien und die anderen Verfahrensbeteiligten sind oft nicht in der Lage, die Fachsprache ohne Erklärung nachzuvollziehen. Andererseits muß das Gutachten auch den fachkundigen Leser überzeugen können. Eine Begründung, die sich an Laien und an Fachleute wendet, ist nicht einfach. Wer sein Fachgebiet beherrscht, wird aber an dieser Aufgabe nicht scheitern, sondern bei gehörigem Bemühen seine Beurteilung für jedermann verständlich und überzeugend darlegen.

Zu diesem Komplex möchte ich aus meiner Praxis in Bausachen anmerken, daß es mir bisher nur zweimal untergekommen ist, daß sich das Gutachten eines Bausachverständigen wie ein technisches Fachwörterbuch gelesen hat. Sonst zeichnen sich die Gutachten versierter Bausachverständiger vor allem dadurch aus, daß unter Zuhilfenahme aller modernen Mittel der Bürotechnik das Verständnis des Lesers durch Fotos, Skizzen, Pläne und graphische Übersichten wesentlich erleichtert wird. Besonders bei Sachschäden und Mängeln sind anschauliche Farbfotos hilfreich, die den Befund aus verschiedenen Perspektiven deutlich erkennbar wiedergeben. Jedem technischen Sachverständigen ist daher eine gute Fotoausrüstung zu empfehlen. Die Fotos sollten nicht nur der Urschrift, sondern auch den Abschriften des Gutachtens beigelegt werden. Enthalten die Abschriften nur Fotokopien, was gelegentlich vorkommt, kann sich der Leser im allgemeinen kein ausreichendes Bild machen. Die genannten Hilfsmittel sind umständliche Beschreibungen vorzuziehen, können aber die eigene Gedankenarbeit des Sachverständigen und eine überzeugende Begründung nicht ersetzen.

Die **Begründung des Gutachtens** hat sich vor allem mit den **wesentlichen Punkten** zu befassen. Nebenfragen dürfen und sollen erörtert werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Beweisthema stehen und für die gerichtliche Entscheidung von praktischer Bedeutung sein können. Alle Argumente, die für das Ergebnis, nämlich für die Beantwortung der Beweisfrage Bedeutung haben, sind auszuwerten. Das Gutachten ist jedoch **keine wissenschaftliche Abhandlung**, sondern regelmäßig die Lösung einer konkreten Aufgabe nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Eine Ausnahme gilt, wenn Erfahrungssätze mitzuteilen sind. Aber auch dann ist das Gutachten im wesentlichen praxisbezogen. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Lehrmeinungen ist nur geboten, soweit es hierauf zur Beantwortung der Beweisfrage ankommt. In diesem Fall muß der Sachverständige die einzelnen Argumente anführen und begründen, weshalb er einer bestimmten Lehrmeinung den Vorzug gibt. **Weitschweifige Ausführungen sind zu vermeiden**. Andererseits darf die Begründung nicht zu

knapp sein, da sie Fachleute und Laien überzeugen muß. Die Folgerungen dürfen nicht in zu großen Schritten erfolgen. Ein häufiger Fehler besteht darin, daß Gutachten dem laienhaften Leser die Zwischenschritte nicht hinreichend vermitteln. Im Interesse der Übersichtlichkeit des Gutachtens ist zu empfehlen, daß der Sachverständige erst die fachlichen Regeln, den Handelsbrauch, die Bewertungs- und Untersuchungsmethode beschreibt, bevor er zur Anwendung der Erfahrungs- und Wissensschätze seines Fachgebiets auf den konkreten Fall kommt.

Der Sachverständige hat die Regeln seines Fachgebiets zu beachten und hiezu in seinem Gutachten Stellung zu nehmen. Besondere Bedeutung haben die **allgemein anerkannten Regeln in der (Bau-)Technik**. Dies sind keine Rechtsvorschriften, sondern – schriftliche oder mündliche – Erfahrungssätze für mangelfreie Planung und Bauausführung, die bestimmte Mindestanforderungen aufstellen. Sie werden sowohl von Wissenschaftlern als auch von Fachleuten vom Bau, wo sie sich praktisch bewährt haben, allgemein anerkannt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann regelmäßig nur durch ein Gutachten geklärt werden.

Eine Bauleistung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik widerspricht, ist fehlerhaft. Unabhängig davon liegt aber ein Baumangel auch dann vor, wenn das Werk nicht die vertraglich zugesicherte Eigenschaft hat oder Fehler aufweist, die den Wert oder die Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Auch dazu hat der Sachverständige Stellung zu nehmen, wenn die Beweisfrage lautet, ob ein bestimmter Baumangel besteht. Was zugesichert ist und was nicht, ist eine Anknüpfungstatsache, die der Richter dem Sachverständigen in Zweifelsfällen mitteilen muß. Vielfach liegen aber unstrittige Vertragsunterlagen, z. B. Leistungsverzeichnisse vor, in denen die vertraglich geschuldete Werkleistung im einzelnen beschrieben wird. Wenn solche Unterlagen fehlen, kann der Sachverständige sie von den Parteien anfordern oder anregen, daß das Gericht den Parteien eine entsprechende Auflage erteilt. Für die Beurteilung, ob ein Mangel besteht, ist regelmäßig der Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Auftraggeber das Werk abgenommen hat.

Schließlich wird vom Bausachverständigen aber auch erwartet, daß er **sich mit anderen Gutachten**, die das selbe Beweisthema betreffen, **kritisch auseinandersetzt**. Dies gilt nicht nur, soweit Gutachten im vorliegenden Verfahren erstattet wurden, sondern auch wenn sie in einem selbständigen Beweisverfahren, in einem Vorprozeß oder von einer Partei als Privatgutachten eingeholt worden sind. Die Auseinandersetzung erübrigt sich nur dann, wenn sie vom Gericht im Beweisbeschluß ausdrücklich ausgeschlossen wird. Eine derartige Anweisung wird es allerdings kaum geben, weil damit das Gericht in aller Regel seine Aufklärungspflicht verletzen und eine Besorgnis der Befangenheit hervorrufen würde. Soweit der gerichtliche Sachverständige in seiner Begründung oder im Ergebnis von Vorgutachten abweicht, muß er – wie auch sonst – auf Polemik verzichten und seine Gegenargumente in sachlicher Form darlegen. Hierbei hat er aber die Pflicht, Schwachpunkte in der Argumentation des Vorgutachters ohne Rücksicht auf dessen Person aufzudecken.

Auch hier habe ich in der Praxis persönlich die Erfahrung gemacht, daß sich Techniker mit Vorliebe mit ihrer Auffassung zuwiderlaufenden Privatgutachten oder Vorgutachten von Gerichtssachverständigen in **polemischer** Weise auseinandersetzen, wozu dann nicht selten **überflüssige akademische Betrachtungen, Kritik an Gesetzen und Vorschläge für künftige Regelungen** oder vereinzelt auch die **Darstellung von Kuriositäten** kommt. Derartige will der Richter weder lesen, wenn er sich bei der Terminvorbereitung durch Aktenberge hindurcharbeiten muß, noch will er es in der Verhandlung hören, wenn er Sorge hat, das Tagespensum zu bewältigen. Die Prozeßbeteiligten interessieren sich erst recht nicht, für überflüssige Erwägungen.

e) Zusammenfassung:

Hier werden unter Hinweis auf die im Gutachten-Abschnitt „Auftrag“ oder „Feststellungen“ wörtlich wiederholten Fragen bei strikter Einhaltung der vom Gericht vorgegebenen Gliederung die dortigen Fragen beantwortet. Da die Feststellungen und Schlüsse zu den einzelnen Fragen in den vorangegangenen Abschnitten ausführlich behandelt wurden, genügt hier eine knappe und vollständige Beantwortung der Fragen ohne Begründung. Wer wissen möchte, warum das so ist, muß das Gutachten ganz lesen.

Die **Zusammenfassung dient** – besonders bei umfangreichen Gutachten – **dem besseren Verständnis des Lesers und der Selbstkontrolle des Sachverständigen**. Sie zeigt, ob der Sachverständige die Beweisfragen im Ergebnis beachtet und beantwortet hat. Eine eindeutige Antwort liegt auch vor, wenn der Sachverständige erklärt, die gestellte Frage sei weder zu bejahen noch zu verneinen; ein bestimmter Zustand sei möglich, wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich, aber nicht sicher. In jedem Fall ist darauf zu achten, daß kein Widerspruch zwischen den näheren Ausführungen im Gutachten und in der Zusammenfassung besteht. Wird eine Beweisfrage alternativ beantwortet, muß dies auch in der Zusammenfassung zum Ausdruck kommen. Entsprechendes gilt bei einem wahrscheinlichen, aber nicht sicheren, oder bei einem vorläufigen Ergebnis.

Auch hier kommt es in der Praxis bei umfangreichen Gutachten von Bausachverständigen immer wieder vor, daß in der Zusammenfassung im Bestreben einer knappen Formulierung Unklarheiten entstehen. Oft stellt sich erst bei genauer Nachforschung im Gutachten heraus, daß es sich bei dem zusammengefaßten Ergebnis nur um eine unglückliche Formulierung handelt. Gerade dies kann aber zu unnötigen und kostenintensiven Gutachtenserörterungen führen.

Schließlich ist mir bei Gutachten von Bausachverständigen auch immer wieder aufgefallen, daß **Schreib- und Rechenfehler** zu einer zusätzlichen Verwirrung der Parteien und des Gerichtes in einer ohnehin schon schwierigen Materie beitragen. Daher sollte die gründliche Korrekturlesung des Gutachtensentwurfs unbedingt die Überprüfung aller Zahlen beinhalten, z. B. Daten, Seitenangaben, Rechnungsansätze und -ergebnisse. Ferner empfiehlt es sich, den Entwurf zusätzlich von einer fachkundigen Person lesen zu lassen. Unabhängig vom Inhalt eventuell gestellter Fragen kann der Sachverständige schon der Tatsache der Fragestellungen entnehmen, daß

etwas unklar ist, was möglicherweise auch bei Gericht nicht verstanden würde. Eine Korrektur oder ausführliche Beschreibung bietet sich dann an.

Zusammenfassend möchte ich zu dem behandelten Abschnitt des schriftlichen Gutachtens von Bausachverständigen ausdrücklich betonen, daß die überwiegende Anzahl der Bausachverständigen die oben näher erörterten Grundregeln für den zweckmäßigsten Aufbau eines schriftlichen Gutachtens berücksichtigt und es nur in Einzelfällen zu den von mir angemerkten Unzukömmlichkeiten kommt. Die Einhaltung dieser insbesondere von Jessnitzer in seinem Werk „Der gerichtliche Sachverständige“ und von Bayerlein in seinem „Praxishandbuch für Sachverständigenrecht“ entwickelten Schemata für die Begutachtung durch Bausachverständige minimieren in jedem Fall das Risiko von Fehlern. Das alles sind aber natürlich nur anhand der Praxis entwickelte Vorschläge. Letztlich muß jeder Sachverständige die seinem Stil und seiner Büroorganisation angemessene Form des Gutachtens – inhaltlich und äußerlich – finden.

2. Die mündliche Gutachtenserörterung

Zunächst ist es gar nicht erstaunlich, daß Gutachten angegriffen werden. Ob sich die Kritik sachlich gegen das Gutachten oder als Mittel zum Zweck gegen die Person des Sachverständigen richtet, ist von nachrangiger Bedeutung. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Partei oder die Parteien mit dem Ergebnis des Gutachtens nicht einverstanden sind. Denn es liegen Meinungsverschiedenheiten vor, sonst wäre das Gericht und der Sachverständige nicht in Anspruch genommen worden. Das Ergebnis des Gutachtens kann aber allenfalls nur der Auffassung einer Partei entsprechen. Liegt es im Ergebnis zwischen den Meinungen der Parteien, werden beide Parteien abweichende Meinungen vertreten. Mitten in diesem Konflikt steht der Sachverständige, der nun nach Meinung der scheinbar benachteiligten Partei doch nicht richtig zugehört hat, nicht das ausreichende Fachwissen mitbrachte, Sympathien und Antipathien Raum gab oder gar befangen ist.

Fortsetzung folgt

Literatur:

- Bayerlein, Praxishandbuch für Sachverständigenrecht.
- Dienst, Was erwarten sich Richter und Justizverwaltung vom Sachverständigen? (SV 1984/1).
- Fasching, Kommentar zu den Zivilprozessen III.
- Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts.
- Jessnitzer, Der gerichtliche Sachverständige.
- Krammer/Schödl, Seminar für Sachverständige (Skriptum).
- Kühne, Rechtsfragen des Bauvertrages.
- Meinhart, Die Prüf- und Warnpflicht des Unternehmers im Bauwesen (SV 1984/4a).
- Siegburg, Gewährleistung beim Bauvertrag.

Dr. Rotraut Erhard

Klin. Psychologin und Gesundheitspsychologin, Psychotherapeutin, allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige

Der Mißbrauch des Mißbrauchs

Zur Problematik der Begutachtung des sexuellen Mißbrauchs im Kindesalter

Sexuelle Gewalt gegen Kinder

Wir leben in einer Zeit, in der es durch Aufhebung von Tabus mehr und mehr möglich wird, sexuellen Mißbrauch von Kindern wahrzunehmen, außerhalb der Familie und besonders in der Familie. Entgegen allgemein verbreiteten Vorstellungen sind die Täter zumeist den Kindern bekannt oder mit ihnen verwandt. Extreme körperliche Gewaltanwendung wird seltener als Bestechung, Versprechung und Drohung eingesetzt.

Zumeist ist es nicht ein einmaliges Geschehen, sondern der sexuelle Mißbrauch entwickelt sich allmählich über einen längeren Zeitraum und nimmt verschiedene Formen an. Dazu gehört jede sexuell motivierte Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an einem Kind.

Am häufigsten sind entsprechende Berührungen verschiedener Körperpartien, insbesondere der erogenen Zonen und der Genitalorgane, die das Kind über sich ergehen lassen oder bei anderen vornehmen muß, und Exhibitionismus. Seltener sind Oral-, Anal- und Vaginalverkehr.

Die Dunkelziffer wird verschieden hoch geschätzt. Das hat verschiedene Ursachen: Säuglinge und Kleinstkinder sind noch nicht in der Lage, sich verbal darüber zu äußern.

Größere Kinder scheuen sich oft, jemandem davon Mitteilung zu machen, überhaupt, wenn der Vater der Täter ist. Kinder können das Geschehen auch nicht einordnen, wissen häufig nicht, daß der Erwachsene diese Handlung an ihnen nicht vornehmen dürfte. Häufig wird ihnen nicht geglaubt, oder sie werden bedrängt, ihre Anschuldigungen zurückzunehmen. Untersuchung und Anzeige können den Zerfall der Familie zur Folge haben, oft gekoppelt mit dem Verlust der Wohnung und einer Heimunterbringung des Kindes. Größere Kinder wissen über diese Folgen und scheuen deshalb vor konkreten Äußerungen zurück.

Die Häufigkeit sexuellen Mißbrauchs bleibt daher nach wie vor ungewiß. Man muß jedoch davon ausgehen, daß die Einzelfälle, mit denen man in der Praxis des klinischen Psychologen und Gutachters konfrontiert wird, nur die Spitze eines Eisberges sind.

Die Aufgabe des Gutachters besteht darin, zu klären, ob Anschuldigungen dieser Art zu Recht oder zu Unrecht erhoben werden. Gerade bei Besuchsregelungen und Fragen der Obsorge werden häufig von einem Elternteil, meist der Mutter, gegen den Vater Vorwürfe des sexuellen Mißbrauchs erhoben. Sie sind insofern mit großer Vorsicht und Genauigkeit zu hinterfragen, als der beschuldigende Elternteil bei einer Verurteilung des anderen Elternteiles Vorteile für sich erhalten kann, wie z. B. Übertragung der Obsorge und damit verbunden den Wegfall der Verpflichtung zur Alimentationszahlung. Ungerechtfertigte Beschuldigungen können aber auch psychisch motiviert sein.

Bei Streitigkeiten um das Besuchsrecht bestehen häufig nicht gelöste emotionale Beziehungen zwischen den Elternteilen, die es für die Betroffenen unmöglich machen, konfliktfrei miteinander umzugehen. Sie neigen dazu, ihre Auseinandersetzungen über das Kind auszutragen.

Die Begutachtung bei Verdacht des sexuellen Mißbrauchs erfolgt daher auf einem zweifachen Hintergrund: Einerseits im Wissen um die hohe Dunkelziffer, andererseits mit der Erfahrung von haltlosen Verdächtigungen von streitenden Ex-Partnern.

Diagnostik

Grundlagen der psychologischen Diagnostik sind Anamnese, Exploration, Verhaltensbeobachtung und psychologische Tests, wobei bei der Begutachtung von Kindern die erhobenen Befunde entwicklungspsychologisch zu interpretieren sind.

Zur Anamnese

Bei der Erhebung der Entwicklungsgeschichte des Kindes ist besonders auf eine zeitliche Koinzidenz von Verhaltensänderungen und Auftreten von Symptomen mit vermutetem sexuellem Mißbrauch zu achten. Dabei sind allerdings alle anderen, für das Kind relevante Veränderungen in dieser Zeit in der Familie mit in Betracht zu ziehen.

Z. B. könnte das neuerliche Auftreten von Einnässen auch durch den Auszug des Vaters aus der Familie und die damit verbundene Umstellung und vielleicht auch Trauerreaktion des Kindes erklärbar sein und weist nicht zwingend auf einen sexuellen Mißbrauch hin.

Überhaupt gibt es kein für den sexuellen Mißbrauch typisches Symptom. Am häufigsten treten zu Beginn Reaktionen von Furcht, Angst, Depression, Zorn und Feindseligkeit und ungewöhnliches sexuelles Verhalten auf. Mit Ausnahme des auffälligen sexuellen Verhaltens sind diese genannten Symptome unspezifisch und können in jeder Belastungssituation beobachtet werden. Auch bei der Beurteilung von sexuell auffälligem Verhalten sind andere genetische Faktoren mitzubedenken, wie z. B. Beobachten von sexuellen Handlungen in vivo oder in Bild, Film, Video etc. Auch eine abnorme Sexualentwicklung bei Früh- und Langzeitdeprivierten ist in Betracht zu ziehen.

Als weitere Hinweise, aber nicht als zwingende Beweise, sind zu beachten: Schlafstörungen, Bettnässen, Einkoten, Dunkelangst, Angst vor dem Alleinsein, Schulschwierigkeiten, Änderung der Eßgewohnheiten, starkes Sicherheitsbedürfnis, Entstehen neuer Ängste, Rückkehr zu kindlicherem Verhalten, Stimmungsveränderung, plötzliche Abkehr von einem Elternteil oder einer anderen Person.

In allen Fällen, in denen Verdacht auf mißbräuchlichen Körperkontakt mit Verletzungsgefahr besteht, sollte eine medizinische, wenn angezeigt gynäkologische Untersuchung, vorgenommen werden. Dies sollte so bald wie möglich durchgeführt werden, da ja leichtere Verletzungen an der Oberfläche später nicht mehr feststellbar sind. Es mutet eigenartig an, wenn ein Elternteil nach einem angeblichen Mißbrauch mit Körperverletzung diesen erst nach Monaten Behörden bekanntgeben, es aber in der akuten Situation unterlassen haben, das Kind einem Arzt vorzustellen, weil sie nicht daran gedacht hätten.

Manche Kinder entwickeln überhaupt keine Verhaltensauffälligkeiten und Symptome nach erfolgtem Mißbrauch oder erst nach einer Latenzzeit von Wochen oder Monaten.

Zur Exploration

Ein ausführliches diagnostisches Gespräch sollte sowohl mit allen beteiligten Erwachsenen und, soweit möglich, mit dem Kind geführt werden. Die Anschuldigungen der Erwachsenen sind möglichst konkret zu überprüfen. So brachte einmal eine Mutter, die behauptete, der Vater hätte der fünfjährigen Tochter ein Buch mit pornografischen Abbildungen geschenkt, dieses auf Ersuchen zur Begutachtung mit. Es war ein in Kindergärten und auch sonst übliches und empfohlenes Bilderbuch für Kleinkinder, in der u. a. Menschen nackt in der Größe von ca. 2 cm abgebildet waren.

Die Exploration des Kindes ist umso schwieriger, ja auch unmöglich, je jünger das Kind ist. Wie auch bei Explorationen mit anderen Themen (Besuchsregelung, Obsorge), bringen manche Kinder wie eingelernt eine Reihe von Anschuldigungen gegen den betroffenen Elternteil, sobald man nur kurz nach diesem fragt. Insbesondere wenn der Zeitpunkt des angeblichen sexuellen Mißbrauchs schon längere Zeit, das ist für Kinder bereits ein paar Monate, zurückliegt, ist es unwahrscheinlich, daß ihnen ohne vorherige Vorbereitung zu der erwähnten Person sofort diese Handlungen und nichts anderes mehr einfällt. Im Gegensatz dazu kann man bei nachweislich mißbrauchten Kindern beobachten, daß diese anfangs nur zögernd und widerwillig über den sexuellen Mißbrauch berichten.

In der Exploration ist außerdem zu erheben, wie genau Kinder sexuelle Vorfälle mit Erwachsenen beschreiben oder demonstrieren können.

Weiters ist zu beachten: Berichtet das Kind selbst über sexuelle Mißbrauchshandlungen und kann es sie in einen örtlichen, zeitlichen und auch sonstigen Kontext bringen? Wie haben diese Aktivitäten begonnen, und wie wurden sie im Laufe der Zeit verändert? Wer war der oder die Täter? Welche Anweisungen hat der Mißbraucher dem Kind gegeben? Was tat er, daß seine Taten geheim bleiben? Wem hat das Kind davon erzählt? Was werden die Folgen seiner Aussagen nach Meinung des Kindes sein? Wie hat das Kind das Geschehen erlebt?

Diese Themen sind in einer kindgemäßen Sprache anzuschneiden. Jede Suggestion muß vermieden werden. Das Gespräch

soll nicht in Frage-Antwort-Form ablaufen, sondern das Kind soll möglichst spontan berichten. Auf Besonderheiten im sprachlichen Ausdruck, wie auch auf Tonfall, Wortwahl, Sprechtempo, Lautstärke, Sprechhemmungen ist besonderes Augenmerk zu legen.

Zur Verhaltensbeobachtung

Die Beobachtung des nonverbalen Verhaltens, also von Blickkontakt, Mimik, Gestik, Körperbewegungen und Handlungen ist wesentlicher Bestandteil des diagnostischen Prozesses und kann insbesondere durch den Vergleich zwischen neutralen Themen und sexuellem Mißbrauch aufschlußreich sein.

Sexuell traumatisierte Kinder zeigen oft unbewußt über die Körpersprache ihre emotionale Betroffenheit. Dies fehlt bei erfundenen Berichten. Mit Vorbehalt ist die Körpersprache bei denjenigen zu interpretieren, die schon oft über dieses Thema befragt worden sind. Wiederholte Untersuchungen und Befragungen erschweren also aus diesem Grund die Wahrheitsfindung und sollten möglichst vermieden werden.

Das Spiel mit Puppenfiguren kann die verbalen Mitteilungen ergänzen, bei Kleinstkindern und intellektuell Reduzierten auch ersetzen. Es können dafür übliche Puppenfiguren (Kinder und Erwachsene beiderlei Geschlechts) herangezogen werden. Zu sog. anatomischen Puppen (Figuren mit Geschlechtsmerkmalen) greifen Kinder kaum spontan zu. Es ist umstritten, ob und wie weit die spezifische Ausstattung der Puppe mit Sexualorganen das Spiel der Kinder beeinflußt und somit seine Interpretierbarkeit in Frage stellt.

Über psychologische Tests

Projektive Verfahren, bei denen der Klient seine Emotionen, Erfahrungen, Gedanken, Einstellungen und Konflikte anhand von konkretem Material zum Ausdruck bringt, geben weitere wichtige Informationen.

Dem Kind ist es zumeist nicht bewußt, daß es auf diese Weise Gefühle und Erlebnisse darstellt.

Zeichentests können sehr aufschlußreich sein, sollten aber nur von Psychologen durchgeführt und interpretiert werden. Sexuell mißbrauchte Kinder geben mehr Genitalien zeichnerisch wieder als andere. Aber auch nicht sexuell mißbrauchte Kinder zeichnen Genitalien! Häufig stellen sexuell mißbrauchte Kinder diese Körperteile vergrößert oder verkleinert dar oder lassen diesen Körperteil in auffälliger Weise in ihrer Darstellung weg.

Die üblichen projektiven Persönlichkeitstests, wie Sceno, Rorschach-Test (für ältere Kinder), Dyss-Fabeln, Schwarzfuß-Test, CAT, können ebenfalls Hinweise auf sexuelle Übergriffe geben oder aber im Gegensatz zur Vorgeschichte und verbalen Mitteilungen des Kindes das Fehlen von sexuellem Mißbrauch aufzeigen.

Konkrete Folgerungen

Die Untersuchungsergebnisse sind auch unter dem Aspekt zu betrachten, wer will was durch diese Vorwürfe erreichen. Das Kind wird glaubwürdiger, wenn es einfach verlangt, daß der mutmaßliche Täter diese Handlungen ab sofort nicht mehr setzt. Bricht es allerdings in haßerfüllte Vorwürfe aus, die in Wortwahl und Inhalt denen des beschuldigenden Elternteils gleichen, so liegt die Vermutung auf suggestive Beeinflussung durch diesen Elternteil nahe.

Gerade Kinder, die aufgrund ihres Entwicklungsstandes, aber auch ihrer realen und emotionalen Abhängigkeit vom betreuenden Erwachsenen suggestiven Beeinflussungen besonders zugänglich sind, können relativ leicht dazu gebracht werden, verbale Äußerungen zu tun, die nicht der Wirklichkeit entsprechen. Die Kinder werden im nicht gelösten Partnerkonflikt eingesetzt, wobei in diesem Kampf der Verdacht des sexuellen Mißbrauchs eine besonders schwere Waffe ist. Aus Enttäuschung, Wut, Neid, Rache und ähnlichen Motiven wird ein Krieg gegen den Ex-Partner, manchmal bis zu seiner „Vernichtung“, angestrebt, die gerade durch besagte Vorwürfe risikofrei erreichbar scheint.

Wie können denn z. B. Väter diesen Verdacht widerlegen, wenn sie sich bei Besuchskontakten allein mit ihrem Kleinkind in ihrer Wohnung aufgehalten haben und dieses noch nicht der Sprache so weit mächtig ist, um komplexere Zusammenhänge wiederzugeben?

Häufig fragen Väter, wie sie sich denn in Zukunft verhalten sollen oder dürfen, um nicht abermals in Verdacht zu geraten. Sie fürchten, daß ihnen jede Berührung ihres eigenen Kindes als sexueller Mißbrauch ausgelegt werden kann. Es gibt Väter, die daher ihre Besuchskontakte zum Kind auf Video aufnehmen, was natürlich die Frage offen läßt: Was nimmt der Kindesvater nicht auf?

Neben emotionalen Beweggründen kommen auch finanzielle Motive in Frage. In einer anderen Familienkonstellation z. B. machte die Frau den Verdacht des sexuellen Mißbrauchs des Mädchens durch den Mann durch geschickte Inszenierung möglich, um nach Inhaftierung des Partners ungehindert über das Geld verfügen zu können.

Bei einer ungerechtfertigten Verurteilung des Beschuldigten wird dieser in wesentlichen Bereichen seiner Existenz (Kontakte zum Kind, Beruf, Karriere, Leumund usw.) zu unrecht schwer beeinträchtigt. Auch das betroffene Kind erleidet Ver-

luste. Es wird auf diese Weise um seine Beziehung zu diesem Elternteil und in der Folge der weiteren Familie (Großeltern etc.) gebracht. Es muß immer wieder betont werden, daß für die gedeihliche Entwicklung des Kindes beide Elternteile wichtig sind.

Die Tätigkeit des Sachverständigen erweist sich daher gerade in diesem Bereich als sehr verantwortungsvoll und schwierig. Es erleichtert die Begutachtung, wenn das Kind möglichst sofort nach dem Entstehen des Verdachts vom kinderpsychologischen Sachverständigen untersucht werden kann und wenn es nicht bereits vorher Befragungen ausgesetzt war, oder – was auch vorkommt – in eine wenig professionelle „Therapie“ gebracht worden ist. Manchmal wird es dort dazu verhalten, mit anatomischen Puppen zu spielen, so daß bei unprofessioneller Vorgangsweise die durch die Vorwürfe des beschuldigenden Elternteils bereits initiierten Einstellungen noch verstärkt werden können.

Zusammenfassung

Die erhobenen Befunde müssen vom kinderpsychologischen Sachverständigen hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit und Gewichtung eingeschätzt werden, um so zu einer sachlich begründeten Meinung zu kommen. Ein wissenschaftlich exaktes, reliables und valides Instrumentarium, das völlig fehlerfreie Diagnostik auf diesem Gebiet ermöglicht, steht leider nicht zur Verfügung. Es bleibt Aufgabe des Sachverständigen, aus den vielen Mosaiksteinchen das richtige Bild zusammensetzen – also sexuellen Mißbrauch dort festzustellen, wo er tatsächlich geschehen ist, aber auch immer häufigeren Mißbrauch von „Mißbrauch“ zu verhindern.

Literatur

Adams, Caren; Fay, Jennifer: Ohne falsche Scham. Wie Sie Ihr Kind vor sexuellem Mißbrauch schützen können. Rowohlt-Taschenbuch, 1989.

Heiman, Marscha L.: Annotation: Putting the Puzzle-Together: Allegations of Child Sexual Abuse. In: The Journal of Child Psychology and Psychiatry and Allied Disciplines. Volume 33, No. 2, Pergamon Press, February 1992.

Trube-Becker, Elisabeth: Mißbrauchte Kinder. Sexuelle Gewalt und wirtschaftliche Ausbeutung. Kriminalisierung. Verlag Heidelberg, 1992.

Dipl.-Ing. Dr. Richard Fiolic

Ingenieurkonsulent für Bauwesen

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Straßenverkehrstechnik*)

Prof. Bitzl hatte die Verkehrsunfallforschung in Österreich eingeführt und mir die Möglichkeit gegeben, an zahlreichen Forschungsaufträgen und Gutachten mitzuwirken beziehungsweise Forschungsaufträge selbständig durchzuführen. Mein Dissertationsthema lautete: „Prognoseverfahren für die Verkehrssicherheit von Straßen.“

Die Kritik an der „Verkehrsplanung“, die Probleme der Gegenwart und Zukunft nicht lösen zu können, nimmt zu.

Es erscheint daher der Zeitpunkt gegeben, über den Straßenverkehr, seine Ursachen, seinen gegenwärtigen Zustand und seine Zukunft aus der Sicht und dem Abstand eines Ingenieurs, der jahrzehntelang während der Blütezeit dieser Wissenschaftsdisziplin in der einschlägigen Forschung tätig war, zu referieren.

Die Literaturhinweise wurden hauptsächlich aus der Periode 1960 bis 1970 gewählt, um zu zeigen, daß die auftretenden Fragen in diesem Zeitraum bereits behandelt waren. Es wurden aus der Vielzahl der Veröffentlichungen, ohne Wertung, jene ausgewählt, an denen Fiolic beteiligt war oder denen sein unmittelbares Interesse galt.

Mit dem Bau von dichten Netzen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs begann Ende des letzten Jahrhunderts die Möglichkeit Arbeits- und Wohnstätte zu trennen. Weitere Reisen wurden auch für Schichten niedriger Einkommen möglich. Der private Verkehr war aber nach wie vor auf das Zufußgehen, das Reiten und Kutschieren, später auch das Radfahren beschränkt. Der Bewegungsradius war für Vergnügungsreisen im wesentlichen mit 5 bis 50 km limitiert.

Die Möglichkeit ein Automobil zu erwerben, führte zu einer bis heute noch nicht abgeschlossenen sozialen Entwicklung, die zuerst in den Vereinigten Staaten von Amerika in den zwanziger Jahren, in Europa verspätet (ab ca. 1950) einsetzte.

Der Wissenschaft stellen sich völlig neue Aufgaben:

- Die Verkehrsprognose.
- Die Frage der Wirtschaftlichkeit.

- Das erforderliche Straßenverkehrsnetz.
- Die Auswirkungen auf den Städtebau.
- Die erforderlichen Ausbauelemente für die zu errichtenden Straßen.
- Die Sicherheitsfrage.
- Die Umweltfrage.

Alle diese Fragen mußten in Europa nicht aus dem Nichts heraus angegangen werden. Man konnte in jedem Sachgebiet auf Arbeiten aus den USA zurückgreifen. Ein Rückblick über die letzten 40 Jahre gibt aber nun für die Teilsachgebiete ein eher trauriges Bild:

Die Verkehrsprognoseverfahren benötigten als Ausgangsbasis Methoden zur Erhebung des „Ist-Standes“ und forderten das Organisationstalent einer ganzen Ingeniurgeneration heraus, entsprechende Erhebungsmethoden zu entwickeln. Die gerade zu diesem Zeitpunkt nutzbar werdenden Möglichkeiten der EDV wurden verwendet und vorwärts getrieben. Man war optimistisch mit Aus- und Aufwertungsmethoden und Theorien über die Prognose der Verkehrsbewegungen in variierbaren Netzen die Zukunft der Verkehrsbeziehungen bewältigen zu können (1, 2).

Für die Prognose der Leitzahl Kfz/Einwohner gab es, wie man nachträglich feststellen kann, relativ zuverlässige Voraussagen (Shell-Prognose). Diese wurden jedoch von den Entscheidungsträgern mit der Behauptung, Europa ist nicht Amerika, niegiert. Wichtige Bauvorhaben wurden vernachlässigt.

Bereits 1962 (23, 24) befaßte man sich eingehend mit der Frage der **Wirtschaftlichkeit von Straßenprojekten**, dies auch unter Einbeziehung der Unfallkosten.

Die Frage des wirtschaftlichen Einflusses ist qualitativ gesichert. Quantitative Aussagen sind jedoch immer noch umstritten.

Für die Berechnung des erforderlichen Straßenverkehrsnetzes wurden komplizierte mathematische Theorien entwickelt. Nahezu jede europäische Stadt gab die Ermittlung und Planung eines erforderlichen übergeordneten Straßennetzes in Auftrag.

Die Realisierung allerdings erfolgte nur schleppend und ist derzeit nahezu aufgegeben.

Beginnend mit den dreißiger Jahren bis in die achtziger Jahre gab es auf dem Sachgebiet der Straßenverkehrstechnik große Anstrengungen und Hoffnungen, die Naturgesetze zur Lenkung des Individualverkehrs zu finden.

*) Zusammenfassung des Referats beim Internationalen Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden, 17.-23. Jänner 1993 in Badgastein.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Richard Fiolic war in der Zeit von 1959 bis 1970 Assistent an der Lehrkanzel für Straßenbau und Straßenverkehrstechnik an der TU Wien.

Nach dem frühen Tode seines Lehrers Prof. Dr. F. Bitzl 1968 war er mit den Lehraufträgen der Lehrkanzel betraut.

Rückblickend betrachtet, war diese Hoffnung noch vom mechanistischen Weltbild beeinflusst, mit dem Postulat, daß der Mensch in der Lage wäre, die Gesetze der Natur, somit auch Gesetze der menschlichen Verhaltensweisen, zu erkennen und anzuwenden, und mußte daher scheitern.

Nicht übersehen darf allerdings werden, daß auch die gesicherten theoretischen Ergebnisse von den Entscheidungsträgern nie oder nur zu spät in die Praxis umgesetzt wurden.

Die im letzten Jahrhundert entstandene **städtebauliche Theorie** der Trennung der Wohngebiete von den Arbeitsstätten wurde entgegen besserem Wissen weiter verfolgt. Städtebauliche Utopien der Konzentration der Baumassen wurden mit großer Ernsthaftigkeit vorgetragen, obwohl sie verkehrstechnisch nie bewältigbar gewesen wären.

Die verkehrstechnische Unmöglichkeit dieser Utopien wurde bereits 1971 nachgewiesen (22), aber auch, daß mit den technischen Mitteln von 1970 das herkömmliche Büro im Dienstleistungsbereich nicht mehr benötigt wurde.

Die Ausbauelemente einer Straße werden von zwei Grundparametern bestimmt. Von der sogenannten Ausbaugeschwindigkeit, aus der die geometrischen Elemente der Linienführung abgeleitet werden, und der erforderlichen Leistungsfähigkeit.

Das **Sachgebiet geometrische Elemente** war, da theoretisch relativ einfach zu bewältigen, rasch abgeschlossen. Genaue Regeln für die Konstruktionselemente lagen frühzeitig (3, 4, 5, 6, 7) vor. Die Abhängigkeit aller dieser Ausbauelemente von den seinerzeit gewählten **fiktiven Ausbaugeschwindigkeiten** ist auch heute noch zu vertreten, obwohl die Fahrzeugindustrie diese Grundlage jeder bisher gebauten Straße, mit immer höheren Konstruktionsgeschwindigkeiten, ad absurdum führt.

Die erforderliche **Leistungsfähigkeit**, die sich hauptsächlich auf die Anzahl und Breite der Spuren auswirkt, hat sich als nicht so einfach zu lösendes Problem herausgestellt (8). In den USA wurde versucht, durch die Einführung des Begriffes „Level of Service“ (9), einen Maßstab für ein allgemeines Gefühl einer „Fahrbequemlichkeit“ einzuführen.

In der Praxis wurden aber alle diesbezüglichen Überlegungen von der Realität des ständig zunehmenden Verkehrsaufkommens überrollt. Und unbedingt erforderliche Baumaßnahmen können aus lokalpolitischen Rücksichtnahmen nicht mehr durchgeführt werden.

Die **Leistungsfähigkeit von Stadtstraßen** wird von der Spurenleistungsfähigkeit der lichtsignalgeregelten Kreuzungen bestimmt. Auch in diesem Bereich bestanden große Hoffnungen mit entsprechenden Maßnahmen den Verkehrsfluß in den Griff zu bekommen (10). Heute sind in den Ballungszentren die lichtsignalgeregelten Kreuzungen, in jenen Zeiträumen, in denen eine Regelung erforderlich ist, so überlastet, daß der Verkehrsfluß sowieso zum Stehen kommt.

Für die **Beurteilung der Sicherheitsfragen** wurden, da keine Absolutzahlen zur sinnvollen Beurteilung herangezogen werden können, schon frühzeitig Relativzahlen, und zwar Unfallzahlen bezogen auf die Kfz-Kilometerleistung, entwickelt (11, 12,

13, 14, 15, 16). Für die Kilometerleistung wurde der sogenannte „Durchschnittliche tägliche Verkehr“, der ebenfalls eine aus Querschnittszählungen prognostizierte Ziffer ist, verwendet (2). Diese Methode hat sich bewährt und ist unbestritten.

Untersuchungen haben schon in den sechziger Jahren nachgewiesen, daß Straßenverkehrsunfälle mit den Faktoren der Verkehrsdichte und den geometrischen straßenbaulichen Elementen der Linienführung korrelieren (17, 18).

Es wurde gezeigt, daß Unfälle unvermeidlich und eine statistische Folgeerscheinung des Straßenverkehrs an sich sind. In weiteren Veröffentlichungen (19, 20) wurde nachgewiesen, daß es möglich ist, Zusammenhänge nicht nur mit einzelnen Ausbauelementen und Verkehrskennziffern eines Straßentyps darzustellen, sondern, daß Unfallkennziffern in Abhängigkeit der gesamten erfaßbaren Kenngrößen eines Straßenentwurfes, im Rahmen einer brauchbaren Sicherheitswahrscheinlichkeit, vorausgesagt werden können.

1965 wurde der Vortragende, dies erstmals außerhalb der Vereinigten Staaten, im Rahmen eines deutschen Forschungsauftrages, mit einer diesbezüglichen Untersuchung für die BRD beauftragt (21).

In dieser Arbeit wurden 21 Teilstrecken von Landstraßen im Raume Bayern-Baden-Württemberg mit 4892 Unfallakten, 290 km Autobahnen älterer Bauart zwischen Mannheim und Bielefeld mit 58 Teilstrecken und 19.580 Unfallakten sowie 505 km Autobahnen neuerer Bauart, mit 101,5 km Abschnitten und 7000 Unfallakten untersucht.

Für alle drei Straßentypen wurden mit Hilfe der Methode der linearen Regression aus 17 Einflußwerten gut gesicherte Prognoseformeln für das Unfallgeschehen ermittelt.

Die Vorstellung, daß es möglich ist, relative Verkehrsunfallziffern auch für Bauentscheidungen gesichert vorauszusagen, rief große Abneigung bei den Entscheidungsträgern hervor, da man aus diesen Gesetzmäßigkeiten für jede einschlägige Entscheidung eine Verantwortung am Unfallgeschehen ableiten könnte.

Ziel dieser umfangreichen Untersuchung, es wurden über 30.000 Gerichtsakten und die dazugehörigen Straßendaten ausgewertet, war, einen Auswertungsstandard für Gerichtsakten festzulegen. Es schwebte meinem Mentor Prof. Bitzl vor, daß es gelingen könnte, weiträumig alle anfallenden Unfallakten, im Zusammenhang mit der Umwelt, in der diese Unfälle sich ereignet hatten, einer gezielten Auswertung zuzuführen, um die Zusammenhänge zwischen Unfall und Umfeld **zum Nutzen einer sichereren Straßenplanung zu vertiefen**.

Die Ergebnisse zeigten, faßt man die 17 untersuchten Variablen in drei Hauptgruppen zusammen, daß von den verkehrsunfall-senkenden Hauptgruppen:

1. der zunehmenden Verkehrsbelastung.

Die ist verständlich, da nur die Untersuchung von Relativzahlen (Unfälle pro Million Fahrzeugkilometer) einen Sinn ergibt. Die absolute Zahl der Unfälle kann mit wachsender Verkehrsbelastung steigen.

2. Der zunehmenden Zügigkeit und Stetigkeit der Linienführung,
 3. ein sicherheitstechnisch gut ausgestatteter Querschnitt,
 4. die wachsende Zahl niveaufreier Knoten,
- die 2., 3. und 4. Gruppe vom Ingenieur beeinflussbar sind.

Anlaß für diese Hoffnung war schon der statistisch gesicherte Unterschied zwischen der relativen Unfallziffer für Autobahnen älterer Bauart (Ausbau nach Baurab TG)

von

$$Ur = 3,24 \text{ Unf./1 Mio. Kfz-km}$$

und der Vergleichsziffer für Autobahnen modernerer Bauart (BBA Q 1955) mit

$$Ur = 1,29 \text{ Unf./1 Mio. Kfz-km,}$$

also eine um gesicherte 60% kleinere relative Unfallzahl bei modernerem Ausbau.

Für Landstraßen wurde je nach Querschnittstyp (von 2spurig bis 4spurig richtungsgetreunt)

$$Ur = 7-4 \text{ Unf./1 Mio. Kfz-km ermittelt.}$$

Eine Faktorenanalyse, ein mathematisches Werkzeug, das heute durch die Wahlprognosen aus kleinen Stichproben allgemein bekannt geworden ist, zeigte, daß es möglicherweise einen theoretischen Grenzwert für die relative Unfallziffer gibt, wenn kein Einfluß einer technisch beeinflussbaren Variablen mehr feststellbar ist. Dieser Grenzwert scheint bei allem technischen Aufwand bei:

$$Ur = 0,50 \text{ Unf./1 Mio. Kfz-km}$$

zu liegen.

Das heißt, etwa 39% der Unfälle scheint technisch beeinflussbar zu sein. Das ist der unvermeidliche Blutzoll, der dem einzelnen Fahrzeuglenker signalisiert, daß auch bei größtem technischen Aufwand, die Wahrscheinlichkeit in einen Unfall verwickelt zu werden, gegeben ist.

Heute sind diese Untersuchungen in Vergessenheit geraten.

Viele Detailfragen wären zu klären gewesen, zum Beispiel wurde die Planungsphilosophie der sogenannten stetig gekrümmten Linienführung gelehrt, also Linienführung mit möglichst wenig Zwischengeraden. Wie alle Fahrzeuglenker aus Erfahrung wissen, schränkt eine solche Linienführung die Überholmöglichkeiten ein. Also welcher Anteil an Geraden, welcher Länge, ergibt ein Optimum an Sicherheit?

Ein weiteres Beispiel: Die Linienführung einer Straße setzt sich aus nur drei ganz einfachen geometrischen Elementen zusammen: Gerade Vorbogen oder Übergangsbogen und Kreisbogen. Für den Übergangsbogen war bis vor ca. 40 Jahren ein Kreisbogen mit doppeltem Radius üblich, dann wurde der Kreisbogen durch die sogenannte Klothoide ersetzt. Eine Kurve, die sich etwa aus der wenig praxisorientierten Hypothese ergibt, daß der Fahrzeuglenker beim Einschlagen das Lenkrad mit konstanter Winkelgeschwindigkeit dreht.

Eine praktische, vom Fahrzeuglenker merkbare Abweichung gegenüber dem doppelten Vorbogen ist dabei nicht gegeben.

Bereits bei der Einführung dieses fahrpraktisch irrelevanten Übergangselementes waren sowohl die „alten Praktiker“, wegen der Schwierigkeiten der Berechnung, aber auch die Rennfahrer, die eigentlich vom Fahren etwas verstehen sollten, gegen diese geometrische Form, und zwar die Rennfahrer mit dem Argument, daß es unmöglich ist sich in Grenzsituationen der sich kontinuierlich ändernden Krümmung der Klothoide anzupassen. Ein Nachweis, ob die Klothoide als Übergangsbogen sicherheitstechnische Vorteile bietet, wurde nie ernsthaft geführt.

Ein Nachweis, daß **erzieherische Maßnahmen ohne rigorose Überwachung** – wie sie in Europa eingesetzt werden –, eine Reduktion der Verkehrsunfälle nach sich ziehen, ist nie gelungen.

Die **rigorose Überwachung** bringt zwar auch nur eine Reduktion des Unfallgeschehens, stellt aber neben den technischen Möglichkeiten die einzige bisher wirksame Maßnahme dar.

Jeder Verkehrsteilnehmer muß aber auch aus statistisch nachweisbaren Zusammenhängen mit zunehmender Fahrkilometerleistung mit einer **Verurteilung** wegen eines verschuldeten Verkehrsunfalles rechnen, ohne daß er auch durch ein besonders moralisches Verhalten im Straßenverkehr dieses Ereignis wirksam verhindern kann. Er kann, ohne daß mir dafür ein Nachweis bekannt ist, möglicherweise durch eines seine statistische Chance verbessern, aber nicht mehr.

Ein Unfall ergibt sich nicht aus dem durchschnittlichen Verhalten, sondern aus dem seltenen falschen Verhalten, das wieder nur selten tatsächlich zu einem Unfall führt.

Untersuchungen, ob sich aus der Verbesserung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich Bauweise, Straßenlage und Bremsverhalten Reduktionen der Unfallzahlen ergeben haben, sind nicht bekannt.

Unbegreiflich allerdings ist, daß die auch theoretisch einwandfrei gesicherten Einflüsse auf die Reduzierung der Unfälle, nämlich nach Regeln ausgebaute Straßen, Reduzierung der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeiten und rigorose Überwachung, wie sie in den USA vorexerziert werden, in Europa nicht gehandhabt werden können.

Man sollte sich endlich damit abfinden, daß der Mensch nicht erziehbar ist. Fehlhandlungen können nur durch Baumaßnahmen und Überwachung reduziert werden.

Unfälle werden durch die Gesetze der sogenannten „seltenen Ereignisse“, ein Zweig der statistischen Mathematik, beschrieben. In dieser Disziplin sind gesicherte Unterschiede zwischen Ergebniszahlen nur schwer nachzuweisen. So ist zum Beispiel eine Aussage, daß sich an einem bestimmten Wochenende in einem bestimmten Gebiet, in einem Jahr zehn Unfälle, im nächsten Jahr fünf Unfälle ereignet hätten, und daß sich daher die Zahl der Unfälle halbiert oder nur verringert habe, unter Einbeziehung der Gesetze der Statistik sicher immer falsch. Es wird kaum zu sichern sein, daß die beiden Zahlen in einem vernünftigen „Vertrauensbereich“ überhaupt verschieden sind!

Ohne die Bemühungen um **eine saubere Umwelt** schmälern zu wollen, muß man sich vor Augen halten, daß, wie immer man die heutigen Prognosen der vorhandenen Reserven beurteilt, zu erwarten ist, daß die fossilen Rohstoffe in einem geschichtlich noch interessanten Zeitraum endgültig zu Ende gehen.

Sollte bis dahin nicht ein entscheidender Fortschritt in der Nutzung anderer Energiequellen gemacht werden, muß sich die Bevölkerung Europas auf einen Stand, der etwa bei 30 bis 60 Mio. liegen könnte, vermindern.

Die Zukunft des Individualverkehrs mit dem Kfz löst sich dann von selbst.

Die Gesellschaft steht aber derzeit noch dem sozialen Phänomen gegenüber, daß die Zahl der Kraftfahrzeuge pro Einwohner entgegen aller Vernunft vorerst weiter steigt.

Die Möglichkeit durch geeignete städtebauliche und technische Maßnahmen zumindest die Anzahl der Verkehrsbeziehungen zu reduzieren, wird nur zögernd und unter großem Widerstand, auch der Betroffenen, angegangen.

Betrachtet man den heutigen Stand der Stadt- und Verkehrsplanung, so werden keinerlei neue Visionen beschrieben, sondern nur die alten Gemeinplätze, die zu nichts geführt haben, wiederholt.

Betrachtet man die „Leitlinien zu den Verkehrskonzepten“ muß man enttäuscht feststellen, daß mit den gleichen Fachausdrücken die selben Probleme wie vor 30 Jahren aufgezeigt werden, ohne daß auch nur der geringste realistisch durchführbare Lösungsansatz mitgeliefert wird.

Als „Verkehrspolitische Grundsätze“ werden wieder alle Gemeinplätze aufgezählt, die uns auch in den letzten Jahrzehnten nicht weitergebracht haben. Einige wenige neue Leitsätze sind dazugekommen, wie zum Beispiel die „Bürgerbeteiligung“, die, wie die Praxis zeigt, jedes planerische Wollen in kleinlichen eigennützigen Standpunkten untergehen läßt.

Ein Ingenieur muß es auszusprechen wagen: Für Projekte, die die Zukunft steuern sollen, reicht bereits der Widerstand der beteiligten Behörden, Fachleute und Gremien. Die heute üblichen „Bürgerbeteiligungen“ haben den letzten Planungs- und Ausführungswillen erstickt.

Einige wenige wenn auch alte Zielsetzungen wurden verfolgt:

Zum Beispiel der Ausbau des öffentlichen Netzes und das Park-&-Ride-Konzept.

Zum Erfolg fehlen aber noch viele unpopuläre Maßnahmen, wie die rigorose Einschränkung des ruhenden Verkehrs, der Nachweis einer Parkmöglichkeit in dicht verbauten Gebieten usw.

Wieder werden hoffnungsvoll Prognosen aufgestellt, z. B. daß der Individualverkehr von 37% auf 30% sinken sollte, und das von den Absolutwerten. Dies ist allerdings auch nicht von Bedeutung, da bisher auch keine der Voraussagen eingetreten ist.

Dabei liegt die Vermutung nahe, daß die Ballungszentren, insbesondere der Wiener Raum mit einem Bevölkerungszuwachs zu rechnen hat, und zwar von Zuwanderern, für die das Auto nach wie vor Statussymbol ist, während das Radfahren in der Stadt auf eine elitäre „In-Szene“ beschränkt ist.

Die Verkehrssicherheit soll mit einer Reduktion von -20% bei Verletzten und Toten verbessert werden. Wie steht in den Sternen.

Wir können uns nicht der Tatsache verschließen, daß der technische Fortschritt auf dem Gebiet der Kommunikation der Menschen untereinander hinsichtlich des Austausches von Produkten des Geistes, ungeheure Fortschritte gemacht hat, während die Werkzeuge und Theorien des materiellen Transportes von Menschen und Gütern sich seit 100 Jahren nicht wesentlich verändert haben.

Nun ist aber die Hypothese, daß in geschichtlich relevanter Zukunft dieser Transport von Menschen und Gütern, durch Wegfall der heute verwendeten Energieträger, sich in einem unerträglichen Maße verteuern wird, relativ gut gesichert.

Eine Hoffnung einer neuen Technologie ist vorerst nicht zu sehen. Trotzdem wird Stadt- und Verkehrsplanung weiter betrieben, ohne diese Hypothese zu beachten.

Dabei wäre es an der Zeit, ein Arbeits- und Wohnmodell zu entwerfen und zu verwirklichen, das mit einem Minimum an Menschen- und Gütertransport auskommt. Dieses Modell würde nach folgenden Grundsätzen aufgebaut werden müssen:

1. Wohn- und Gewerbegebiete müssen durchmischt werden. Die heute gegenüber früheren Jahrhunderten erhöhten Umweltansprüche sind lösbar.
2. Die Tätigkeiten, die in der eigenen Wohnung durchgeführt werden können, sind zu dezentralisieren. Die Einrichtung eines leistungsfähigen Arbeitsplatzes in der Wohnung oder unmittelbar fußläufig erreichbaren Umgebung kostet nicht mehr als ein zentraler Arbeitsplatz im Firmenbürogebäude. Möglicherweise könnte sich wieder der Arbeitnehmer, der sein eigenes Werkzeug besitzt, herausbilden.
3. Für Tätigkeiten, die aufwendige Investitionen erfordern, können Kommunikationszentren eingerichtet werden. Ein neuer Wirtschaftszweig, der sich aber bereits in der Entwicklung abzeichnet. Zum Beispiel werden im Ingenieurwesen bereits Plottedienste angeboten, die über Hochleistungsplotter verfügen, welche über Datenfernübertragung übermittelte Zeichnungen wesentlich wirtschaftlicher erstellen, als das in einem Büro, das auf Letztstand eingerichtet ist, möglich ist.

Es wäre bereits heute leicht möglich, daß die für ein Projekt erforderliche Arbeitsgruppe sich an einem gemeinsamen für alle Beteiligten verkehrstechnisch günstigen Arbeitsplatz einrichtet.

Es könnte sich daher für ein Servicebüro, das Räume, Computer und Datenübertragungsanlagen anbietet, für solche Tätigkeiten eine wirtschaftliche Möglichkeit ergeben. Die erforderliche soziale Rudelbildung, nach der der Mensch strebt, ergibt sich dann interdisziplinär und nicht mehr nach den heutigen Prinzipien der Firmenidentifikation.

4. Die Wohnmobilität muß erhöht werden. Durch ein genügendes Anbot an Wohnmöglichkeiten muß es dem Arbeitnehmer möglich gemacht werden, zu seinem Arbeitsplatz zu ziehen, und nicht, wie es derzeit der Fall ist, immer weiter von seinem Arbeitsplatz weg.

5. Einkaufszentren müssen durch den öffentlichen Verkehr erschlossen werden. Zur Zeit gibt es kaum Einkaufszentren, die einen Besuch ohne individuelles Verkehrsmittel ermöglichen. Der Einkauf über Datenfernübertragung wird sicher attraktiver zu gestalten sein.

6. Das Taxi ist in den öffentlichen Verkehr einzubeziehen und wie dieser zu bevorzugen.

Viele Firmen haben bereits heute erkannt, daß das Taxi für Botendienste wesentlich billiger kommt als eigenes Personal und Fahrzeuge.

Defizite bei unwirtschaftlichen Routen des öffentlichen Verkehrs könnten sicher durch Einsatz von Taxis minimiert werden.

7. Managementmethoden, die weniger Zusammenkünfte von Personen an einem Ort erfordern, sind auszuarbeiten.

Es ist erschreckend, wie viele ergebnisarme Besprechungen außer Haus stattfinden. „Zu einer Besprechung gehen“ muß dem Statuswert entkleidet und als Organisationsfehler bewertet werden.

8. Park-&-Ride-Systeme sind auszubauen und durch entsprechende Restriktionen, ohne Rücksicht auf lokale Interessen, zu unterstützen. Solange der Autofahrer eine Hoffnung hat, nahe seines Zielortes einen Parkplatz zu finden, wird er vermeiden, die dezentralen Parkanlagen zu benutzen.

9. Garagen sind aber auch in den Ballungszentren vermehrt zu errichten, die Argumente der „Bürgerinteressen“ sind zu relativieren. Es erscheint absurd, daß es Widerstände gegen eine Garage wegen erhöhten Verkehrsaufkommens gibt, in Gegenden, in denen zwischen fünf und sieben Uhr die Pkws bis zu 30 Minuten und mehr im CO-emanationserzeugenden Schleichgang auf Parkplatzsuche herumkurven. In solchen Gegenden ist eine generelle Parkgebühr, die sich nicht wesentlich von der Miete eines Garagenplatzes unterscheidet, einzuführen.

Die **Erhöhung der Verkehrssicherheit** ergibt sich zwangsläufig durch eine Verminderung der erforderlichen Verkehrsbeziehungen, die außerhalb elektronischer Hilfsmittel abgewickelt werden müssen.

Die öffentliche Hand hätte die Möglichkeit, beispielgebend durch Versuchseinrichtungen und Forschungsvorhaben, auf einem völlig brach liegenden Gebiet Erfahrungswerte zu sammeln.

Mir sind zur Zeit nur Untersuchungen über die praktischen und sozialen Auswirkungen des sogenannten „Teleworking“ der finnischen Verwaltung bekannt, die auch von der einschlägigen Industrie unterstützt werden. Auch der Einfluß auf die Verkehrssituation wird untersucht.

Es müßten auch Modelle für Klein- und Mittelbetriebe ausgearbeitet werden. Ich selbst habe aus meinen bereits 1971 durchgeführten Arbeiten die Konsequenzen gezogen und wohne seit

dieser Zeit mit meinem Arbeitsplatz im selben Haus. Ich habe mit dieser Lösung nur die besten Erfahrungen gemacht und mir viel Streß und sicher einige Unfälle erspart.

Daß nur wenige meiner Mitarbeiter in der Nähe wohnen, liegt an der leider zur Zeit unlösbaren Mobilitätsfrage, der Vorteil der Lösung wird jedoch von allen Mitarbeitern erkannt.

Zur Zeit arbeiten wir an einer Lösung des „Teleworkings“ für ausgewählte Mitarbeiter, da der Großteil unserer Planungsarbeit mit Hilfe der Datenfernübertragung und dezentralisierter CAD bereits lösbar ist.

Die Verkehrswissenschaften und die Verkehrsunfallforschung könnten sich mit diesen neuen Aufgaben aus der Stagnation lösen und vielleicht sogar eine österreichische Schule eines neuen Wohn- und Arbeitsmodelles entstehen lassen. Auf diesem Sachgebiet besteht auch für ein kleines Land (siehe Finnland) wie Österreich die Möglichkeit einen Beitrag zu liefern.

Literaturhinweise

- (1) *Fiolic R.*: Methodik der Verkehrserhebungen.
- (2) *Steierwald G., Schönharting J., Weber W.*: Methoden zur Prognose des Verkehrs aus Querschnittszählungen.
- (3) *Hartlieb, Litzka, Marx*: Die neuen Richtlinien für Linienführung von Straßen. Österreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein.
- (4) *Marx E.*: Konstruktion von Schleppkurven.
- (5) *Fiolic R.*: Langsamfahrspuren auf Steigungen.
- (6) *Fiolic R.*: Untersuchungen über die Anlage von Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren sowie Verflechtungs- und Manöverstrecken.
- (7) *Richtlinien für die Anlage von Landstraßen*, 1. Teil: Querschnittsgestaltung (RAL-O), Ausg. 1956, Kirschbaum-Verlag, 2. Teil: Linienführung (RAL-L), Kirschbaum-Verlag, Bad Godesberg.
- (8) *Schlums J.*: Das Problem der Leistungsfähigkeit in der Straßenplanung; Straße und Autobahn 1 (1961), S. 1.
- (9) *Dick A. C.*: Speed/Flow Relationship within an Urban Area.
- (10) *Fiolic R.*: Leistungsfähigkeit von Fahrspuren an lichtsignalgeregelten Kreuzungen.
- (11) *Bitzl F.*: Verkehrsuntersuchung Bundesautobahn Frankfurt/M.-Mannheim; Verkehrsunfallanalyse 1955-1964. Schriftenreihe des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr, Wiesbaden 1959-1965.
- (12) *Bitzl F.*: Der Sicherheitsgrad von Straßen. Straßenbau und Straßenverkehrstechnik 1964, 28. Herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Abt. Straßenbau, Bonn.
- (13) Relative Unfallziffern für die Bundesstraßen Österreichs in den Jahren 1970 und 1971, Doz. Dipl.-Ing. Dr. Hermann Knoflacher.
- (14) *Reinhold F.*: Der Gefährdungsgrad von Straßen und Plätzen unter Berücksichtigung der Verkehrsunfälle, Verkehrstechnik 1938, S. 367.
- (15) Merkblatt für die Auswertung von Straßenverkehrsunfällen in Straßenbau und verkehrstechnischer Hinsicht. Forschungsgesellschaft f. d. Straßenwesen e. V. Arbeitsausschuß Unfallauswertung, Köln, Deutscher Ring 17.
- (16) *Feuchtinger M.-E.*: Die Einflüsse der Straße und des Verkehrs auf die Unfallhäufigkeit. Zeitschr. f. Verkehrssicherheit 3 (1957).
- (17) *Traffic Control and Roadway Elements*. Their Relationship to Highway Safety. Automotive Safety Foundation - U. S. Bureau of Public Roads, Washington 1963.
- (18) *Schoppert*: Predicting Traffic Accidents from Roadway Elements of Rural Two-Lane Highways with gravel Shoulders. Highway Research Board, Bulletin 158.
- (19) *Versace*: Factor Analysis of Roadway and Accident Data. Highway Research Board, Bulletin 240.
- (20) *Head*: Predicting Traffic Accidents from Roadway Elements on Urban Extensions of State Highways. Highway Research Board, Bulletin 208.
- (21) *Fiolic R.*: Prognoseverfahren für die Verkehrssicherheit von Straßen. Dissertation.
- (22) *Fiolic R.*: Städtebauliche Utopien in verkehrstechnischer Sicht. Architekt 5/6 1971.
- (23) *Mügge*: Ein Beitrag zur Kostenvergleichsrechnung, Straße und Autobahn 6 (1960), S. 245.
- (24) *Wehner B.*: Die Kraftfahrzeug-Betriebskosten in Abhängigkeit von den Straßen- und Verkehrsbedingungen. Internationales Archiv f. Verkehrswesen 14 (1962).

Alarmanlagen – worauf man bei der Bestellung bzw. Realisierung zu achten hat

Eine sogenannte Intrusionsanlage (Alarmanlage) ist eine „sichere“ Anlage. Bei jedem beliebigen Fehler, sei es Kurzschluß, Unterbruch des Leitungszuges, Bruch eines Elementes oder Sabotage, wird ein Alarm ausgelöst – wir sagen, die Anlage geht auf die sichere Seite. Eine Alarmunterdrückung darf es nicht geben. Genauso, wie bei einem Zug ein Bremsvorgang niemals unterdrückt werden darf, egal, welcher Fehler in der Anlage auch aufrifft – eine zusätzliche Fehlbremmung darf es im Fehlerfall geben (Fehleralarm).

Voraussetzung für eine Alarmanlage ist, daß auch mechanische Barrieren gegen einen Eindringling errichtet werden. Erst dann kann eine Alarmanlage wirksam werden – sie ist ja nichts anderes als eine Meldeanlage, die ihrerseits z. B. eine Sirene auslöst oder eine Türe blockiert. Wenn aber in der Zeit, die der Eindringling braucht, um an das zu raubende Gut zu gelangen, nicht von außen Hilfe kommt, ist sie wirkungslos.

Bei der Errichtung einer Alarmanlage muß man also den mechanischen Barrieren, die zu errichten sind, ein mindestens ebenso großes Augenmerk zuwenden wie der Alarmanlage selbst. Dies beginnt bei einer kräftigen, einbruchshemmenden Türe; ebenerdig gelegene Fenster müssen z. B. mit gehärtetem Glas versehen; Fensterläden und Rollos müssen einen gewissen Zeitbedarf erzwingen, ehe man sie aufbrechen kann.

Darüber hinaus möge man beachten, daß bei einer Alarmanlage möglichst viele Meldebereiche vorgesehen werden. Das ist deshalb erforderlich, da insbesondere bei einer analogen Alarmanlage ein Meldebereich den Alarm nur einmal auslöst und dann erst wieder, wenn die Alarmanlage vom Betreiber zurückgestellt wird. Eine Alarmauslösung bedingt die Abgabe eines z. B. akustischen Sirensignals lediglich über eine bestimmte Zeit, nämlich kürzer als 180 Sekunden, dann löst dieser Meldebereich nicht mehr aus. Der Einbruchstäter hätte also in der Folge freie Hand. Errichtet man die Alarmanlage jedoch so, daß der Täter mehrere Meldebereiche durchbrechen muß, so wird jedes Mal ein weiterer Alarm abgegeben. Der Einbruchversuch des Täters wird durch wiederholtes Warten, ob etwas passiert, erheblich verzögert und die Hilfestellung von Außenstehenden wesentlich begünstigt. Darüber hinaus wird man wohl ein automatisches Telefonwählgerät, das Hilfe herbeiholt, vorsehen – das ist eines der wesentlichsten Hilfsmittel, das unbedingt eingesetzt werden soll.

Bei einer Alarmanlage ist, wie bei jeder Sicherheitsanlage, zu berücksichtigen, daß sie nicht abschaltbar ist. Die Sabotagelinie bleibt immer in Funktion, und somit ist die Überwachung des Leitungszuges permanent gesichert. Gleiches gilt für jene Linie, an der die Überfallmelder angeschlossen werden.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß man z. B. bei einer außenliegenden Sirene darauf zu achten hat, daß sie nicht ausschaltbar ist und außerhalb des Handbereiches situiert ist. Eine eigensichere (mit Akku ausgestattete) Sirene hat auch Überwachungseinrichtungen, und der Spannungspegel des eingebauten Akkus sagt einiges über die Ladungsreserve zum Betrieb der Sirene aus. Wird ein gewisser Schwellwert unterschritten, tritt – wie bei der Alarmanlage selbst (dort ist es ana-

log) – die Abgabe eines sogenannten Letztalarms auf. Die Anlage will damit zum Ausdruck bringen: „Hilfe, ich kann nicht mehr.“ Dieser nunmehr ausgelöste akustische Ton ist unbegrenzt. Ebenso verhält es sich, wenn man die Leitung von der Alarmzentrale zur Sirene durchschneidet. Abgesehen davon, daß dadurch die Elektronik Schaden nehmen kann, wird auch in diesem Fall der Letztalarm ausgelöst.

Im allgemeinen bestehen große Bedenken gegen drahtlose Systeme, und es ist Vorsicht am Platz, ehe man sich für diese Systeme entscheidet. Sie müssen besonders sorgfältig geprüft werden, da viel versprochen wird und wenig den Regeln von Sicherheitsanlagen entspricht. Gleiches gilt für Anlagen, die über das Starkstromnetz kommunizieren.

Eine Alarmanlage muß den einfallenden Alarm innerhalb von 200 ms verarbeiten können. Dies ist eine wesentliche Bedingung. Viele Anlagen – insbesondere drahtlose Anlagen oder Anlagen, die mit einer haustechnischen Überwachung gekoppelt sind – erfüllen diese Forderung nicht. Man muß auch bedenken, daß innerhalb eines solchen Zeitraumes mehrere Meldungen einfallen können, die innerhalb des genannten Zeitraumes in geeigneter Form registriert, gespeichert und abgearbeitet werden müssen.

Aufgrund dieser Gegebenheiten und aufgrund der Tatsache, daß sich viele Melder, insbesondere billige, auch täuschen lassen (z. B. durch Vorhängen einer Folie oder durch andere Maßnahmen) ist es äußerst empfehlenswert, bei der Errichtung einer Alarmanlage einen Fachmann, der Insider-Wissen hat, zu konsultieren. Welcher Melder sich nie täuschen läßt, weiß nur ein Fachmann, der sich der Mühe unterzogen hat, die Herstellerfirmen zu besuchen, die willens waren, mit ihm über derartige Dinge Diskussionen in den Laboratorien zu führen. Aus den Prospekten und technischen Unterlagen kann hierüber nichts entnommen werden.

Wesentlich und wichtig ist es auch, daß man als Errichterfirma eine VSÖ-Mitgliedsfirma heranzieht und daß man darauf achtet, daß alle Einheiten, die Zentrale wie auch die Geber, eine VSÖ-Zulassung besitzen, zumindest eine VDS-Zulassung. Dies läßt sich sowohl beim VSÖ als auch beim VDS erfragen. Erst dadurch ist gewährleistet, daß man ein ordentliches Werk erhält. Auch die Referenzliste des zu betrauenden Unternehmens ist für eine Vergabe wesentlich und sollte zusätzlich zu Rate gezogen werden.

Zusammenfassend wird ausgesagt, daß die Anordnung der Melder einem Fachmann zu überlassen ist. Die Auswahl der Fabrikate und Typen ist außerordentlich diffizil; hier ist ein Fachmann von großer Erfahrung beizuziehen – man wende sich an den VSÖ, der eine Sektion des ÖVE und Teil des Österreichischen Normeninstitutes ist.)*

*) Verband der Sicherheitsunternehmungen Österreichs, 1090 Wien, Fürstengasse 1

Österreichischer Verband für Elektrotechnik,
1010 Wien, Eschenbachgasse 9

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs,
1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7

Wir wenden uns der Sonne zu

2. Teil

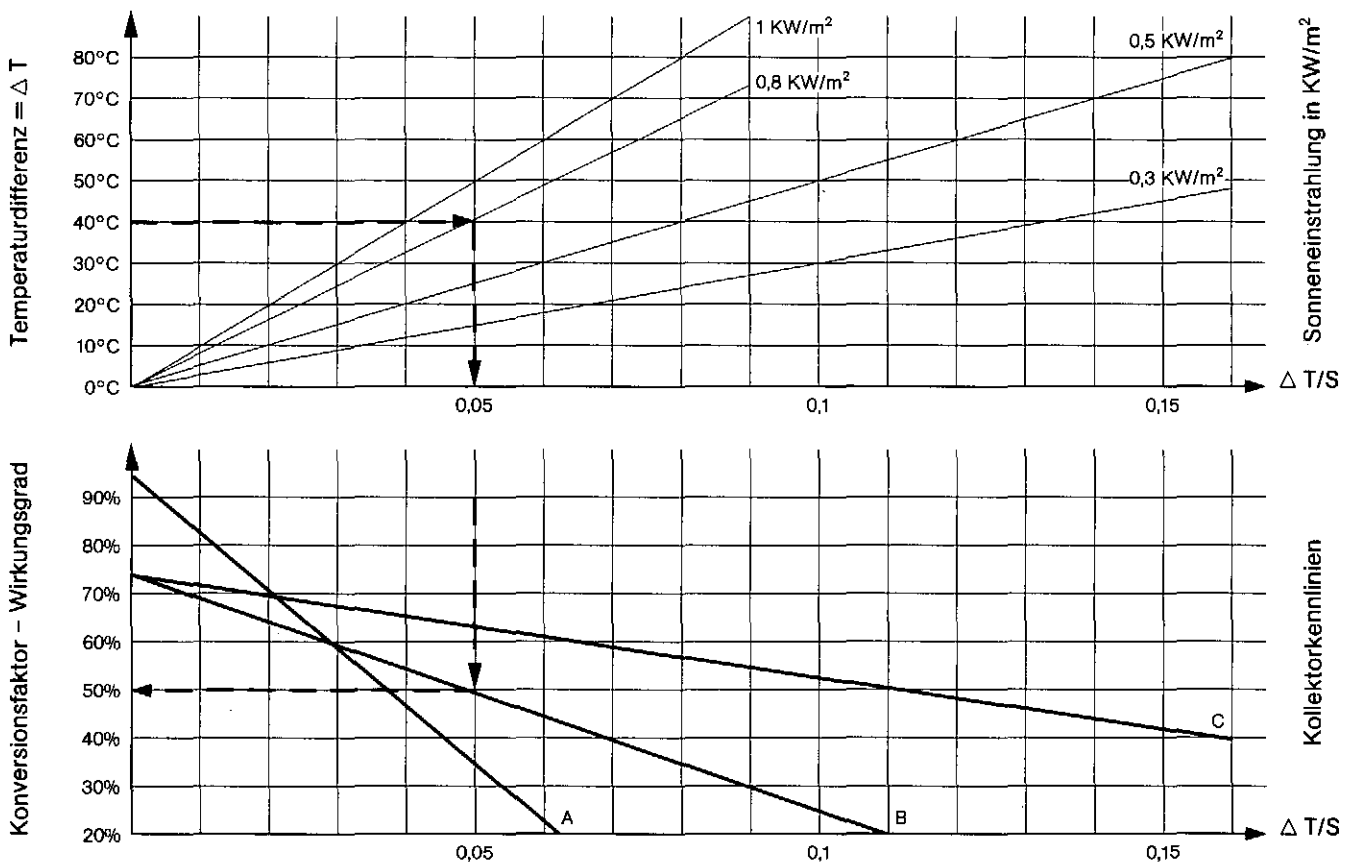
Was kann ein Sonnenkollektor leisten?

Die dargebotenen Wärmemengen der Sonne können leider nicht ohne Verluste genutzt werden. Die Güte eines Solarkollektors kann man mittels seines Wirkungsgrades beurteilen. Der prozentuelle Anteil der eingestrahelten Wärmemenge, die vom Kollektor an den Wärmekreislauf abgegeben wird, ist der Wirkungsgrad. Er schwankt je nach Konstruktion, Ausbildung der Absorberfläche, Höhe der Wärmeleitfähigkeit und Transparenz der Abdeckung. Der Kollektorwirkungsgrad ändert sich aber oft noch in hohem Maß mit der jeweiligen Einsatzbedingung. Es muß bedacht werden, daß der Sonnenkollektor eine Wärmequelle ist, die sich im Freien befindet. Im Gegensatz zu einem Ofen oder zu einem Heizkessel ist der Kollektor nicht geschützt und isoliert in einer Wohnung oder in einem Keller untergebracht. Darum sinkt bei einem Kollektor der Wirkungsgrad mit steigender Temperaturdifferenz (Außentemperatur - mittlere Wassertemperatur im Kollektor). Auch der Wind mindert den Wirkungsgrad, weil er die Wärme dem Kreislauf entzieht.

Ein wichtiger Begriff der Solartechnik ist der sogenannte Konversionsfaktor. Er stellt den Wirkungsgrad dar, der erreicht werden kann, wenn die Außentemperatur gleich der mittleren Wassertemperatur im Kollektor ist. Wann tritt ein solcher Umstand ein? Bei einer Schwimmbadheizung z. B. könnte dieser Zustand erreicht werden, daß sowohl die Außen- als auch die Wassertemperatur gleich hoch wären.

Im folgenden Diagramm wurden drei Kollektoren unterschiedlicher Konstruktion mit ihren Kennlinien eingezeichnet. Abhängig sind diese Kennlinien zum einen von der Temperaturdifferenz T (Außentemperatur - mittlere Wassertemperatur des Kollektors) und zum anderen von der Größe der Sonneneinstrahlung (kWh/m^2). Im oberen Teil des Diagramms kann man mit beiden Werten einsteigen. Folgt man mit dem T/S -Wert in das untere Diagramm bis zur Kennlinie des jeweiligen Kollektors, kann man schließlich den Wirkungsgrad ermitteln.

Die Wirkungsgradbestimmung von Kollektoren



Wir wenden uns der Sonne zu

Beispiel: Angenommen wird ein T von 40° C und eine Sonneneinstrahlung von 0,8 kWh/m². Daraus resultiert ein Wärmeverlustkoeffizient von 0,05. Beim Kollektor B kann anhand der gegebenen Bedingungen ein Wirkungsgrad von 50% erwartet werden. Kollektor A scheidet für eine solche Verwendung aus, weil in diesem Fall der Wirkungsgrad nur 35% betragen würde.

Für eine Schwimmbadheizung würde Kollektor A eine vortreffliche Wahl darstellen, denn bei einem angenommenen Temperaturunterschied von nur 10° C und einer Wärmeeinstrahlung von 1kWh/m² im Sommer käme man auf einen Wärmeverlustkoeffizienten von 0,01. Mittels dieses Koeffizienten läßt sich aus dem Diagramm ableiten, daß der Wirkungsgrad des Kollektors A 83% betragen würde.

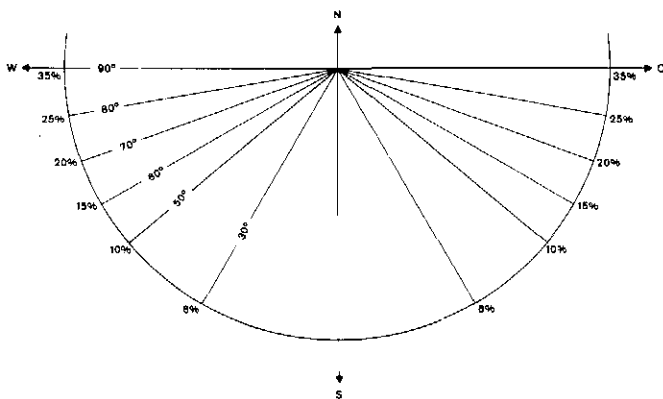
Vor dem Entschluß zum Kauf eines Kollektors sollte vorher unbedingt die Kennlinie erfragt werden.

Wohin scheint die Sonne?

„Gottes Sonne scheint auf Gerechte und Ungerechte“, heißt es bei Heinrich Spörl. Aber am stärksten scheint sie, wenn wir den Blick nach Süden wenden. Auch das Ziffernblatt einer Sonnenuhr ist nach Süden – zumindest nur mit geringer Abweichung – auszurichten. Der Stab, der als Schatten die Stunden markiert, muß parallel zur Erdachse montiert sein.

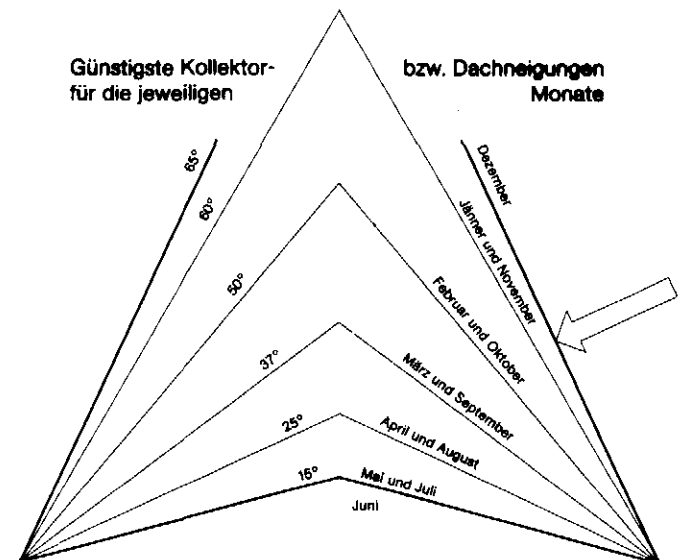
Die beiden Grafiken zeigen den Einfluß der Richtung und der Neigung an, nach der ein Kollektor ausgerichtet zu liegen kommt. Bei Südlage eines Kollektors werden die Sonnenstrahlen bestmöglich genützt; je weiter die Lage nach Osten oder Westen abweicht, desto kleiner wird die Ausbeute (bis zu 35% weniger).

Verminderung der Sonneneinstrahlung durch die Abweichung von der Südrichtung



monatliche Globalstrahlung in kWh

Jänner	25,1
Februar	43,0
März	81,4
April	118,9
Mai	149,8
Juni	160,7
Juli	164,9
August	139,7
September	100,6
Oktober	59,8
November	26,3
Dezember	19,9



Die Dachschräge ist von nicht minderem Einfluß auf die Nutzung der Sonnenenergie. Im Frühjahr oder Herbst, wenn wir die ersten oder die letzten Sonnenstrahlen genießen wollen, lehnen wir uns zurück, um die während dieser Jahreszeit flach einfallenden Sonnenstrahlen steiler ins Gesicht zu bekommen. Am Strand „braten“ wir liegend.

Wieviel erspart eine Solaranlage?

Es geht um zwei Fragen:

1. Wie groß ist der Energiegewinn durch die Sonne? Die jährliche Sonneneinstrahlung kann je nach Größe des Kollektors empfangen und je nach Ausführung der Anlage genutzt werden (Wirkungsgradbestimmung). Schließlich kommt es dabei auch auf die Jahreszeit der Nutzung an.

Aus der Tabelle ist der Wert für die Globalstrahlung und die Außentemperatur für die einzelnen Monate zu entnehmen. Jeder einzelne Monat hat an der Jahresstrahlung einen unterschiedlichen Anteil.

durchschnittliche Außentemp. in °C

1,2°C
-1,9°C
7,3°C
9,4°C
11,9°C
17,6°C
21,7°C
20,4°C
17,1°C
9,5°C
5,3°C
-0,1°C

monatl. %-Anteil zur Jahresstrahlung

2,3
3,9
7,5
10,9
13,8
14,8
15,1
12,8
9,2
5,5
2,4
1,8

Um die genutzte Sonnenenergie bestimmen zu können, muß für jede monatliche Durchschnittstemperatur eine eigene Wirkungsgradbestimmung erfolgen. Hernach können die einzelnen Monatswerte der Nutzung summiert werden.

2. Wie hoch ist der Verbrauchswärmepreis der ersetzten Energie? Um zu wissen, wie hoch die Ersparnisse durch die Gratislieferung der Sonnenenergie sind, ist in Folge auch weiter zu ermitteln, wie hoch der Verbrauchswärmepreis für 1.000 kcal einer bestimmten Energieart ist, wie etwa für Öl oder für Gas.

	Preis inkl. MwSt.	Einkaufs- wärme- preis	Wirkungs- grad in %	Verbrauchs- wärme- preis
Erdgas (Wien Gas)	S 5,28/1 m ³	0,62	85	0,73
Heizöl (extra leicht)	S 4,40/1 l	0,51	80	0,647
Heizöl (leicht)	S 3,90/1 kg (= 3,35 l)	0,39	80	0,488

Eine 1 m² große Kollektorfläche gewinnt zum Beispiel – alle Verluste berücksichtigt – 500 kWh/Jahr, das sind 430.000 kcal (500 x 860 kcal).

Bei einer 7 m² großen Kollektorfläche und bei Anwendung besonders wirtschaftlicher Kollektoren darf man in Wien mit einer Wärmegewinnung von rund 3.500 kWh/Jahr rechnen.

In Wien kostet 1 kWh Strom	S 1,71
Bei einem Verbrauch von über 5.840 kWh steigt der Preis auf	S 2,45
Bei der EVN werden	S 1,66 verrechnet.
Der Nachtstrom für Warmwasserbereitung liegt knapp unter	S 1,00
Es werden demnach	
bei einem Stromtarif von S 1,71	S 5.985,-/a
S 2,45	S 8.575,-/a
S 1,66	S 5.810,-/a
S 1,00	S 3.500,-/a eingespart.

500 kWh stellen 430.000 kcal dar. Der Verbraucherwärmepreis für Erdgas beträgt S 0,73/1.000 kcal. 430.000 kcal Erdgas haben demnach einen Preis von S 314,-. Eine Kollektorfläche von 7 m² bringt die 7fache Einsparung: S 2.198,-/Jahr.

Wann kann mit einer Amortisation gerechnet werden?

Der Einsparung stehen die Investitionskosten gegenüber. Bei Eigenkapitalfinanzierung ist der Zinsverlust zu berücksichtigen. Bei Fremdkapitalfinanzierung mit Schulden stehen die Kreditzinsen zu Buche.

Rechnet man z. B. mit einem Anlagenpreis von S 70.000,- bei einer Solaranlage (etwa 7 m² Kollektorfläche) und mit einer Förderung von S 20.000,- sind zunächst S 50.000,- aufzubringen. Bei einer Fremdkapitalfinanzierung auf 10 Jahre mit etwa 10% ergeben sich Finanzierungskosten von weiteren S 29.960,-. Daraus erkennt man, daß im gegenständlichen Fall bei der Konkurrenzenergie Erdgas eine 10jährige Amortisation nicht reali-

sierbar ist. Auf einen längeren Zeitraum kann deshalb nicht sinnvoll eingegangen werden, weil trotz allgemein steigender Energiepreise eine sichere Vorhersage nicht gegeben werden kann.

Die Einholung von Angeboten sollte nicht erwähnt werden müssen.

Was können wir von einer Solaranlage für das Schwimmbad erwarten?

Im Hochsommer kann eine 1 m² große Kollektorfläche durchschnittlich zwischen 5 und 6 kWh pro Tag empfangen. Es gibt sogar Spitzentage, an denen die Werte fast doppelt so hoch liegen. Eine Faustregel besagt, daß man bei der Größenbestimmung eines Kollektors für ein Schwimmbad von der Wasseroberfläche eines Bassins ausgehen soll. Hierbei nimmt man eine durchschnittliche Wassertiefe von 1,2 m an. Die Kollektorfläche sollte dann etwa 70% der Wasseroberfläche betragen.

Bei einem Bassin im Ausmaß von 4 m x 8 m = 32 m² und bei einer Tiefe von 1,20 m errechnet sich eine Wassermenge von rund 38 m³. Bei einer Kollektorfläche von rund 70% der Oberfläche dieses Pools (22 m²) würde die Temperatursteigerung im Sommer pro Tag (Wirkungsgrad 85%) immerhin 2,5°C betragen. Aber auch bereits Ende des Frühjahrs oder zu Beginn des Herbstes könnte die Badesaison bei einer Temperaturerhöhung des Badewassers von ca. 1,5°C pro Tag schon früher beginnen, um dann auch länger zu dauern (22 m² Kollektorfläche, 6 kWh/m² Sonnenenergie pro Tag = (22 x 6 kWh) 132 kWh oder 113.520 kcal/Tag (1 kWh = 860 kcal); bei einem angenommenen Wirkungsgrad von 85% = 112,20 kWh oder 96.492 kcal/Tag). Auf 38.000 l bezogen: 96.492 : 38.000 = 2,5°C.

Die Erwärmung eines Schwimmbades mit Solarenergie ist einfach mit sogenannten Kunststoffmatten realisierbar. Diese Kollektoren sind relativ billig, haben jedoch nur bei geringen Differenzen zwischen Wasser- und Außentemperatur einen hohen Wirkungsgrad (Kollektorkennlinie – Beispiel A). Es ist sogar möglich, die Solaranlage direkt mit dem Wasser des Beckens arbeiten zu lassen – das Schwimmbad als eigener Speicher. Aber auch eine Installation über einen Wärmeaustauscher wäre sinnvoll, wenn man Kollektoren einsetzen will, die durch das aufbereitete Wasser Schaden nehmen würden.

Warum sollte die Schwimmbadheizung nicht im Winter für die Raumheizung genützt werden? Die Badesaison geht überganglos in die Heizperiode über, und es drängt sich die Frage auf, ob der beendete Sommerbetrieb nicht gleichzeitig mit der Aufgabe einer Heizung verbunden werden könnte.

Nach einer Empfehlung sollten 30% der Grundfläche eines Raumes für die Kollektorgröße einer Heizung vorgesehen werden. Für 100 m² Wohnraum also 30 m² Kollektorfläche.

Will man mit der Solarenergie eine Heizung betreiben, ist zur Kenntnis zu nehmen, daß die Vorlauftemperatur nicht wie bei einer klassischen Zentralheizung 60°C oder 70°C betragen darf, sondern mit 35°C ihre maximale Begrenzung erfährt. Das bedeutet weiter, die Installation einer Fußboden- oder Wandflächenbeheizung vorzusehen. Die niedrige Oberflächentemperatur gewährleistet ein behagliches Klima und gibt die Möglichkeit, die Temperatur des Kreislaufwassers zwischen 30°C und 35°C einzustellen. Eine zahlenmäßige Überprüfung wird im folgenden für eine Heizung im Monat März angestellt.

Bei einer Globalstrahlung von 81,4 (März, Wien) errechnet sich für 31 Tage und einer Kollektorfläche von 30 m² eine Leistung von 27,57 kWh pro Tag. Wenn man einen Wirkungsgrad von 35% berücksichtigt, entspricht das einer Stundenleistung von 1,15 kWh (= 988 kcal/h). Die Ausbeute ist – wie erwartet – relativ bescheiden.

In dieser Übergangszeit ist es aber durchaus möglich, mit einem hinreichend großen Speicher den Wärmebedarf mittels einer Solarheizung zu decken. In den Wintermonaten – Dezember, Jänner, Februar – läßt sich eine Solarheizung normal nur bivalent, d. h. mit einer anderen Energie kombiniert, verwenden. Eine Kollektorfläche von 30 m² wird zumeist dem Ausmaß nach knapp.

Eine praktikable Empfehlung:

Für einen 4-Personen-Haushalt wird zur Warmwasserbereitung eine Kollektorfläche von 7 m² und ein Warmwasserspeicher von 300 l empfohlen. Nach den vorhergehenden Beispielen ist für jeden anderen individuellen Fall eine eigene Berechnung leicht möglich. Eine kombinierte Anlage für ein Schwimmbad und eine gleichzeitige Warmwasserbereitung kann durchaus Gefallen finden. Im Schwimmbadbeispiel wurde eine Kollektorfläche von 22 m² montiert. Mindert man diese Fläche um ein Drittel (7 m²) für eine Warmwasserbereitung, verbleiben noch die restlichen 15 m² für das Schwimmbaden. Ob man sich nun abfindet, für

das Bad die Leistung um ein Drittel einzuschränken oder die Kollektorfläche auszuweiten, ist dem Wunsch des Betreibers überlassen. In den Wintermonaten jedenfalls ist für die Warmwasserbereitung mit der großen Kollektorfläche, die während des Sommers das Schwimmbad versorgt, hinreichend vorgesorgt.

**Idealistisch darf
nur die Richtung sein;
alles andere muß
praktikabel sein.**

Yehudi Menuhin

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. März 1993 neu erschienen:

- A 2641 Kommunikation Offener Systeme – Format der Adresse des Zugangspunktes zum Vermittlungsdienst (PG 10)
- A 5010 0,25-l-Getränkflasche – Bordeauxform (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 4)
- A 5015 0,75-l-Bordeauxflasche (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 4)
- A 5303 Vierweg-Flachpaletten aus Holz – 800 mm x 600 mm (PG 5)
- E 6553 T 1 Elektro-Installationsmaterial-Zubehör für Isolierstoffrohre für leichte mechanische Beanspruchung (PG 5)
- E 6553 T 2 Elektro-Installationsmaterial-Zubehör für Isolierstoffrohre für mittlere mechanische Beanspruchung (PG 5)
- EN 34 Klosettbecken, wandhängend, mit aufgesetztem Spülkasten – Anschlußmaße (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 10)
- EN 38 Klosettbecken wandhängend, mit freiem Zulauf – Anschlußmaße (PG 10)
- EN 136 T 10 Atemschutzgeräte – Vollmasken für speziellen Einsatz – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (PG 11)
- EN 169 Persönlicher Augenschutz – Filter für das Schweißen und verwandte Techniken – Transmissionsanforderungen und empfohlene Verwendung (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 11)
- EN 170 Persönlicher Augenschutz – Ultraviolettfilter – Transmissionsanforderungen und empfohlene Verwendung (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 5)
- EN 171 Persönlicher Augenschutz – Infrarotfilter – Transmissionsanforderungen und empfohlene Verwendung (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 5)
- EN 375 In-vitro-Diagnostik/Diagnostica – Kennzeichnung und Produktinformationen von In-vitro-Diagnostica für den Gebrauch durch Fachpersonal (PG 16)
- EN 376 In-vitro-Diagnostik/Diagnostica – Kennzeichnung von Produktinformationen von In-vitro-Diagnostica für den Gebrauch durch Laien (PG 16)
- EN 438 T 1 Dekorative Hochdruck-Schichtprästoffplatten (HPL) – Platten auf Basis härtbarer Harze – Spezifikationen (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren*) (PG 14)

*) Käufer der vorhergehenden Ausgabe können diese gegen die Neuauflage kostenlos eintauschen.

- EN 493 Verbindungselemente – Oberflächenfehler – Muttern (Ersatz für DIN 267 T 20: 1984 10 01) (PG 14)
- EN 605 Lacke und Anstrichstoffe – Norm-Probepaletten (PG 13)
- EN 775 Industrieroboter – Sicherheit (Ersatz für Z 1590) (PG 18)
- EN 20140 T 10 Akustik – Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen – Messung der Luftschalldämmung kleiner Bauteile in Prüfständen (PG 11)
- EN 20898 T 6 Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen – Muttern mit festgelegten Prüfkräften – Feingewinde Stand 1989 (Ersatz für ISO 898 T 6) (PG 13)
- EN 21539 Informationstechnik – Programmiersprachen – FORTRAN (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 55)
- EN 24766 Gewindestifte mit Schlitz und Kegelpuppe (Ersatz für ISO 4766) (PG 6)
- EN 25199 Kreiselpumpen – Technische Anforderungen – Klasse II (PG 29)
- EN 27434 Gewindestifte mit Schlitz und Spitze (Ersatz für ISO 7434) (PG 6)
- EN 27435 Gewindestifte mit Schlitz und Zapfen (Ersatz für ISO 7435) (PG 6)
- EN 27436 Gewindestifte mit Schlitz und Ringschneide (Ersatz für ISO 7436) (PG 6)
- EN 27740 Chirurgische Instrumente – Skalpelle mit auswechselbaren Klingen, Paßmaße (PG 12)
- EN 28733 Zylinderstifte mit Innengewinde, ungehärtet (PG 2, 006 Seiten)
- EN 28734 Zylinderstifte gehärtet (Paßstifte) (PG 2, 006 Seiten)
- EN 28735 Zylinderstifte mit Innengewinde, gehärtet (PG 2, 007 Seiten)
- EN 28739 Zylinderkerbstifte mit Einführende (PG 2, 006 Seiten)
- EN 28740 Zylinderkerbstifte mit Fase (PG 2, 006 Seiten)
- EN 28741 Steckkerbstifte (PG 2, 006 Seiten)
- EN 28742 Knebelkerbstifte 1/3 der Länge gekerbt (PG 2, 006 Seiten)
- EN 28743 Knebelkerbstifte – Halbe Länge gekerbt (PG 2, 006 Seiten)
- EN 28744 Kegekerbstifte (PG 2, 006 Seiten)
- EN 28745 Paßkerbstifte (PG 2, 006 Seiten)
- EN 28746 Halbrundkerbnägel (PG 2, 006 Seiten)
- EN 28747 Senkkerbnägel (PG 2, 006 Seiten)
- EN 28748 Spiralspannstifte – Schwere Ausführung (PG 2, 006 Seiten)

- EN 28749 Stifte und Kerbstifte – Scherprüfung (PG 5)
- EN 28750 Spiralspannstifte – Regelausführung (PG 2, 006 Seiten)
- EN 28751 Spiralspannstifte – Leichte Ausführung (PG 2, 006 Seiten)
- EN 29070 Informationstechnik – SGML – Unterstützende Elemente – Registrierverfahren von Inhaberkenntnissen für öffentlich zugängliche Texte (PG 11)
- EN 29315 Informationsverarbeitungssysteme – Schnittstelle zwischen Disketten-Laufwerken und ihren Steuerungen (PG 14)
- EN 29333 Dentalote (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren*) (PG 10)
- ENV 41110 VORNORM Informationstechnik – Funktionelle Norm für Profil T/A53 – Lokales Netz – Token Ring (COTS + CLNS) (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 2, 016 Seiten)
- ENV 41114 VORNORM Informationstechnik – Funktionelle Norm für Profil T/A52 – Lokales Netz – Token-Bus (COTS + CLNS) (PG 2, 065 Seiten)
- ENV 41215 VORNORM Informationstechnik – Funktionelle Norm für Profil A/DI32 – Verzeichnisdienst – Verhalten von DSAs bei verteilten Operationen (PG 2, 033 Seiten)
- H 5152 Brennwert-Feuerungsanlagen – Planungsrichtlinien (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 13)
- HD 1004 Fahrbare Arbeitsbühnen (Fahrgerüste) aus vorgefertigten Bauteilen – Werkstoffe, Gerüstbauteile, Maße, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen (PG 25)
- ISO 3408 T 1 Kugelgewindegetriebe – Benennungen und Bezeichnungen (PG 11)
- ISO 3832 Personalkraftwagen – Laderaum – Methode zur Messung des Bezugsvolumens (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 5)
- M 4880 Schleifkörper mit Schleifbelag aus Diamant oder Bornitrid – Übersicht, Benennungen, Bezeichnung, Kennzeichnung (PG 16)
- N 2510 Bestimmung des Säuregrades von Milch und flüssigen Milchprodukten nach Soxhlet-Henkel, modifiziert nach Morris (PG 4)
- S 5221 Strahlenschutz bei Arbeiten mit offenen radioaktiven Stoffen in medizinischen Betrieben (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 8)
- V 5120 Korrosionsschutzmittel für Straßenfahrzeuge – Anforderungen und Prüfung (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 7)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. März 1993 neu erschienen:

- A 5010 0,25-l-Bordeauxflasche (Ersatz: neue Ausg.)
- A 5015 0,75-l-Bordeauxflasche (Ersatz: neue Ausg.)
- DIN 267 T 20: 1984 – Mechanische Verbindungselemente; technische Lieferbedingungen; Oberflächenfehler an Muttern (Ersatz: EN 493)
- DIN 41529: 1980 – Steckverbinder zum Anschluß von Lautsprechern (Ersatz: -)
- EN 34 Klosettbecken, wandhängend, mit aufgesetzem Spülkasten; Anschlußmaße (Ersatz: neue Ausg.)
- EN 169 Persönlicher Augenschutz; Filter für das Schweißen und verwandte Techniken; Transmissionsanforderungen und empfohlene Verwendung (Ersatz: neue Ausg.)
- EN 170 Persönlicher Augenschutz; Ultraviolett-Schutzfilter; Transmissionsanforderungen und empfohlene Verwendung (Ersatz: neue Ausg.)
- EN 171 Persönlicher Augenschutz; Infrarotschutzfilter; Transmissionsanforderungen und empfohlene Verwendung (Ersatz: neue Ausg.)
- EN 438 T 1 Dekorative Hochdruck-Schichtpreßstoffplatten (HPL) – Platten auf Basis härterer Harze – Spezifikationen (Ersatz: neue Ausg.)
- EN 21539: 1989 – Programmiersprachen; FORTRAN (Ersatz: neue Ausg.)
- EN 29333 Dentalote (Ersatz: neue Ausg.)
- ENV 41110: 1988 Informationssysteme; lokale Netze; verbindungsorientierter OSI Transportdienst über dem verbindungslosen OSI Vermittlungsdienst in einem Endsystem ... (Ersatz: neue Ausg.)
- H 5152 Brennwert-Feuerungsanlagen; Planungsrichtlinien (Ersatz: neue Ausg.)
- ISO 898 T 6 Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen; Muttern mit festgelegten Prüfkraften; Feingewinde (Ersatz: EN 20898 T 6)
- ISO 3832 Kraftfahrzeuge; Kofferräume von Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen; Methode zur Messung des Bezugsvolumens (Ersatz: neue Ausg.)
- ISO 4766 Gewindestifte mit Schlitz und Kegelkuppe (Ersatz: EN 24766)
- ISO 7434 Gewindestifte mit Schlitz und Spitze (Ersatz: EN 27434)
- ISO 7435 Gewindestifte mit Schlitz und Zapfen (Ersatz: EN 27435)
- ISO 7436 Gewindestifte mit Schlitz und Ringschneide (Ersatz: EN 27436)
- M 6203 Anforderungen an die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer aus oberflächenbehandelnden Betrieben (Ersatz: -)
- M 6210 Anforderungen an die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer aus Photoanstalten und graphischen Betrieben (Ersatz: -)
- M 6223 Anforderungen an die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer aus Textilveredlungsbetrieben (Ersatz: -)
- M 6226 Anforderungen an die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer aus Papier und Pappe erzeugenden Betrieben (Ersatz: -)
- M 7827 Schweißtechnik; Verfahrensprüfungen (Ersatz: -)
- S 5221 Strahlenschutz bei Arbeiten mit offenen radioaktiven Stoffen in medizinischen Betrieben (Ersatz: neue Ausg.)
- V 5120 Korrosionsschutzmittel für Straßenfahrzeuge; Anforderungen, Verarbeitung (Ersatz: neue Ausg.)
- Z 1590 Sicherheitstechnische Anforderungen an programmgesteuerte Bewegungseinrichtungen (Ersatz: EN 775)

*) Käufer der vorhergehenden Ausgabe können diese gegen die Neuausgabe kostenlos eintauschen.

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. April 1993 neu erschienen:

- A 5016 0,75-l-Rheinweinflasche (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 4)
- B 2114 Vertragsbestimmungen bei automationsunterstützter Abrechnung von Bauleistungen – Werkvertragsnorm (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren*) (PG 66)
- B 6010 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau – Prüfmethode (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 11)
- E 1200 T 2 Graphische Symbole auf Betriebsmitteln – Bildzeichen der ISO 7000 für die Elektrotechnik (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 25)
- EN 286 T 2 Einfache, unbefeuerte Druckbehälter für Luft oder Stickstoff – Teil 2: Druckbehälter für Druckluftbremsanlagen und Hilfseinrichtungen in Kraftfahrzeugen und deren Anhängerfahrzeugen (PG 25)
- EN 294 Sicherheit von Maschinen, Geräten und Anlagen – Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 14)
- EN 344 Anforderungen und Prüfverfahren für Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhe für den gewerblichen Gebrauch (PG 30)
- EN 345 Spezifikation der Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Gebrauch (Ersatz für F 5300) (PG 11)
- EN 346 Spezifikation der Schutzschuhe für den gewerblichen Gebrauch (PG 11)
- EN 347 Spezifikation der Berufsschuhe für den gewerblichen Gebrauch (PG 11)
- EN 368 Schutzkleidung – Schutz gegen flüssige Chemikalien – Prüfverfahren: Widerstand von Material gegen die Durchdringung von Flüssigkeiten (PG 9)
- EN 418 Sicherheit von Maschinen – NOT-AUS-Einrichtung, funktionelle Aspekte – Gestaltungsleitsätze (PG 9)
- EN 564 Bergsteigerausrüstung – Reepschnur – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (Ersatz für S 4113) (PG 8)
- EN 565 Bergsteigerausrüstung – Band – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (Ersatz für S 4116) (PG 8)
- EN 566 Bergsteigerausrüstung – Schlingen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (Ersatz für S 4117) (PG 8)
- EN 567 Bergsteigerausrüstung – Seilklemmen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (Ersatz für S 4126) (PG 8)
- EN 2138 Luft- und Raumfahrt – Scheiben, aus Stahl, verdamet (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 2, 006 Seiten)
- EN 2155 T 2 Luft- und Raumfahrt – Prüfverfahren für transparente Werkstoffe zur Verglasung von Luftfahrzeugen – Teil 2: Bestimmung der Wasseraufnahme (PG 2, 005 Seiten)
- EN 2155 T 3 Luft- und Raumfahrt – Prüfverfahren für transparente Werkstoffe zur Verglasung von Luftfahrzeugen – Teil 3: Bestimmung des Brechungsindex (PG 2, 005 Seiten)
- EN 10045 T 2 Metallische Werkstoffe – Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy – Teil 2: Prüfung der Prüfmaschine (Pendelschlagwerk) (PG 19)
- EN 25827 Punktschweißen – Keilelektroden und Klemmstücke für Unterkupfer (PG 11)
- EN 26599 T 1 Packmittel – Säcke – Klimatische Vorbehaltung für die Prüfung – Teil 1: Papiersäcke (ISO 6599-1:1983) (PG 8)
- EN 29052 T 1 Akustik – Bestimmung der dynamischen Steifigkeit – Teil 1: Materialien, die unter schwimmenden Estrichen in Wohngebäuden verwendet werden (Ersatz für B 6010) (PG 11)
- ENV 41009 VORNORM Digital interface for communication between controls and drives for numerically controlled machines (SERCOS) (PG 2, 452 Seiten)
- ETS 300010 T 1 Transmission and Multiplexing (TM) – Synchronous cross connect equipment 64 and n x 64 kbit/s cross connection rate 2,048 kbit/s access ports – Part 1: Core (Ersatz für 300010 T 1:1993 02 01) (PG E02)
- ETS 300057 Integrated Services Digital Network (ISDN) – Call Waiting (CW) supplementary service – Functional capabilities and information flows (Ersatz für 300057: 1992 12 01) (PG E02)
- ETS 300065 Radio Equipment and Systems (RES) – Narrow-band-direct-printing telegraph equipment for receiving meteorological or navigational information (NAVTEX) – Technical (Ersatz für 300065:1993 01 01) (PG E01)
- ETS 300066 Radio Equipment and Systems (RES) – Float-free maritime satellite – Emergency Position Indicating Radio Beacons (EPIRBs) operating on 406,025 MHz – Technical (Ersatz für 300066:1993 02 01) (PG E02)
- ETS 300080 Integrated Services Digital Network (ISDN) – ISDN lower layer protocols for teletype terminals (Ersatz für 300080:1993 01 01) (PG E02)
- ETS 300096 Integrated Services Digital Network (ISDN) – Connected Line Identification Presentation (COLP) and Connected Line Identification Restriction (COLR) supplementary service (Ersatz für 300096/1992 09 01) (PG E02)
- ETS 300098 Integrated Services Digital Network (ISDN) – Connected Line Identification Restriction (COLR) supplementary service – Digital Subscriber Signalling System No. one (Ersatz für 300098:1992 12 01) (PG E01)
- ETS 300106 Terminal Equipment (TE) – International Videotex Interworking between a terminal and a host (Ersatz für 300106:1993 01 10) (PG E02)
- ETS 300120 Integrated Services Digital Network (ISDN) – Service requirements for telefax group 4 (Ersatz für 300120:1993 02 01) (PG E01)
- ETS 300122 Integrated Services Digital Network (ISDN) – Generic keypad protocol for the support of supplementary service – Digital Subscriber Signalling System No. one (Ersatz für 300122:1992 12 01) (PG E01)
- ETS 300129 Integrated Services Digital Network (ISDN) – Malicious Call Identification (MCID) supplementary service – Functional capabilities and information flows (Ersatz für 300129:1992 12 01) (PG E02)
- ETS 300130 Integrated Services Digital Network (ISDN) – Malicious Call Identification (MCID) supplementary service – Digital Subscriber Signalling System No. one (DSS1) (Ersatz für 300130:1992 12 01) (PG E01)
- ETS 300138 Integrated Services Digital Network (ISDN) – Closed User Group (CUG) supplementary service – Digital Subscriber Signalling System No. one (DSS1) protocol (Ersatz für 300138:1992 12 01) (PG E02)

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

- ETS 300147 Transmission and Multiplexing (TM) – Synchronous Digital Hierarchy (SDH) – Multiplexing structure (Ersatz für 300147:1993 01 10) (PG E01)
- ETS 300150 Transmission and Multiplexing (TM) – Protocol suites for Q interfaces for management of transmission systems (Ersatz für 300150:1993 02 01) (PG E02)
- ETS 300153 Integrated Services Digital Network (ISDN) – Attachment requirements for terminal equipment for connect to an ISDN using ISDN basic access (Candidate NET 3 Part 1) (Ersatz für 300153:1992 12 01) (PG E02)
- ETS 300156 Integrated Services Digital Network (ISDN) – Attachment requirements for terminal equipment to connect to an ISDN using ISDN primary rate access (Candidate NET 5) (Ersatz für 300156:1992 12 01) (PG E02)
- ETS 300157 Satellite Earth Stations (SES) – Receive-only Very Small Aperture Terminals (VSATs) used for data distribution operating in the 11/12 GHz frequency bands (Ersatz für 300157:1993 02 01) (PG E02)
- ETS 300158 Satellite Earth Stations (SES) – Television Receive Only (TVRO-FSS) – Satellite Earth Stations operating in the 11/12 GHz FSS bands (Ersatz für 300158:1993 02 01) (PG E02)
- ETS 300160 Satellite Earth Stations (SES) – Control and monitoring functions at a Very Small Aperture Terminal (VSAT) (Ersatz für 300160:1993 02 01) (PG E01)
- ETS 300161 Satellite Earth Stations (SES) – Centralised control and monitoring functions for VSAT networks (Ersatz für 300161:1993 01 01) (PG E01)
- ETS 300164 Integrated Services Digital Network (ISDN) – Meet-Me Conference (MMC) supplementary service – Service description (Ersatz für 300164:1993 01 01) (PG E01)
- ETS 300174 Network Aspects (NA) – Digital coding of component television signals for contribution quality applications in the range 34–45 Mbit/s (Ersatz für 300174:1993 02 01) (PG E02)
- ETS 300175 T 1 Radio Equipment and Systems (RES) – Digital European Cordless Telecommunications (DECT) – Common interface – Part 1: Overview (Ersatz für 300175 T 1:1992 12 01) (PG E02)
- ETS 300175 T 2 Radio Equipment and Systems (RES) – Digital European Cordless Telecommunications (DECT) – Common interface – Part 2: Physical layer (Ersatz für 300175 T 2:1992 12 01) (PG E02)
- ETS 300175 T 3 Radio Equipment and Systems (RES) – Digital European Cordless Telecommunications (DECT) – Common interface – Part 3: Medium access control layer (Ersatz für 300175 T 3:1992 12 01) (PG E03)
- ETS 300175 T 4 Radio Equipment and Systems (RES) – Digital European Cordless Telecommunications (DECT) – Common interface – Part 4: Data link control layer (Ersatz für 300175 T 4:1992 12 01) (PG E03)
- ETS 300175 T 5 Radio Equipment and Systems (RES) – Digital European Cordless Telecommunications (DECT) – Common interface – Part 5: Network layer (Ersatz für 300175 T 5:1992 12 01) (PG E03)
- ETS 300175 T 6 Radio Equipment and Systems (RES) – Digital European Cordless Telecommunications (DECT) – Common interface – Part 6: Identities and addressing (Ersatz für 300175 T 6:1992 12 01) (PG E02)
- ETS 300175 T 7 Radio Equipment and Systems (RES) – Digital European Cordless Telecommunications (DECT) – Common interface – Part 7: Security features (Ersatz für 300175 T 7:1992 12 01) (PG E03)
- ETS 300175 T 8 Radio Equipment and Systems (RES) – Digital European Cordless Telecommunications (DECT) – Common interface – Part 8: Speech coding and transmission (Ersatz für 300175 T 8:1992 12 01) (PG E02)
- ETS 300175 T 9 Radio Equipment and Systems (RES) – Digital European Cordless Telecommunications (DECT) – Common interface – Part 9: Public access profile (Ersatz für 300175 T 9:1992 12 01) (PG E02)
- ETS 300176 Radio Equipment and Systems (RES) – Digital European Cordless Telecommunication (DECT) – Approval test specification (Ersatz für 300176:1992 12 01) (PG E03)
- ETS 300177 Terminal Equipment (TE) – Videotex – Photographic Syntax (Ersatz für 300177:1993 01 01) (PG E03)
- ETS 300178 Integrated Services Digital Network (ISDN) – Advice of Charge: charging information at call set-up time (AOC-S) supplementary service – Service description (Ersatz für 300178:1993 01 01) (PG E01)
- ETS 300179 Integrated Services Digital Network (ISDN) – Advice of Charge: charging information during the call (AOC-D) supplementary service – Service description (Ersatz für 300179:1993 01 01) (PG E01)
- ETS 300180 Integrated Services Digital Network (ISDN) – Advice of Charge: charging information at the end of the call (AOC-E) supplementary service – Service description (Ersatz für 300180:1993 01 01) (PG E01)
- ETS 300183 Integrated Services Digital Network (ISDN) – Conference call, add-on (CONF) supplementary service – Service description (Ersatz für 300183:1993 01 01) (PG E02)
- ISO 2692 Technische Zeichnungen – Form- und Lagetolerierung – Maximum-Material-Prinzip-Minimum-Material-Bedingung (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 29)
- ISO 3408 T 2 Kugelgewindetribe – Nenndurchmesser und Nennsteigungen – Metrische Reihe (PG 5)
- ISO 6926 Akustik – Bestimmung der Schalleistungspegel von Schallquellen – Anforderungen an die akustischen Eigenschaften und Kalibrierung von Bezugsschallquellen (PG 11)
- M 5861 T 1 Manuelle Bestimmung von Staubkonzentrationen in strömenden Gasen – Gravimetrisches Verfahren – Allgemeine Anforderungen (Ersatz für M 5861) (PG 10)
- M 7133 Holzhackgut für energetische Zwecke – Anforderungen und Prüfbestimmungen (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 10)
- M 7160 VORNORM Grundbegriffe der Energiewirtschaft – Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik (PG 13)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. April 1993 zurückgezogen:

- A 5016 0,75-l-Rheinweinflasche (Ersatz: neue Ausg.)
- A 5100 T 2 Packmittel; Schachtel aus Vollpappe oder Wellpappe für Verpackung von Dosen; Maßangaben (Ersatz: -)
- B 2114 Vertragsbestimmungen bei automationsunterstützter Abrechnung von Bauleistungen; Werkvertragsnorm (Ersatz: neue Ausg.)
- B 6010 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau; Prüfmethode (Ersatz: neue Ausg., EN 29052 T 1)
- E 1200 T 2 Graphische Symbole auf Geräten; Symbole für die Elektrotechnik; Ergänzung zu den IEC-Symbolen (Ersatz: neue Ausg.)
- EN 294 Sicherheit von Maschinen, Geräten und Anlagen – Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrenstellen mit den oberen Gliedmaßen (Ersatz: neue Ausg.)
- EN 2138: 1989 Luft- und Raumfahrt; Scheiben aus Stahl (Ersatz: neue Ausg.)
- F 5300 Sicherheitsschuhe; Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung (Ersatz: EN 345)
- ISO 2692 Technische Zeichnungen; Form- und Lagetolerierung; Maximum-Material-Prinzip (Ersatz: neue Ausg.)
- ISO 8073 Informationsverarbeitungssysteme; Kommunikation Offener Systeme; Spezifikation des verbindungsorientierten Transportprotokolls (Ersatz:-)
- M 5861 Bestimmung des Staubgehaltes eines strömenden Gases; gravimetrisches Verfahren (Ersatz: M 5861 T 1)
- M 7133 VORNORM Energiehackgut; Anforderungen und Prüfbestimmungen (Ersatz: neue Ausg.)
- S 2017 Wechsellader-Einrichtung und Abrollbehälterrahmen (Ersatz:-)
- S 4113 Reepschnüre; Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (Ersatz: EN 564)
- S 4116 Bandmaterial; Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (Ersatz: EN 565)
- S 4117 Genähte Bandschlingen; Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung (Ersatz: EN 566)
- S 4126 Bergsteigerausrüstung; Steigklemmen; sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (Ersatz: EN 567)

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. Mai 1993 neu erschienen:

- A 2662 Äußere Gestaltung von Hochschulschriften (PG 5)
- A 2702 Inhaltsschließung von Dokumenten (PG 16)
- A 9030 Sicherheitsanalyse für Anlagen – Allgemeine Anforderungen (PG 14)
- B 3689 T 1 Rückgewinnung von Bitumen aus Lösungen – Straßenbaubitumen und Industriebitumen (Ersatz für B 3689) (PG 5)
- B 3689 T 2 Rückgewinnung von Bitumen aus Lösungen – Polymermodifiziertes Straßenbaubitumen (Ersatz für B 3689) (PG 7)
- B 4014 T 1 Belastungsannahmen im Bauwesen – Statische Windwirkungen (nicht schwingungsanfällige Bauwerke) (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 33)
- B 4920 T 6 Umschlagungsanlagen, Planung – Umschlagungseinrichtungen (PG 18)
- B 5315 T 1 Holzfenster – Konstruktionsbeispiele für Dreh-, Kipp- und Drehkippenfenster – Einfachfenster (Ersatz für B 5315 T 2) (PG 18)
- B 5315 T 2 Holzfenster – Konstruktionsbeispiele für Dreh-, Kipp- und Drehkippenfenster – Verbundfenster (Ersatz für B 5315 T 3) (PG 8)
- DIN 508 Muttern für T-Nuten (Ersatz für vorh. Ausg.) (DIN PG 006)
- DIN 787 Schrauben für T-Nuten (Ersatz für vorh. Ausg.) (DIN PG 006)
- EN 19 Kennzeichnung von Industriearmaturen für allgemeine Verwendung (Ersatz für ISO 5209) (PG 7)
- EN 21 Holzschutzmittel – Bestimmung des Giftwertes gegenüber Anobium punctatum (De Geer) durch Umsetzen von Larven (Laboratoriumsverfahren) (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 17)
- EN 46 Holzschutzmittel – Bestimmung der vorbeugenden Wirkung gegenüber Eilarven von Hylotrupes bajulus (Linnaeus) (Laboratoriumsverfahren) (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 18)
- EN 47 Holzschutzmittel – Bestimmung des Giftwertes gegenüber Larven von Hylotrupes bajulus (Linnaeus) (Laboratoriumsverfahren) (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 18)
- EN 48 Holzschutzmittel – Bestimmung der bekämpfenden Wirkung gegenüber Larven von Anobium punctatum (De Geer) – Laboratoriumsverfahren (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 19)
- EN 145 T 2 Atemschutzgeräte – Regenerationsgeräte mit Drucksauerstoff für besondere Verwendung – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (PG 9)
- EN 273 Holzschutzmittel – Bestimmung der Wirkung gegenüber Lyctus brunneus (Stephens) (Labormethode) (PG 15)
- EN 353 T 1 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Steigschutzeinrichtungen mit fester Führung (Ersatz für Z 1400, Z 1405) (PG 9)
- EN 353 T 2 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Mitlaufende Auffanggeräte an beweglicher Führung (Ersatz für Z 1400, Z 1405) (PG 9)
- EN 354 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Verbindungsmittel (PG 7)
- EN 355 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Falldämpfer (Ersatz für Z 1410) (PG 7)
- EN 358 Persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktionen und zur Verhinderung von Abstürzen – Haltesysteme (Ersatz für Z 1350) (PG 10)
- EN 360 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Höhensicherungsgeräte (Ersatz für Z 1420) (PG 9)

- EN 361 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Auffanggurte (Ersatz für Z 1350) (PG 9)
- EN 362 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Verbindungselemente (Ersatz für Z 1350) (PG 7)
- EN 363 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Auffangsysteme (Ersatz für Z 1390) (PG 9)
- EN 364 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Prüfverfahren (PG 15)
- EN 365 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitung und Kennzeichnung (PG 7)
- EN 405 Atemschutzgeräte – Filternde Halbmasken mit Ventilen zum Schutz gegen Gase oder Gase und Partikeln – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (PG 19)
- EN 412 Schutzhürzen beim Gebrauch von Handmessern (PG 13)
- EN 2155 T 13 Luft- und Raumfahrt – Prüfverfahren für transparente Werkstoffe zur Verglasung von Luftfahrzeugen – Teil 13: Bestimmung der Temperatur bei Durchbiegung unter Belastung (PG 2, 009 Seiten)
- EN 2155 T 14 Luft- und Raumfahrt – Prüfverfahren für transparente Werkstoffe zur Verglasung von Luftfahrzeugen – Teil 14: Bestimmung der 1/10-Vicat-Erweichungstemperatur (PG 2, 007 Seiten)
- EN 2329 Luft- und Raumfahrt – Glasfilament – Prepreg – Prüfmethode zur Bestimmung der flächenbezogenen Masse (PG 2, 008 Seiten)
- EN 2330 Luft- und Raumfahrt – Glasfilament – Prepreg – Prüfmethode zur Bestimmung des Anteils an flüchtigen Bestandteilen (PG 2, 009 Seiten)
- EN 2331 Luft- und Raumfahrt – Glasfilament – Prepreg – Prüfmethode zur Bestimmung des Harz- und Faseranteils sowie der flächenbezogenen Fasermasse (PG 2, 014 Seiten)
- EN 2332 Luft- und Raumfahrt – Glasfilament – Prepreg – Prüfmethode zur Bestimmung des Harzflusses (PG 2, 009 Seiten)
- EN 2828 Luft- und Raumfahrt – Prüfung der Haftfestigkeit von metallischen Beschichtungen durch Preißglänzen (PG 2, 004 Seiten)
- EN 2830 Luft- und Raumfahrt – Prüfung der Haftfestigkeit von metallischen Beschichtungen durch Scherbeanspruchung (PG 2, 004 Seiten)
- EN 2831 Luft- und Raumfahrt – Wasserstoffversprödung von Stählen – Langsamer Biegeversuch (PG 2, 006 Seiten)
- EN 2832 Luft- und Raumfahrt – Wasserstoffversprödung von Stählen – Kerbzugversuch (PG 2, 006 Seiten)
- EN 10079 Begriffsbestimmungen für Stahlerzeugnisse (PG 21)
- EN 20090 T 1 Verpackungen aus Feinstblech – Begriffe und Verfahren zur Bestimmung von Abmessungen und Volumen – Teil 1: Falzdeckeldosen (ISO 90-1: 1986) (PG 16)
- EN 20090 T 2 Verpackungen aus Feinstblech – Begriffe und Verfahren zur Bestimmung von Abmessungen und Volumen – Teil 2: Wiederverschließbare Metallverpackungen (ISO 90-2: 1986) (PG 16)
- EN 20090 T 3 Verpackungen aus Feinstblech – Begriffe und Verfahren zur Bestimmung von Abmessungen und Volumen – Teil 3: Aerosoldosen (ISO 90-3: 1986) (PG 13)
- EN 22244 Verpackung – Versandfertige Packstücke – Horizontale Stoßprüfung (waagrechte oder schiefe Ebene – Pendel) (ISO 2244: 1985) (PG 10)
- EN 22247 Verpackung – Versandfertige Packstücke – Schwingprüfung mit niedriger Festfrequenz (ISO 2247: 1985) (PG 8)
- EN 22873 Verpackung – Versandfertige Packstücke – Unterdruckprüfung (ISO 2873: 1985) (PG 7)
- EN 24178 Verpackung – Versandfertige Packstücke – Probeversand – Aufzuzeichnende Angaben (ISO 4178: 1980) (PG 8)
- EN 26461 T 1 Wasserbeschaffenheit – Nachweis und Zählung der Sporen sulfitreduzierender Anaerobier (Clostridien) – Teil 1: Flüssigkeitsanreicherung (ISO 6461-1: 1986) (PG 10)
- EN 26461 T 2 Wasserbeschaffenheit – Nachweis und Zählung der Sporen sulfitreduzierender Anaerobier (Clostridien) – Teil 2: Membranfiltrationsverfahren (ISO 6461-2: 1986) (PG 10)
- EN 26590 T 1 Packmittel – Säcke – Begriffe und Formen – Teil 1: Papiersäcke (ISO 6590-1: 1983) (PG 22)
- EN 26590 T 2 Packmittel – Säcke – Begriffe und Formen – Teil 2: Säcke aus Kunststoff-Folie (ISO 6590-2: 1986) (PG 18)
- EN 26591 T 1 Packmittel – Säcke – Beschreibung der Maße und des Meßverfahrens – Teil 1: Leere Papiersäcke (ISO 6591-1: 1984) (Ersatz für A 5115 T 1) (PG 15)
- EN 26591 T 2 Packmittel – Säcke – Beschreibung der Maße und des Meßverfahrens – Teil 2: Leere Säcke aus Kunststoff-Folie (ISO 6591-2: 1985) (Ersatz für A 5115 T 2) (PG 12)
- EN 26777 Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Nitrit – Spektrometrisches Verfahren (ISO 6777: 1984) (Ersatz für M 6282) (PG 10)
- EN 26802 Gummi- und Kunststoffschläuche und -schlauchleitungen mit Drahteinlage – Hydraulik-Impulsprüfung mit wechselnder Biegung (ISO 6802: 1991) (PG 7)
- EN 28318 Verpackung – Versandfertige Packstücke – Schwingprüfung mit variabler sinusförmiger Frequenz (ISO 8318: 1986) (PG 8)
- EN 28474 Verpackung – Versandfertige Packstücke – Tauchprüfung (ISO 8474: 1986) (PG 8)
- EN 28692 Wasserbeschaffenheit – Wachstumshemmtest mit den Süßwasseralfgen – *Scenedesmus subspicatus* und *Selenastrum capricornutum* (ISO 8692: 1989) (PG 12)
- L 1041 Vegetationstechnische Arbeiten – Erhaltungspflege (PG 8)
- S 2201 Kompostierbare biogene Abfälle – Qualitätsanforderungen (PG 5)
- S 5231 Strahlenschutzdosimeter – Personendosimeter und tragbare Ortsdosimeter mit Ionisationskammern, Zählrohren oder Szintillationsdetektoren für Gamma- und Röntgenstrahlung (Ersatz für vorh. Ausg., S 5232) (PG 10)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. Mai 1993 zurückgezogen:

- A 5115 T 1 Packmittel; Säcke; Maßangaben, Formen, Bezeichnungen (Ersatz: EN 26591 T 1)
- A 5115 T 2 Packmittel; Säcke; Form A1 und B1; Vorzugsmaße für Säcke aus Kraftsackpapier (Ersatz: EN 26591 T 2)
- B 3689 Rückgewinnung von Bitumen aus Lösungen in Benzol oder Toluol (Ersatz: B 3689 T 1, B 3689 T 2)
- B 4014 T 1 Belastungsannahmen im Bauwesen; statische Windkräfte (Ersatz: neue Ausg.)
- B 5315 T 2 Holzfenster; Profile für Dreh-, Kipp- und Drehkipfenster; Einfachfenster (Ersatz: B 5315 T 1)
- B 5315 T 3 VORNORM Holzfenster; Profile für Dreh-, Kipp- und Drehkipfenster; Verbundfenster (Ersatz: B 5315 T 2)
- DIN 508: 1979 Muttern für T-Nuten (Ersatz: neue Ausg.)
- DIN 787: 1977 Schrauben für T-Nuten (Ersatz: neue Ausg.)
- EN 21 Holzschutzmittel; Bestimmung des Giftwertes gegenüber *Anobium punctatum* (De Geer) durch Umsetzen von Larven; Laboratoriumsverfahren (Ersatz: neue Ausg.)
- EN 46 Holzschutzmittel; Bestimmung der vorbeugenden Wirkung gegenüber Eilarven von *Hylotrupes bajulus* (Linnaeus); Laboratoriumsverfahren (Ersatz: neue Ausg.)
- EN 47 Holzschutzmittel; Bestimmung der Giftwerte gegenüber Larven von *Hylotrupes bajulus* (Linnaeus); Laboratoriumsverfahren (Ersatz: neue Ausg.)
- EN 48 Holzschutzmittel; Bestimmung der bekämpfenden Wirkung gegenüber Larven von *Anobium punctatum* (De Geer); Laboratoriumsverfahren (Ersatz: neue Ausg.)
- ISO 5209 Industrie-armaturen für allgemeine Verwendung; Kennzeichnung (Ersatz: EN 19)
- ISO 8326 Informationsverarbeitungssysteme; Kommunikation Offener Systeme; Definition der verbindungsorientierten Basisdienste der Kommunikationssteuerungsschicht (Ersatz: -)
- ISO 8327 Informationsverarbeitungssysteme; Kommunikation Offener Systeme; Spezifikation des verbindungsorientierten Basisprotokolls der Kommunikationssteuerungsschicht (Ersatz: -)
- M 6282 Wasseruntersuchung; Bestimmung von Nitrit; spektrometrische Methode mit 4-Aminobenzolsulfonamid und N-(1-Naphthyl)-1,2-diaminoethan-Dihydrochlorid (Ersatz: EN 26777)
- S 5231 Strahlenschutzdosimeter mit Ionisationskammern, Zählrohren oder Szintillatoren für Photonenstrahlung (Ersatz: neue Ausg.)
- S 5232 Strahlenschutzdosimeter; Warndosimeter für Photonenstrahlung (Ersatz: EN 3531)
- Z 1350 Sicherheitsgürtel (Haltegurte), Zusatzeinrichtungen, Sicherheitsgeschirre (Auffanggurte); Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (Ersatz: EN 358, EN 361, EN 362)
- Z 1390 Absturzicherungen; sicherheitstechnische Verwendungsrichtlinien (Ersatz: EN 363)
- Z 1400 Sturzfänger; Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung (Ersatz: EN 353 T 1, EN 353 T 2)
- Z 1405 Steigschutzeinrichtungen; Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung (Ersatz: EN 353 T 1, EN 353 T 2)
- Z 1410 Falldämpfer; Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung (Ersatz: EN 355)
- Z 1420 Höhensicherungsgeräte; Anforderungen, Prüfungen (Ersatz: EN 360)

Standesregeln – Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz

Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz vom 25. Februar 1993, JMZ 11.856/38 – I 6/93, über Verfahrensverzögerungen im Zusammenhang mit Sachverständigen-gutachten, über die vom Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs herausgegebenen „Standesregeln“ sowie über die vom Hauptverband eingerichteten „Servicestellen“, JABI. 1993/23, Seite 21:

1. Die **Volksanwaltschaft** hat in ihren letzten Berichten an den Nationalrat festgestellt, daß als eine der Ursachen für die lange Dauer von Gerichtsverfahren auch **Verzögerungen** bei der Erstellung von **Sachverständigen-gutachten** zu beobachten seien, und auf die den Gerichten in diesem Zusammenhang im Verfahrensrecht eingeräumten Sanktionsmöglichkeiten verwiesen. Ergänzend wäre dazu auch auf die den Gerichten und staatsanwaltlichen Behörden im § 10 Abs. 2 SDG, BGBl. 1975/137, auferlegte Verpflichtung hinzuweisen, wiederholte Verzögerungen bei der Gutachtens-erstellung dem zuständigen Präsidenten des Gerichtshofs I. Instanz mitzuteilen.

Ebenfalls hinzuweisen wäre in diesem Zusammenhang auch auf die vom **Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs** beschlossenen „Standesregeln“ (verlautbart in „Der Sachverständige“ 1992, Heft 2, S. 16 ff). In diesen „Standesregeln“, die für alle Mitglieder der Landesverbände des Hauptverbands der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen verbindlich sind, hat sich der Hauptverband bemüht, die nach Auffassung der weitaus überwiegenden Zahl aller allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen gültigen Sachverständigenpflichten zusammenzufassen. Insbesondere enthält der Abschnitt 2 der „Standesregeln“ eingehende Ausführungen über die Pflichten des Sachverständigen im Zusammenhang mit der Vermeidung von Verfahrensverzögerungen, deren wesentlichem Inhalt zweifellos allgemeine Gültigkeit zukommt, sodaß die Einhaltung dieser Verhaltensregeln von allen bei Gericht tätig werdenden Sachverständigen verlangt werden kann. Sollten Sachverständige bei ihrer gerichtlichen Tätigkeit gegen diese Regeln verstoßen, steht den Gerichten jedenfalls auch die Möglichkeit offen, dies dem jeweiligen Landesverband, dem der Sachverständige angehört, zur Kenntnis zu bringen (Anschrift S. P 2). Der Hauptverband hat eine Broschüre über diese „Standesregeln“ erstellt und wird im April 1993 allen Richtern ein Exemplar zur Verfügung stellen.

2. Häufig ist es auch schwierig, Sachverständige ausfindig zu machen, die im Einzelfall die notwendige Sachkunde für die Beurteilung bestimmter Spezialfragen aufweisen und auch in der Lage sind, das benötigte Gutachten in einem vertretbaren Zeitraum zu erstellen. Im Zusammenhang damit wird auf die

vom Hauptverband bei den Landesverbänden eingerichteten „**Servicestellen**“ verwiesen, die den Gerichten in derartigen Fällen häufig schnell und unbürokratisch Hilfe leisten und damit ebenfalls zur Vermeidung unnötiger Verfahrensverzögerungen beitragen können. Solche Anfragen können sowohl telefonisch als auch schriftlich an die jeweiligen Landesverbände der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen gerichtet werden (Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (0222) 42 45 46; Landesverband für Oberösterreich und Salzburg, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12, Tel. (0732) 66 22 19; Landesverband für Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel. (0316) 91 10 18; Landesverband für Tirol und Vorarlberg, 6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6, Tel. (0512) 465 51). Kann im Einzelfall der jeweilige Landesverband nicht weiterhelfen, so besteht auch die Möglichkeit, sich unmittelbar an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (0222) 42 45 46, zu wenden.

Zur Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen (§ 2 Abs. 2 Z 1 lit e SDG)

1. Bei Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit eines Sachverständigen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es darf nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzestreue, Korrektheit, Sorgfalt und Charakterstärke sowie an seinem Pflichtbewußtsein bestehen.
2. Die Vertrauenswürdigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn dem Sachverständigen vorzuwerfen ist, daß er einen Befangenheitsgrund verschwiegen hat.
3. Zweifel an der Unbefangenheit und Korrektheit des Sachverständigen bestehen, wenn er verschweigt, daß das Unternehmen, dessen Mitgeschäftsführer er war und ist, gerade in jener Wohnung Arbeiten über Auftrag einer der Progreßparteien ausgeführt hat, in der er dann als gerichtlicher Sachverständiger Schäden infolge Wassereintritts durch ein Flachdach zu begutachten hatte.

VwGH vom 20. Jänner 1993, 92/01/0798-7

Der Beschwerdeführer war beim Handelsgericht Wien in der Liste der allgemein beeideten Sachverständigen für die Fachgebiete 42,70 Teppiche, Vorhänge u. dgl. und 81,50 Tapezierer- und Dekorateurarbeiten einschließlich Materialien eingetragen.

Mit Eingabe vom 12. November 1990 rügte Rechtsanwalt Dr. P., daß der Beschwerdeführer in zwei Fällen betreffend die Innenausstattung der Wohnung einer Prozeßpartei Befund und Gutachten erstattet hätte, obwohl er zuvor für diese Prozeßpartei in der verfahrensgegenständlichen Wohnung als Tapezierer und Raumausstatter tätig gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe diesen Umstand dem Gericht verschwiegen, was seine Ablehnung wegen Befangenheit verhindert habe.

Mit Note vom 29. November 1990 wurde der Beschwerdeführer daraufhin von der erstinstanzlichen Behörde unter Anschluß einer Kopie der Eingabe Dr. P.s zur Stellungnahme binnen drei Wochen „zwecks Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 10 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG)“ aufgefordert.

Der Beschwerdeführer verantwortete sich dazu schriftlich wie folgt:

„Betreffend Ihre Anfrage des Schreibens Herrn Dr. P.s vom 12. November 1990 teile ich Ihnen wie folgt mit:

Die Firma S. Handelsgesellschaft m.b.H. gliedert sich in ihrer Struktur in zwei Gruppen, Raumausstattung, Tapezierer und Elektrotechnik-Heizungsbau.

Als Geschäftsführer und Sachverständiger bin ich für Tapeten- und Raumausstattung zuständig. Für Heizungsbau und Elektrotechnik ist der Geschäftsführer Ing. B. zuständig.

Festgestellt und festgehalten soll werden, daß die Firma S. zu keiner Zeit und nie Tapetenarbeiten bzw. Bodenbelagsarbeiten bei Frau I. ausgeführt hat.

Richtig ist es, daß seitens der Firma S. bei Frau I. eine Deckenheizung eingebaut wurde. Der Zeitpunkt liegt jedoch schon erheblich zurück. Festhalten möchte ich jedoch, daß ich ein Privatgutachten zu erstellen abgelehnt habe. Dennoch wurde ich seitens des Gerichtes mit der Durchführung des Beweissicherungsverfahrens und Gutachtens beauftragt. Da ich mich in meiner Eigenschaft als Tapezierer nicht involviert fühle, da keine wie immer gearteten Tapetenarbeiten durchgeführt wurden und somit für mich kein causal Zusammenhang bestand, habe ich auftragsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen das Beweissicherungsverfahren sowie das Gutachten erstellt.

Anzumerken wäre jedoch, daß die festgestellte Schadenssumme nur S 35.301,69 beträgt. Da ich ja feststellen konnte, daß die Heizungsanlage zum Zeitpunkt der Erstellung keinen Schaden aufwies. Da meines Wissens die Heizung auch nicht entfernt werden mußte und auch nicht wieder hergestellt wurde, ist es mir an sich unerfindbar, wie es zu dem Betrag von S 64.641,17 kommen konnte. Unverständlich ist mir auch, wieso der Beklagten ein Nachteil entstehen konnte, wissend, daß andere Sachverständige die Heizung mit hoher Wahrscheinlichkeit liquidiert hätten. Ich habe daher aufgrund meines Wissens der Beklagten XY eine erhebliche Summe erspart. Wo darin eine Parteinahme oder Bevorzugung der Klägerin liegen sollte, ist an sich nicht leicht einsehbar.

Als Sachverständiger bin ich mir wohl meiner moralischen Verpflichtung und Eid bewußt, sodaß eine Parteinahme grundsätzlich auszuschließen ist. Enttäuscht als Sachverständiger bin ich lediglich über die niedrige akademische Würde des Herrn Dr. P.,

denn es ist schon ein starkes Stück Unverfrorenheit einen Sachverständigen derartiges zu unterstellen.

Ich stelle daher fest, daß ich mich keines Fehlverhaltens schuldig fühle und ersuche daher das Schreiben von Dr. P. striktest abzuweisen.“

Einer Vorladung zur Einvernahme für den 3. Februar 1992 leistete der Beschwerdeführer ohne Entschuldigung keine Folge.

Nach Beischaffung der betreffenden Gerichtsakten entzog daraufhin der Präsident des Handelsgerichtes Wien mit Bescheid vom 13. Februar 1992 dem Beschwerdeführer die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger.

Dagegen berief der Beschwerdeführer, wobei er folgendes vorbrachte:

„In dem angeführten Verfahren 35 Nc 9/87 des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und 19 Cg 8/89 des Landesgerichtes f. ZRS in Wien habe ich 11. Dezember 1990 ausführlich dargelegt, daß es sich hierbei um ein unglückliches Zusammentreffen von unterschiedlichen Berufssparten im Betrieb handelte. Im gegenständlichen Fall war der Kunde in der Datenbank für Heizung geführt, sodaß ein Zusammenhang mit Raumausstattung sprich Tapetenarbeiten nicht gegeben war, es wurden auch nach meinen Unterlagen keine ausgeführt, sodaß ich keinen gemeinsamen Zusammenhang sah, was sich als Fehler erwiesen hat, für den ich mich entschuldigt habe, da er unabsichtlich war. Ich kann jedoch nochmals versichern, daß ich das Gutachten emotionslos und ohne Ansehen der Person gewissenhaft erstellt habe.

Betreffend Geschäftsführung gibt es im Betrieb zwei, einen für Elektrotechnik, -heizung, Herrn Ing. B., für die Raumausstattung Herrn E. Im übrigen verweise ich darauf, daß es unmöglich ist, sich an jeden einzelnen Kunden zu erinnern, da es sich ja um Kunden handelt, die nie wieder kommen. Grund: Die hergestellte Heizung ist auf Lebensdauer servicelos. Nebenbei waren bereits fast vier Jahre vergangen.

Für das unentschuldigte Fernbleiben vom Einvernahmetermin beim Vizepräsidenten des HG Wien möchte ich mich in aller Form entschuldigen, und ich bin darüber sehr zerknirscht...

Im weiteren wende ich ein, daß einem Entziehungsbescheid ein Ermittlungsverfahren (§ 37 ff. AVG) voranzugehen hat, in dem auch Stellungnahmen der gesetzlichen Interessenvertretungen und des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen einzuholen sind (vgl. Krammer-Schmidt, SDG-GebAG 1975, 2. Auflage, Anm. 1 zu § 10 SDG). In meinem Fall ist eine Anhörung der Kammern und des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen unterblieben.

Ich beantrage daher, den angefochtenen Bescheid vom 13. Februar 1992 ersatzlos aufzuheben.“

Mit Bescheid vom 6. Juli 1992 gab die belangte Behörde der Berufung des Beschwerdeführers gegen den erstinstanzlichen Bescheid keine Folge. Sie traf dazu im wesentlichen folgende Feststellungen:

Die „S“ Handelsgesellschaft m.b.H. (vormals M Gesellschaft m.b.H.) habe in der Wohnung Top 17 des Hauses K 77, in W. in den Jahren 1983 und 1984 im Auftrag der I. eine Deckenheizungsanlage installiert. E. (der Beschwerdeführer) sei Gesellschafter der „S“ Handelsgesellschaft m.b.H. und zum Zeitpunkt

der Erteilung des Auftrages und der Ausführung der Arbeiten neben Ing. B. allein zeichnungs- und vertretungsbefugter Geschäftsführer gewesen.

Der Beschwerdeführer habe in der Beweissicherungssache der Antragstellerin I. gegen die Antragsgegnerin XY. zu 35 Nc 9/87 des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien am 22. Juni 1987 nach vorausgegangener Befundaufnahme an Ort und Stelle Befund und Gutachten über den Zustand von Dachdeckenheizung, Elektroinstallationen, Tapezierung, Bodenbeläge, Einrichtungsgegenstände und Fensterstöcke sowie zum Ausmaß des wegen Durchnässung des Flachdaches im Bereich der Decke entstandenen Schadens in der Wohnung Top 17 des Hauses K 77, in W. erstattet. Weiters habe er in der Rechtssache der klagenden Partei I. gegen die beklagte Partei XY. wegen S 64.641,17 s. A. zu 19 Cg 8/89 (vormals 14 Cg 272/87) des Landesgerichtes für ZRS Wien als Sachverständiger am 27. Februar 1989 dieses Gutachten vorgetragen und vollinhaltlich aufrecht erhalten. Ihm sei bei Erstattung und Vortrag des Gutachtens bewußt gewesen, daß die Heizung in der durch Wassereinbruch beschädigten Dachdecke über Auftrag der I. von der „S“ Handelsgesellschaft m.b.H. installiert worden sei. Er habe dies den Gerichten aber nicht mitgeteilt.

Rechtlich vertrat die belangte Behörde dazu nach Wiedergabe der §§ 2 Abs. 2 Z 1 lit. e und 10 Abs. 1 Z 1 SDG im Ergebnis die Auffassung, daß dem Beschwerdeführer die erforderliche Vertrauenswürdigkeit mangle, weil ein vorangegangenes Geschäftsverhältnis des Sachverständigen mit einer Prozeßpartei seine Unparteilichkeit ausschließe. Im durchgeführten Ermittlungsverfahren sei das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers gewahrt worden, weil ihm die Anzeige zur Stellungnahme übermittelt worden sei und er sich dazu auch schriftlich geäußert habe. Weitere Ermittlungen seien entbehrlich gewesen, weil der Beschwerdeführer zur Frage seiner Vertrauenswürdigkeit nichts vorgebracht habe, was durch ein erweitertes Ermittlungsverfahren zu überprüfen gewesen wäre.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht verletzt, nicht aus der Liste der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen gestrichen zu werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 SDG ist die Eigenschaft als allgemein beeedeter gerichtlicher Sachverständiger vom Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz durch Bescheid zu entziehen, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Eintragung, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 2 Z 2, seinerzeit nicht gegeben gewesen oder später weggefallen sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. e leg. cit. muß für die Eintragung in die Sachverständigenliste für ein bestimmtes Fachgebiet die Vertrauenswürdigkeit gegeben sein.

Was zunächst die Verfahrensrüge betrifft, die belangte Behörde habe ohne Tatsachengrundlage die Feststellung getroffen, der Beschwerdeführer sei sich bei Erstattung und Vortrag seines Gutachtens bewußt gewesen, daß die Heizung in der durch Wassereinbruch beschädigten Dachdecke über Auftrag der I. von der „S“ Handelsgesellschaft m.b.H. installiert worden sei, ist

der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, daß sich dieser Umstand eindeutig aus den vorgelegten Verwaltungsakten, insbesondere aus der schriftlichen Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 11. Dezember 1990 ebenso wie aus der erhobenen Berufung ergibt. Gerade der Umstand, daß der Beschwerdeführer nach seinen eigenen Angaben die Erstattung eines Privatgutachtens in der betreffenden Angelegenheit abgelehnt hat und daß er die Frage eines „kausalen Zusammenhanges“ zwischen den Tapetenarbeiten und der Heizungsinstallation erwogen hat, zeigt deutlich, daß er sich desjenigen Umstandes bewußt war, den die belangte Behörde zum Inhalt ihrer Feststellungen machte.

Die Beschwerde wirft dem angefochtenen Bescheid des weiteren eine Aktenwidrigkeit vor, und zwar betreffend die Feststellung, die „S“ Handelsgesellschaft m. b. H. habe in der Wohnung Top-Nr. 17 des Hauses K 77, in W, in den Jahren 1983 und 1984 im Auftrag der I. eine Deckenheizungsanlage installiert. Dazu lege der Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Rechenkopie vom 30. Juli 1985 vor, die eine Person namens Al. als Adressatin nennt und behauptet, diese Person sei Auftraggeberin der Arbeiten gewesen.

Dazu ist darauf hinzuweisen, daß sich aus den Verwaltungsakten, vor allem auch aus der schriftlichen Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 11. Dezember 1990 lediglich I. als Werkbestellerin ergibt. Der Name Al. hingegen ist nicht aktenkundig. Die gerügte Tatsachenfeststellung im angefochtenen Bescheid steht daher mit dem Akteninhalt voll im Einklang. Eine Aktenwidrigkeit liegt aber nur dann vor, wenn die Behörde Feststellungen getroffen hat, die in der Aktenlage keine Deckung finden (vgl. die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³, Seite 593, Abs. 3, referierte hg. Judikatur). Die erstmals in der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde aufgestellte Behauptung, nicht I., sondern Al. sei Auftraggeberin der Arbeiten gewesen, stellt eine unzulässige und daher unbeachtliche Neuerung dar (§ 41 Abs. 1 VwGG).

Die weiteren Ausführungen zum Beschwerdegund der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften laufen zunächst darauf hinaus, die belangte Behörde hätte ein Ermittlungsverfahren durchführen, den Beschwerdeführer vernehmen und ihm Parteiengehör gewähren müssen. Mit Rücksicht darauf, daß der Beschwerdeführer durch Zustellung einer Kopie des Schreibens Dris Ps in ausreichender Weise von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen in Kenntnis gesetzt wurde, daß er weiters Gelegenheit hatte, sich sowohl schriftlich als auch mündlich zu äußern und daß er auch in seiner Berufung nur dahin argumentierte, ihn treffe an der eingetretenen Situation kein Verschulden, wurde einerseits das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers gewahrt und war die belangte Behörde andererseits nicht gehalten, weitere Ermittlungen anzustellen.

Schließlich rügt der Beschwerdeführer, der angefochtene Bescheid leide an diversen Begründungsmängeln, weil nicht erörtert worden sei, inwieweit das von ihm erstattete Gutachten korrekt gewesen sei, inwieweit dabei die Deckenheizung eine Rolle gespielt habe, ob die erwähnten verschiedenen Personen (offenbar I. und Al.) ident seien, ob nicht untersuchte Verwandtschaftsverhältnisse dem Beschwerdeführer zuzurechnen seien und inwieweit es vertretbar sei, daß er sich nach vier Jahren nicht mehr an eine Kundschaft erinnere habe.

Dazu ist zu sagen, daß der angefochtene Bescheid mit aller Deutlichkeit darlegt, auf welche Fakten gestützt die belangte Behörde den Entzugstatbestand der nicht mehr gegebenen Vertrauenswürdigkeit angenommen hat. Ein Begründungsmangel liegt daher keinesfalls vor.

Da die übrigen vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Argumente (wie noch gezeigt werden wird) bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit im vorliegenden Fall keine Rolle spielen, mußte die belangte Behörde auch keine Ermittlungen in der vom Beschwerdeführer jetzt aufgezeigten Richtung anstellen.

In Darstellung des Beschwerdegrundes der inhaltlichen Rechtswidrigkeit vermeint der Beschwerdeführer, selbst wenn ihm sein Verhalten vorwerfbar wäre, sei es nicht so gravierend, daß es bei ihm deshalb an der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit mangle. Hierin irrt der Beschwerdeführer in zweifacher Weise:

Nach ständiger hg. Judikatur betrifft die Frage der Vertrauenswürdigkeit eines Sachverständigen seine persönlichen Eigenschaften. Bei Ausmittlung des Maßes der Vertrauenswürdigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen, weil die rechtssuchende Bevölkerung auch vom Sachverständigen, dem bei der Wahrheitsfindung im gerichtlichen Verfahren eine sehr bedeutsame Rolle zukommt, erwarten darf, daß nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzestreue, Korrektheit, Sorgfalt und Charakterstärke sowie an seinem Pflichtbewußtsein besteht. Es ist unmaßgeblich, in welchen Bereichen die Ursachen für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit gelegen sind, weil es nur darauf ankommt, ob das erforderliche Maß an Vertrauenswürdigkeit dem Sachverständigen überhaupt zukommt oder nicht (vgl. z. B. die hg. Erkenntnisse vom 2. März 1988, Zl. 87/01/0214, 19. Oktober 1983, Zl. 82/01/0239 und vom 1. April 1981, Zl. 01/0669/80). Daraus folgt zunächst, daß bei Anlegung des gebotenen strengen Maßstabes der von der belangten Behörde festgestellte Sachverhalt (wonach durch ein Unternehmen, dessen Mitgeschäftsführer der Beschwerdeführer war und ist, gerade in jener Wohnung, die der Beschwerdeführer dann als gerichtlicher Sachverständiger zu begutachten hatte, Arbeiten über Auftrag einer der Prozeßparteien durchgeführt wurden) durchaus geeignet ist, in objektiver Hinsicht Zweifel an der Unbefangenheit des Beschwerdeführers als Sachverständiger und damit an seiner Korrektheit zu erwecken. Ein Sachverständiger muß nämlich sein Amt so ausüben, daß auch der Schein einer Parteilichkeit vermieden wird (vgl. z. B. Fasching, Kommentar III, 488, Anm. 2 zu § 355 ZPO).

Mit Rücksicht darauf, daß es dem Beschwerdeführer nach den getroffenen Feststellungen auch durchaus vorwerfbar ist, einen Befangenheitsgrad verschwiegen zu haben, erweist sich der angefochtene Bescheid als frei von den behaupteten Rechtswidrigkeiten, weshalb die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen war.

Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG i. V. m. der VO BGBl. Nr. 104/1991.

Gebührenbestimmung – Zuständigkeit des Rechtshilfegerichts (§ 39 Abs. 1 GebAG)

1. Die Gebühr des Sachverständigen ist von dem Gericht zu bestimmen, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte (§ 39 Abs. 1 GebAG).
2. Bei einer Beweisaufnahme durch ein Rechtshilfegericht ist dieses zur Gebührenbestimmung zuständig. Denn die Beweisaufnahme findet vor dem Rechtshilfegericht statt, wenn der ersuchte Richter selbst den Sachverständigen bestellt und das schriftliche Gutachten einholt.
3. Eine Gebührenbestimmung durch das erkennende Gericht hat lediglich in jenen Fällen zu erfolgen, wenn durch den ersuchten Richter nur eine Aktenübermittlung vorzunehmen ist.

OGH vom 16. April 1993, 5 N 503/93

Das Bezirksgericht D. ersuchte in der dort anhängigen Pflugschaftssache das Bezirksgericht S. am 10. Jänner 1991 um die Bestellung eines ärztlichen Sachverständigen und Einholung eines schriftlichen Gutachtens.

Das Rechtshilfegericht bestellte den Sachverständigen und ordnete die schriftliche Begutachtung an.

Das Gutachten des Sachverständigen langte am 10. Dezember 1991 beim Rechtshilfegericht ein, das darauf die Akten dem ersuchenden Gericht übermittelte.

Das Bezirksgericht D. ersuchte am 30. Dezember 1991 das Bezirksgericht S. um die Einholung einer Gutachtensergänzung und um die Bestimmung der vom Sachverständigen verzeichneten Gebühren.

Das ersuchte Gericht beauftragte den Sachverständigen mit der Entsprechung des Rechtshilfeersuchens und sandte die Akten mit dem erst am 1. Oktober 1992 eingelangten ergänzenden Gutachten samt Gebührenverzeichnis dem ersuchenden Gericht mit dem Hinweis zurück, daß die Sachverständigengebühren vom erkennenden Gericht zu bestimmen seien. Am 12. November 1992 wiederholte das Bezirksgericht S. seine Weigerung, die Gebühren zu bestimmen und meinte, nach der Judikatur des Landesgerichtes S. sei auch dann das ersuchende Gericht zur Sachverständigengebührenbestimmung zuständig, wenn der Sachverständige vom ersuchten Gericht bestellt wurde.

Das Bezirksgericht D. legte nun am 22. März 1993 die Akten dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung in diesem Zuständigkeitsstreit vor.

Nach dem klaren Wortlaut des § 39 Abs. 1 GebAG ist die Gebühr des Sachverständigen von dem Gericht zu bestimmen, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Sachverständigenbeweis haben auch im außerstreitigen Verfahren Bedeutung, wenn auch eine ausdrückliche Verweisung fehlt

(Dolinar, Außerstreitverfahrensrecht, 122). Wird die Aufnahme des Beweises durch Sachverständige notwendig, hat nach § 351 Abs. 1 ZPO das erkennende Gericht einen Sachverständigen zu bestellen. Dies kann unter den Voraussetzungen des § 352 Abs. 1 ZPO dem mit der Beweisaufnahme betrauten ersuchten Richter überlassen werden. Der mit der Leitung der Beweisaufnahme betraute Richter kann nach § 357 ZPO auch die schriftliche Begutachtung anordnen. In diesem Fall ist der Sachverständige verpflichtet, auf Verlangen über das schriftliche Gutachten mündliche Aufklärungen zu geben.

Daraus folgt, daß die Beweisaufnahme durch die Einholung des Gutachtens des ärztlichen Sachverständigen durch den ersuchten Richter stattgefunden hat und dieser daher zur Bestimmung der Gebühren des von ihm bestellten Sachverständigen nach § 39 Abs. 1 GebAG, der durch Neufassungen des § 2 Abs. 2 GEG durch Art. II GGG bzw. § 3 Abs. 2 GEG idF nach Art. XI ZVN 1983 unberührt blieb, zuständig ist.

Die Entscheidungen 11 und 12 in Krammer-Schmidt, GebAG² MGA, 18. Band, zu § 39 GebAG betreffen einen anders gelagerten Sachverhalt. In diesen Fällen war durch den ersuchten Richter nur eine Aktenübermittlung erfolgt. Bestellt der ersuchte Richter den Sachverständigen und holt selbst das schriftliche Gutachten ein, so findet vor ihm die Beweisaufnahme statt. Durch die Weigerung des nach § 39 Abs. 1 GebAG zur Gebührenbestimmung berufenen Richters ist entgegen dem Gesetzauftrag eine ungebührliche Verzögerung in der Bestimmung und Auszahlung der Sachverständigengebühren eingetreten. Daran ändert eine allenfalls nicht dem § 39 Abs. 1 GebAG Rechnung tragende Rechtsprechung des dem Bezirksgericht S. übergeordneten Gerichtshofes nichts, weil eine gesetzwidrige Rechtsprechung vom Erstgericht nicht zum Anlaß einer Rechtsverweigerung genommen werden darf.

Die gegensätzliche Auffassung über die Pflicht zur Gebührenbestimmung ist nach den Regeln des § 47 JN zum Gegenstand einer Entscheidung des den beiden Gerichten gemeinsam übergeordneten Obersten Gerichtshofes zu machen, die nur dahin lauten kann, daß der um die Beweisaufnahme durch die Einholung des Sachverständigengutachtens ersuchte Richter die Sachverständigengebühr zu bestimmen hat.

Zur Geltendmachungsfrist (§ 38 Abs. 1 GebAG)

1. Kann der Sachverständige damit rechnen, daß seine Tätigkeit noch nicht abgeschlossen ist – er wurde mit einer ergänzenden Befundaufnahme beauftragt, und es wurde ein weiterer Verhandlungstermin in Aussicht genommen –, so läuft die Ausschlussfrist des § 38 Abs. 1 GebAG erst ab jenem Zeitpunkt, in dem der Sachverständige von der mit der Verfahrensbeendigung zwangsläufig verbundenen endgültigen Beendigung seiner Tätigkeit positiv Kenntnis erlangt.
2. Dies gilt auch, wenn die Prozeßparteien bei ihrem Vergleichsabschluß von der Annahme ausgegangen sind,

daß wegen der Verfristung des Gebührenanspruchs keine weiteren Sachverständigenkosten entstehen werden. Der Sachverständige hat einen – vom Vergleichsabschluß unabhängigen – öffentlich rechtlichen Gebührenanspruch.

OLG Wien vom 9. Februar 1993, 12 R 251/92

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N., in Übereinstimmung mit dessen Gebührennote vom 5. Juli 1992 mit S 16.074,-, wies den Rechnungsführer an, dem Sachverständigen diese Gebühr aus Amtsgeldern zu überweisen, und sprach aus, daß zum Ersatz der Gebühren die Streitteile je zur Hälfte verpflichtet seien.

Diesen Beschluß bekämpft die beklagte Partei fristgerecht mit dem vorliegenden Rekurs. Sie beantragt, ihn dahin abzuändern, daß dem Sachverständigen Gebühren nicht zuerkannt werden.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Der Rekurswerber vertritt die Ansicht, der Gebührenanspruch des Dipl.-Ing. N. N. wäre verfristet, weil der Sachverständige seine Tätigkeit bereits im Jahr 1991 abgeschlossen, die Gebührennote jedoch erst im Juli 1992 überreicht habe. Dieser Ansicht kann im Hinblick auf den konkreten, tieferstehend gerafft wiedergegebenen Verfahrensablauf im Ergebnis nicht gefolgt werden:

In der Tagsatzung vom 17. Jänner 1991 beschloß das Erstgericht die (neuerliche) Zuziehung des Sachverständigen und nahm die Durchführung eines Ortsaugenscheines mit dem Sachverständigen im Zuge der mündlichen Streitverhandlung in Aussicht. Mit Beschluß vom 15. Februar 1991 beraumte es für den 14. April 1991 eine Tagsatzung an Ort und Stelle an, zu der es den Sachverständigen lud. Diese Tagsatzung wurde in der Folge aufgrund einer Vertagungsbitte des Klagevertreters wieder abberaumt. Noch am Tag dieser Abberaumung setzte sich das Erstgericht mit dem Sachverständigen telefonisch in Verbindung und besprach mit ihm die weitere Vorgangsweise. Da ein Verhandlungstermin vor den Gerichtsferien nicht mehr verfügbar war, sich der Sachverständige aber in der Lage sah, noch im Mai 1991 Befund aufzunehmen, trug ihm das Erstgericht auf, unter Zuziehung der Parteien und ihrer Vertreter einen Ortsaugenschein abzuhalten und den Gerichtsakt sodann bis Ende Juli 1991 zurückzustellen. Als neuen Verhandlungstermin nahmen der Sachverständige und das Erstgericht unter einem den 4. September 1991 in Vormerk. Ende Juli 1991 übermittelte der Sachverständige dem Erstgericht das „Ergebnis des Lokalaugenscheines“, einen Schriftsatz, der allerdings auch, wenn gleich nicht umfassende, gutachterliche Äußerungen sowie als Grundlage für einen allfälligen Vergleich der Streitteile eine Schätzung der Mängelbehebungskosten enthielt. In weiterer Folge beraumte das Erstgericht für den vorgesehenen Termin 4. September 1991 keine Tagsatzung an. Tagsatzungen fanden sodann im Oktober 1991 und im Mai 1992 statt, wobei es schließlich zum Abschluß eines in Rechtswirksamkeit erwachsenen Vergleiches kam. Zu den Tagsatzungen im Oktober 1991 und im Mai 1992 wurde der Sachverständige vom Erstgericht nicht geladen. Auch vom Vergleichsabschluß der Parteien verständigte man ihn nicht. Laut seinen unbedenklichen Angaben

erfuhr er von der Beendigung des Verfahrens und damit auch seiner Tätigkeit erst durch eine Anfrage beim Erstgericht am 1. Juli 1992.

Dieser Sachverhalt zeigt, daß der Sachverständige aufgrund des Verhaltens des Erstgerichtes davon ausgehen durfte, die ihm aufgetragene Befundaufnahme stelle sich nur als Grundlage für das in einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung sodann zu erstattende (weitere) Gutachten dar. Er mußte nicht in Erwägung ziehen, daß seine Tätigkeit ungeachtet des konkret in Aussicht genommenen Termines der Tagsatzung zur Gutachtenserstattung bzw. -erörterung keine Fortsetzung erfahren werde. Damit, daß ihn das Erstgericht dem Verfahren nicht mehr zuziehen und ihn auch von dessen Beendigung nicht verständigen werde, brauchte er nicht zu rechnen. Hievon ausgehend kann aber die Frist des § 38 Abs. 1 GebAG erst als mit jenem Zeitpunkt in Lauf gesetzt gelten, in dem der Sachverständige von der mit der Verfahrensbeendigung zwangsläufig verbundenen endgültigen Beendigung seiner Tätigkeit positiv Kenntnis erlangte. Anknüpfend an diesen Zeitpunkt verzeichnete er seine Gebühren jedoch innerhalb der 14tägigen Frist, sodaß sein Anspruch nicht als verfristet anzusehen ist.

Es mag durchaus sein, daß sich der Rekurswerber bei seinem für den Vergleichsabschluß maßgeblichen wirtschaftlichen Überlegungen von der Annahme leiten ließ, es würden ihm wegen Verfristung des Gebührenanspruches keine weiteren Sachverständigenkosten erwachsen. Hieraus ist für seinen Standpunkt jedoch nichts zu gewinnen, weil ein allenfalls privatrechtlich erheblicher Umstand den öffentlich rechtlichen Gebührenanspruch des (zudem am Vergleichsabschluß nicht beteiligten) Sachverständigen nicht zu berühren vermag.

Die Entscheidung über die Rekurskosten beruht auf § 41 Abs. 3 letzter Satz GebAG, jene über die Unzulässigkeit eines weiteren Rechtsmittels auf § 528 Abs. 2 Z 5 leg. cit.

Honorarordnung für Pretiosen und Uhren

Das Kartellgericht beim Oberlandesgericht Wien hat mit Beschluß vom 24. März 1993, 1 Kt 183/93-3, die Eintragung nachstehender Verbandsempfehlung der Bundesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher in das Kartellregister Abteilung V, zur Registerzahl V 38, angeordnet.

Unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß § 31 Kartellgesetz, gerichtet an alle Mitglieder der Bundesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher, gültig ab 1. März 1993:

1. Mühewaltung:

Unter Mühewaltung versteht man alle Tätigkeiten, die für die Erstellung eines Befundes oder eines Gutachtens unmittelbar erforderlich sind.

1.1 Zeithonorar:

Das Zeithonorar wird angewendet, wenn vom Auftraggeber keine Wertangabe (Schätzung) verlangt wird.

1.1.1 Identifizierung (Beschreibung) eines Gegenstandes.

1.1.2 Diagnostizierung des Materials (metallurgische oder gemmologische Untersuchungen oder ähnliches).

1.1.3 Das Zeithonorar beträgt 800,- Schilling pro Stunde, für Gutachten in schriftlicher Ausfertigung, in Fällen, die ohne Einsatz von Laborgeräten erledigt werden können, 600,- Schilling pro Stunde. Der zur Verrechnung gelangende Mindestsatz beträgt 200,- Schilling pro angefangene Drittelstunde (20 Minuten). Das bedeutet, daß die Mindestgebühr für die Schätzung eines minderwertigen, oft sogar wertlosen Gegenstandes 200,- Schilling nicht unterschreiten soll, was sinngemäß auch für eine einfache Lupendiagnose an einem Gegenstand Anwendung findet.

1.2 Pauschalhonorar:

kann für genau abgegrenzte Dienstleistungen angewendet werden, z. B. bei der Diamantgraduierung (oder ähnliche Tätigkeiten).

1.2.1 Diamantgraduierung.

1.2.1.1 Graduierung (Gewicht/Farbe/Reinheit/Schliff): bis 1,00 Karat 557,- Schilling, für jedes weitere angefangene Karat 278,- Schilling mehr.

1.2.1.1.1 Bei Reinheitsgrad vvsi: 1,5faches Honorar.

1.2.1.1.2 Bei Feststellung der Lupenreinheit: 2faches Honorar.

1.2.1.2 Teilgraduierung, nur mündlich.

1.2.1.2.1 Farbe: 139,- Schilling bis 1,00 Karat, für jedes weitere angefangene Karat 69,- Schilling mehr.

1.2.1.2.2 Reinheit: 139,- Schilling bis 1,00 Karat, für jedes weitere angefangene Karat 69,- Schilling mehr (vvsi: 1,5fach, lupenrein: doppelt).

1.2.1.2.3 Schliff: Graduierung von Proportionen und Finish bis zur Errechnung des berichtigten Gewichtes 139,- Schilling bis 1,00 Karat, für jedes weitere angefangene Karat 69,00 Schilling mehr.

1.2.1.3 Graduierung von Partieware wird schriftlich nur in verplombten Behältern empfohlen: 557,- Schilling bis 1,00 Karat, für jedes weitere angefangene Karat 278,- Schilling mehr.

Es gelten folgende Richtlinien:

ab 0,23 Karat wird jeder Stein,

bei Steingrößen von 0,15 bis 0,22 ct werden mindestens ca. 30%,

bei Steingrößen von 0,06 bis 0,14 ct werden mindestens ca. 20%,

bei Steingrößen von 0,01 bis 0,05 ct werden mindestens ca. 10% des vorgelegten Partiegewichtes graduert.

Die Honorarverrechnung erfolgt jedoch vom gesamten Partiegewicht.

1.3 Werthonorar:

Werthonorar für Schätzgutachten ist allgemein 1% vom Wert, wobei als Wert jener Betrag anzusehen ist, der dem Auftraggeber für die von ihm verlangte Handelsstufe (Schätzzweck) mitgeteilt wird.

1.3.2 Werthonorar für die Feststellung der Nämlichkeit im Zollverkehr = 1 Promille vom Fakturawert. Fällt das Werthonorar unzumutbar niedrig aus, so ist das Zeithonorar anzuwenden.

Entscheidungen + Erkenntnisse

2. Zeitversäumnis außer Mühewaltung:

wird mit 400,- Schilling pro angefangene Stunde verrechnet.

2.1 Wegzeit: Ist der Zeitaufwand zum Aufsuchen des Schätzungsortes, vom Wohnort oder vom Ort seiner sonstigen Tätigkeit und zurück.

2.2 Wartezeiten, die im Zusammenhang mit dem Gutachtensauftrag stehen.

3. Barauslagen:

3.1 Ausfertigung: 70,- Schilling pro angefangene Maschinschreibseite (DIN-A4). Dieses Pauschale enthält die Urschrift sowie so viele Durchschriften, wie der Auftraggeber verlangt, sowie die Beistellung der erforderlichen Drucksorten samt Umhüllung.

3.2 Fahrtspesen: entweder das amtliche Kilometergeld oder zwei Straßenbahnfahrkarten (Taxikosten nur nach vorheriger Vereinbarung).

3.3 Post- und Versandspesen, je nach Höhe.

3.4 Sonstige Aufwendungen: z. B. Identitätsfoto, verplombter Klarsichtbehälter, Feuerprobe für Edelmetalle u. dgl. (Selbstkosten).

4. Stempelgebühren: nach dem Gebührengesetz, § 14, Tarifpost 14.

Die Stempelpflicht entfällt, wenn der Auftraggeber ein Gericht, eine Behörde, ein öffentliches Amt, ein Notar oder eine Versicherung im Schadensfall ist.

5. Alle Honorarteile zuzüglich 20% Umsatzsteuer.

Anmerkung: Zur Anwendung der Honorarordnung für Sachverständige für Pretiosen und Uhren bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit vgl. *Krammer-Schmidt, SDG-GebAG², Anm. 12 lit. c, sowie Ent. 79 zu § 34 GebAG.*

Frühere Fassungen dieser Honorarordnung sind im SV 1986/1, 15; SV 1989/4, 23 und SV 1992/2, 28, abgedruckt.

Harald Krammer

Gebührenordnung für Sachverständige aus dem Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels

Das Kartellgericht beim Oberlandesgericht Wien hat mit Beschluß vom 30. April 1993, 1 Kt 44/93-7, die Eintragung nachstehender Verbandsempfehlung des Bundesgremiums des Handels mit Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren, Gemälden, Antiquitäten, Kunstgegenständen und Briefmarken in das Kartellregister Abteilung V, zur Registerzahl V 47, angeordnet.

Unverbindliche Verbandsempfehlung betreffend

Gebührenordnung für Sachverständige aus dem Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels gemäß § 31 Kartellgesetz, gerichtet an die Mitglieder dieses Bundesgremiums, gültig ab April 1993:

1. Zeithonorar

1.1 Für die außergerichtlichen Schätzungstätigkeiten der Sachverständigen aus dem Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels wird gemäß dem Beschluß der Fachgruppe Kunst und Antiquitäten im Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen ein Zeithonorar von AS 650,- je angefangener vollen Stunde empfohlen.

1.2 Für Kulturgut, Kunstobjekte und Antiquitäten, bei denen kein oder nur ein geringer wirtschaftlicher Wert festgestellt wird (Grenze AS 100,-), wird kein Zeithonorar in Rechnung gestellt.

1.3 Für die Befundaufnahme und die Erstattung eines Gutachtens wird jeweils ein Zeithonorar von AS 1.300,- je angefangener vollen Stunde empfohlen.

2. Zeitversäumnishonorar

2.1 Für die Wegzeiten bei außergerichtlichen Schätzungstätigkeiten wird ein Zeitversäumnishonorar von AS 325,- (Punkt 1.1) bzw. von AS 650,- (Punkt 1.3) je angefangener vollen Stunde empfohlen.

3. Werthonorar

3.1 Das Honorar für die Schätzung selbst richtet sich nach folgenden unverbindlich empfohlenen Staffelsätzen:

4% des Schätzwertes bei einem Schätzwert bis AS 100.000,- (mindestens jedoch AS 1.000,-)

2% des geschätzten Wertes zwischen AS 100.000,- und AS 500.000,-

1% des geschätzten Wertes über AS 500.000,-

(Erläuterung: Vergleiche die Staffelung bei der Einkommenssteuer; Beispielrechnung:

Schätzwert = AS 200.000,-

Werthonorar = AS 6.000,-)

3.2 Die Berechnungsgrundlage für Schätzwerte bildet der gemeine Wert nach § 10 BewG 1955 idGF.

4. Honorar für sonstige Kosten

Hinsichtlich des Kostenersatzes werden für die außergerichtliche Tätigkeit der Sachverständigen folgende Sätze empfohlen:

4.1 Für die Beiziehung von Hilfskräften (§ 30 GebAG) ein Honorar von mindestens AS 200,- je angefangener vollen Stunde.

4.2 Für sonstige Kosten (§ 31 GebAG):

je Ablichtung (Kopie) AS 10,-

je Foto AS 100,-

5. Diese Honorarsätze verstehen sich netto zuzüglich **Mehrwertsteuer.**

6. Alle angeführten Sätze gelten unverbindlich als **Verbandsempfehlung** nach § 31 KartG 1988 sowie als **Empfehlung gemäß § 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG 1975.**

Anmerkung: Zur Anwendung der Gebührenordnung für Sachverständige aus dem Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit vgl. *Krammer-Schmidt, SDG – GebAG², Anm. 12 lit. c sowie Ent. 76 zu § 34 GebAG.*

Die frühere Fassung dieser Gebührenordnung war zu Kt 134/85-3 (Beschluß des Kartellgerichts beim Oberlandesgericht Wien vom 13. Mai 1985) registriert.

Harald Krammer

Kostenersatz für Ablichtungen von Schätzungsgutachten

Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Februar 1993, JMZ 12.210/36 - I 5/93, über den Kostenersatz für Ablichtungen des Schätzungsgutachtens im Verfahren zur Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen:

Durch das Bundesgesetz BGBl. 1991/20, mit dem das Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert wurden, wurde der Kostenersatz von unbeglaubigten Aktenablichtungen neu geregelt.

Es ist daher in Abänderung des dritten und vierten Absatzes des Erlasses vom 11. Dezember 1989 zur Übersendung von Ablich-

tungen des Schätzungsgutachtens im Verfahren zur Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen (JABl. 1990/1) der Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Jänner 1991 über den Kostenersatz von Ablichtungen gemäß § 89i GOG, JMZ 431.10/1 - III 2/91, anzuwenden, wonach an Parteien und Beteiligte (insbesondere Kaufinteressenten in einem Zwangsversteigerungsverfahren) auszufolgende, kostenpflichtige Ablichtungen, die mit bundeseigenen oder vom Bund angemieteten Kopiergeräten hergestellt werden, pro abgelichteter Seite ein Kostenersatz in der Höhe von grundsätzlich 2,50 S einzuheben sei.

Anmerkung:

Der Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 11. Dezember 1989, JABl. 1990/1, wurde im SV 1990/1, 26 mitgeteilt.

Dr. Oswald Kratochwill

Liegenschaftsbewertung Fortbildungsseminar mit Schwerpunkt Kapitalisierungszinsfuß

Zum 3. Mal fand in der Zeit vom 23. April bis 25. April 1993 in Saalfelden im „Brandlhof“ ein Fortbildungsseminar für Sachverständige für den Bereich „Liegenschaftsbewertung“ statt. Rund 50 Sachverständige aus allen Landesverbänden, 2 Sachverständige aus der Bundesrepublik Deutschland, je ein Richter der Oberlandesgerichte Graz und Linz sowie o. Univ. Prof. Dr. Peter Rummel, Linz, nahmen an der Veranstaltung teil.

Der erste Tag war der Bewertung von Lasten, und zwar des Ausgedinges, gewidmet. Arch. Theo von Froenau, Bad Reichenhall, erläuterte an drei praktischen Beispielen die Problematik der Bewertung eines mit einem Ausgedinge, in der Bundesrepublik Deutschland genannt „Leibgeding“, belastete Liegenschaften im gewöhnlichen Geschäftsverkehr praktisch nicht übertragen werden – bekannt gewordene Verkäufe fanden unter Verwandten oder Betreuungspersonen statt – kam der Vortragende zu der Überlegung, daß die Ermittlung des Verkehrswertes eines mit einem „Leibgeding“ belasteten Anwesens nicht einfach aus dem Verkehrswert des unbelasteten Objekts abzüglich dem Wert der Belastungen ermittelt werden kann, sondern daß sich der Verkehrswert zusammensetzt aus dem Verkehrswert des unbelasteten Objekts zum Zeitpunkt des Todes des Berechtigten, abgezinst auf diesen Tag (Stichtag) zuzüglich dem Wert des Ertrages, der bis zu diesem Zeitpunkt aus dem Anwesen gezogen werden kann und abzüglich dem Wert der bis zu diesem Zeitpunkt zu erbringenden Lieferungen und Leistungen.

Prof. Dipl.-Ing. Sing ergänzte dieses Thema mit einer Darstellung vor allem der praktischen Schwierigkeiten beim Verständnis der häufig sehr individuell gefaßten Vertragspunkte betreffend die Nutzungsrechte, Bezüge und Dienstleistungen. Besonders behandelt wurden Nutzungs-(Mitbenutzungs-)rechte am

Wald sowie der „Unvergleichsfall“ (Unzumutbarkeit der der Betreuung oder Übersiedlung in ein Altenheim), und der daraus sich errechnende monatliche Unterhaltsbetrag.

Zum Thema des Kapitalisierungszinsfußes, in der Bundesrepublik Deutschland ist dafür der Begriff „Liegenschaftszins“ gebräuchlich, referierten Senatsrat Dipl.-Ing. Möckel, Berlin, Hofrat Dipl.-Ing. Tscheliessnig, Graz, Dr. Kurz, Salzburg und OLWR Dipl.-Ing. Josef Mayr, Linz. O. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel trug die Hauptlast der Kooperation der verschiedenen Standpunkte und brachte die widersprechenden Beiträge und Anfragen immer auf den Punkt.

Senatsrat Dipl.-Ing. Möckel gab zunächst einen Vergleich der Begriffsbestimmungen „Verkehrswert“ und stellte sodann einige Modelle zu den Ertragswertverfahren vor (Prozentsatz bei ewiger Verzinsung des gesamten Jahresreinertrages, Kapitalisierung des Jahresrohertrages mit Berücksichtigung der Bewirtschaftungskosten durch Zuschlag zum Kapitalisierungszinsfuß, unterschiedliche Vorgangsweise durch Ermittlung des Bodenwertes und des Gebäudewertes, letzteren als Barwert einer nachschüssigen jährlichen Rente, und schließlich das Ertragswertverfahren als Liquidationsverfahren, wenn der Bodenwert höher wäre als der Ertrag). Für die praktische Ermittlung des Kapitalisierungszinsfußes steht in Berlin bereits eine Fülle von Daten zur Verfügung, die einen sehr weitgehenden Überblick über die Kaufpreise geben (Mieten, Erträge, Kaufpreise etc., die durch eine hohe Rücklaufquote von Fragebögen ermittelt werden können). Der für den Einzelfall maßgebliche Kapitalisierungszinsfuß wird somit aus dem aktuellen Grundstücksmarkt abgeleitet und ergänzt durch Gegenbewertungen und Markt-

analysen. Diese Leistungen zur Festlegung des Kapitalisierungszinsfußes können vom einzelnen Sachverständigen nicht erbracht werden. Eine wesentliche Informationsquelle stellen die in allen Landkreisen eingerichteten Gutachterausschüsse dar, deren Wesen und Arbeitsweise ebenfalls vom Vortragenden eingehend dargestellt wurden.

Dr. Kurz stellte die Bedingungen am Salzburger Grundstücksmarkt vor und erläuterte anhand praktischer Beispiele die Möglichkeiten der Gewinnung eines Kapitalisierungszinsfußes im Wege eines Kapitalisierungsfaktors (je höher der Zinsfuß umso niedriger der Kapitalisierungsfaktor und umgekehrt).

OLWR Dipl.-Ing. Josef Mayr befaßte sich in seinem Referat mit den Besonderheiten landwirtschaftlicher Liegenschaften und Waldgrundstücken. Er führte vor allem aus, daß im landwirtschaftlichen Bereich die Renditerwartung geringer ist als anderswo und daher der Zinsfuß im Verhältnis niedriger angesetzt ist.

Hofrat Dipl.-Ing. Tscheliessnig versuchte mangels ausreichender geeigneter Daten die Ermittlung des Kapitalisierungszinsfußes durch Modellrechnungen. Die Heranziehung eines Basiszinsfußes als langjähriger Mittelwert der Sekundärrendite festverzinslicher Wertpapiere unter Berücksichtigung der Bauverpreissteigerung erschien dem Vortragenden mit zu vielen Problemen behaftet, um ein geeigneter Weg zu sein. Er schlug als gangbare Möglichkeit die Ermittlung des Deckungszinsfußes für eine genau beschriebene „Regelliegenschaft“ (Modell) im Wege einer Investitionsrechnung vor.

Die abschließende Diskussion der Vortragsergebnisse kann dahin zusammengefaßt werden, daß der Kapitalisierungszinsfuß eine Größe darstellt, die vom Sachverständigen begründbar ermittelt werden muß, und zwar entweder durch eine Rückkopplung an frühere Vorgänge (Statistiken, Kaufvertragssammlungen, Mitteilungen von Sachverständigen etc.) oder, wenn derartige Unterlagen nicht ausreichend zu Verfügung stehen, durch Hilfsverfahren (Deckungszinsverfahren, „Regelliegenschaft“, Literatur). Mangels ausreichend zugänglicher Datensammlungen wird vorgeschlagen, das Modell eines Deckungszinsfußes weiter zu verfolgen, Arbeitsgruppen in den einzelnen Landesverbänden einzurichten, insbesondere die Zusammenarbeit der Sachverständigen aus den Baufachgruppen einerseits und jene aus dem Realitätenwesen andererseits zu intensivieren, die Tagungsbeiträge als Anregung zu veröffentlichen und das Bewußtsein für das Erfordernis einer Datensammlung durch die Mitarbeit aller Sachverständigen zu wecken. Denn wird, wie o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel abschließend ausführte, eine die Gerichte, Parteien und andere Auftraggeber überzeugende Ermittlung eines Kapitalisierungszinsfußes von den Sachverständigen selbst nicht erbracht, werden wieder andere Institutionen dazu aufgerufen und die dem Sachverständigen im Liegenschaftsbewertungsgesetz übertragene Verantwortung zurückgenommen werden.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Döblhoffgasse 3/5

Tel. (0222) 42 45 46-0, Fax (0222) 43 11 56

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren, Schadenersatzrecht – Beweissicherung – Rechtskunde

Termine: Mittwoch, 29. September, und Donnerstag, 30. September 1993, Mittwoch, 10. November, und Donnerstag, 11. November 1993 im Berghotel Tulbingerkogel, jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Vortragende: Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien, Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.
S 4.000,- für Nichtmitglieder
S 3.300,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für **Ärzte** nur der erste Tag des Seminares von Interesse ist, und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12

Tel. (0732) 66 22 19

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozeß, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht

Tagungsort: Seminarhotel Gasthof Seeburn, 5302 Henndorf am Wallersee, Fenning 7 a, Tel. 06214/242-0

Termin: Samstag, 6. November 1993, Sonntag, 7. November 1993, jeweils 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, Senatspräsident des OLG Linz

Kosten: S 4.000,- inkl. MwSt., 2 Mittagessen und Skripten (für Mitglieder und Anwärter des LV: S 3.300,-)

Anmeldung bitte nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen gelten ab Einzahlung des Seminarbeitrages und werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt.

Das Seminarhotel Seebrunn hat auch Gästezimmer. Wenn Sie dort übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an das Hotel, Tel. 06214/242-0.

Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,- einbehalten.

Dieses Seminar ist nicht nur für Sachverständige, sondern auch für Damen und Herren, die sich für diese Tätigkeit interessieren, offen.

Jahrestagung des Europäischen Vereins für Unfallforschung und Unfallanalyse (EVU)

30. 9. 1993–2. 10. 1993

Tagungs- und Veranstaltungsprogramm

Donnerstag, 30. 9. 1993

9.00 Uhr: Öffnung des Tagungsbüros an der ETH Zürich, Auditorium maximum, ETH-Hauptgebäude, Rämistraße 101

12.00 Uhr: Beginn der Tagung, Begrüßung durch den Rektor der ETH Zürich, Prof. Dr. H. von Gunten, Begrüßung durch den Präsidialvorsitzenden des EVU Prof. Dr.-Ing. R. Gnadler

Fachvorträge: Leitung: Prof. Dr.-Ing. R. Gnadler, Universität Karlsruhe

12.15 Uhr: PD Dr. A. S. Cohen, Universität Zürich: Der Mensch als Verkehrsteilnehmer: Report über das Verkehrswissenschaftliche Symposium, gehalten im Rahmen des 3. SGP-Kongresses in Zürich. Kurzfilm: Einsatz des NAC-Eye-Mark-Recorders

13.00 Uhr: Prof. Dr. D. Ungerer, Universität Bremen: Einfluß des Telefons auf die Unfallhäufigkeit

14.30 Uhr: Dr.-Ing. H. Burg, HB Wiesbaden, Dipl.-Ing. A. Kast, Nattheim: Technik des Unfall-Daten-Speichers (UDS), Ergebnisse aus dem Praxiseinsatz des UDS, Datenverarbeitung bei der Unfallrekonstruktion, Auswirkungen auf die Sachverständigentätigkeit und die Rechtssicherheit, Präventivwirkung des UDS

15.30 Uhr: Prof. Dr. sc. techn. P. Niederer, ETH Zürich: Sensitivitätsanalyse und Animation (computergesteuerte pseudo-dreidimensionale Darstellung von Bewegungsabläufen) bei der Kollisionsrekonstruktion

16.15 Uhr: Prof. Dr.-Ing. H. Rau, Ing.-Büro Rau/Leser, Institut für Fahrzeugtechnik, TU Berlin: Möglichkeiten und Grenzen der Übernahme von Versuchsergebnissen in Computerprogrammen der Unfallrekonstruktion

Freitag, 1. 10. 1993

9.00 Uhr: Kollisionsversuche, Dipl.-Ing. A. Brunner, Winterthur-Unfallforschung: Fußgänger-Kollision mit 55–60 km/h, Aufprallgeschwindigkeit,

Pkw gegen Fußgänger, Motorradkollision, Motorrad mit 50–60 km/h gegen stehenden Pkw

13.30 Uhr: Fortsetzung der Fachvorträge, Vorstellung von drei realen Verkehrsunfällen mit Diskussion von Besonderheiten bei der Rekonstruktion

Prof. Dr. med. F. Walz, Universität Zürich: Fußgängerunfall

Dipl.-Ing. A. Brunner, Winterthur-Unfallforschung: Zweiradunfall

Dr.-Ing. H. Burg, HB Wiesbaden: Alleinunfall

Samstag, 2. 10. 1993

9.00 Uhr: Vorstellung der Ergebnisse der Kollisionsversuche vom Vortag, Dipl.-Ing. A. Brunner, Winterthur-Unfallforschung

10.00 Uhr: Fahrzeug/Fahrzeug-Kompatibilität, Prof. Dr. sc. techn. P. Niederer, Dipl.-Ing. ETH R. Kaeser, ETH Zürich

11.15 Uhr: Zusammenfassung der Ergebnisse des 3. Leichtmobil-Symposiums in Wildhaus, Prof. Dr. med. F. Walz, Universität Zürich, Dipl.-Ing. A. Brunner, Winterthur-Unfallforschung

Organisatorische Hinweise

1. Anmeldung:

Es wird gebeten, für die Teilnahme an der EVU-Jahrestagung 1993 das vorbereitete Anmeldeformular auszufüllen und möglichst umgehend an den

EVU, Europäischer Verein für Unfallforschung und Unfallanalyse, Köpfchenweg 23, 6200 Wiesbaden

zu senden.

2. Tagungsbeitrag:

Der Tagungsbeitrag an der EVU-Jahrestagung 1993 beträgt für EVU-Mitglieder DM 400,-, für Nichtmitglieder DM 750,-.

Der Tagungsbeitrag wird per Rechnung erhoben und muß vor der Tagung bezahlt sein oder im Tagungsbüro bezahlt werden. Enthalten sind: Kaffee, Mittagessen und Abendessen am 1. 10. 1993, Tagungsbericht.

3. Tagungsort:

Die Vortragsveranstaltungen finden an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich im Auditorium maximum, ETH-Hauptgebäude, Rämistraße 101, statt.

Die Unfallversuche werden auf einem Parkplatzgebäude in der Nähe von Zürich-Regensdorf durchgeführt.

4. Dokumentation:

Die Fachvorträge werden in einem gesonderten Band zusammengestellt und den Teilnehmern zugesandt.

Der Tagungsband ohne Teilnahme an der Tagung kann für DM 300,- von EVU-Mitgliedern und für DM 500,- von Nichtmitgliedern erworben werden.

5. Zimmerreservierung:

Bitte nehmen Sie die Zimmerreservierung direkt bei dem Tagungshotel,

Mövenpick-Hotel Zürich-Regensdorf,
Zentrum, CH-8105 Regensdorf,
Telefon: 01/840 34 34, Telefax: 01/840 27 38
vor.

Bitte melden Sie sich unter dem Kennwort „EVU-Jahrestagung“ an. Den Teilnehmern an der EVU-Jahrestagung wird ein Sonderpreis von sFr 135,- für ein Doppelzimmer und eine Übernachtung (ohne Frühstück) gewährt.

Zimmerbestellungen sind nur solange möglich, wie das reservierte Kontingent ausreicht.

Landesfeuerwehrverband Steiermark
Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark

Brandschutztagung 1993 **„Brandschutz – Feuerwehr – Sicherheit“**

Termin: 18. Mai 1993

Tagungsort: Grazer Messe International, Graz

Die Themen dieser Tagung lauten:

- Sicherheit – ein elementares Lebensbedürfnis
- Brandsicherheit im Arbeitsprozeß
- Vorbeugender Brandschutz im Wandel der Zeit.
Gestern – heute – morgen
- Vorbeugender Brandschutz. Integrierender Bestandteil von Sicherheitsvorschriften
- Vorbeugender Brandschutz in historisch wertvollen Gebäuden
- Löschmittel. Philosophien und technische Grundlagen
- Auswirkung der Sicherheitsgesetzgebung auf den Feuerwehreinsatz
- Ist Sicherheit ohne Feuerwehren denkbar?

Als Zielgruppen werden angesprochen:

Ämter
Architekten
Bauämter
Baumeister
Behörden
Brandschutzbeauftragte
Feuerwehren
Gemeinden
Höhere Technische Lehranstalten
Sachverständige
Sicherheitsbeauftragte
Technische Universitäten
Versicherer
Wohnbauträger
Zivilingenieure

Teilnahmegebühr: S 650,- (Staffeltarif für Feuerwehren auf Anfrage)

Anmeldung: Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark, 8010 Graz, Rosegger Kai 3, Tel. 0316/82 74 71 oder 82 74 79 und durch Einzahlung der Teilnahmegebühr auf das Konto-Nr. 0009-100926 des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark „Brandschutztagung 1993“ bei der Steiermärkischen Sparkasse, Hauptanstalt, Bankleitzahl 20815

Symposium „Bauen in Salzburg“

Aktuelle Fragen – neue Lösungen – europäische Perspektiven aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der **bvfs**.

Termin: Donnerstag, 24. Juni 1993

Tagungsort: Großer Vortragssaal des Wirtschaftsförderungs-institutes der Handelskammer Salzburg, Julius-Raab-Platz 2

Die Themen der Fachvorträge lauten:

„Bauen im neuen Europa – Bauproduktenrichtlinie, europäischer Wirtschaftsraum, EG und das Prüfwesen“
Baurat h. c. Dipl.-Ing. Herbert Kaltenböck, bvfs Salzburg

„Sonderlösungen und Neuentwicklungen im Grundbau“
o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Heinz Brandl, Technische Universität Wien

„Tiefe Baugruben – Aufwand und Risiko“
Dipl.-Ing. Dr. techn. Helfried Breyman, bvfs Salzburg

„Probleme der Verständigung zwischen Baustoffprüfung, Planung und Berechnung“
o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Geymayer, Technische Universität Graz

„Wohnbauqualität und Baustoffgüte“
Dipl.-Ing. Norbert Glantschnigg, bvfs Salzburg

„Der Wärmeschutz im Hochbau – Von der Bautechnik zur Bauökologie“
a. o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Erich Panzhauser, Technische Universität Wien

„Die Neue Bahn – ein neues Lärmproblem?“
Ing. Jürgen Felbinger, bvfs Salzburg

„Was bringt das europäische Normenwerk im Asphaltstraßenbau?“
Univ.-Dozent Dipl.-Ing. Dr. techn. Enrico Eustacchio, Technische Universität Graz

„Abnahmeprüfungen im Straßenbau – Ziel und Ergebnis“
Dipl.-Ing. Dr. nat. techn. Dieter A. Pohl, bvfs Salzburg

„EDV-Einsatz in der Bauwerkskontrolle – Chance für die Sicherung der Qualität?“
Norbert Philippi, bvfs Salzburg

Die Einladungen zum Symposium werden rechtzeitig ausgesandt.

Literatur

Bewertungskatalog für Sachverständige in der Land- und Forstwirtschaft

BIK-Verlag, Karlsgasse 9, 1040 Wien, S 431,-.

Er beinhaltet Bewertungsgrundsätze, die in vier Kategorien geteilt sind: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Allgemeines. Der Katalog dient als praktisches Nachschlagewerk zur leichteren Entscheidungsfindung bei Bewertungsfragen.

Die Bewertungsgrundsätze werden von einem Ziviltechnikerteam erarbeitet und sind in einem Ringbuch zusammengefaßt. Nach der nunmehr 9. Nachlieferung sind weitere Bewertungsgrundsätze in Vorbereitung.

„Richtig verpacken, sicher transportieren“

Von Ing. Harald Bürger, Eigenverlag Transpack GmbH., Forschungs- und Beratungsgesellschaft für Verpackung und Transportsicherheit, 1210 Wien, Brünner Straße 14/10, 1992, Format A4, 68 Seiten, 50 Abbildungen, S 286,-.

Wer Produkte erfolgreich verkaufen will, muß auch dafür Sorge tragen, daß sie den Empfänger unversehrt erreichen. Eine entsprechende Verpackung und ausreichende Ladungssicherungsmaßnahmen müssen den erforderlichen Schutz gewährleisten. Zur Auswahl der richtigen Maßnahmen sind Kenntnisse der auftretenden Belastungen unabdingbar.

Die gegenständliche Broschüre, die sich vor allem zum Einstieg in diese Materie eignet, gibt einen Überblick über zu erwartende Beanspruchungen und zeigt Lösungsmöglichkeiten auf.

Inhaltlich werden

- mechanische Beanspruchungen am Transport,
- Empfindlichkeitsstufen von Produkten,
- diverse Polstermittel,
- Güterklassifikationen und Verpackungskategorien,
- klimatische Transportbeanspruchungen und Korrosionsschutzmethoden,
- Markierungsregeln,
- Ladungssicherungsmaßnahmen bei verschiedenen Verkehrsmitteln,
- Maßnahmen zur Transportüberwachung

abgehandelt.

Eine Aufzählung von Normen sowie ein kurzes Literaturverzeichnis beenden die Broschüre.

Kritisch anzumerken ist neben einigen terminologischen „Ausrutschern“ das doch eher dürftige Literaturverzeichnis sowie das Fehlen einiger relevanter Normen.

Diskussionswürdig ist der dargestellte Zusammenhang zwischen Packstückmasse und möglicher Fallhöhe. Die angegebenen Fallhöhen scheinen deutlich zu hoch.

Dir. Univ.-Lektor Thomas Rieder

Die Prüf- und Warnpflicht des Werkunternehmers

unter besonderer Berücksichtigung des Baumeisters und seiner Professionisten.

Broschüre: 128 Seiten, Preis: S 297,- (inkl. Ust.), erschienen im Österreichischen Wirtschaftsverlag.

Der Autor, Dr. Adolf Schopf, befaßt sich mit der für jeden Werkunternehmer, vor allem auch für Baumeister und ihre Professionisten, sehr wichtigen Frage der Prüf- und Warnpflicht. Auch wenn dabei ausführlicher auf die Rechtsproblematik und Judikatur eingegangen wird, so bleibt die Broschüre für die Praxis bestimmt. Hat der Autor doch 25 Jahre einschlägige

Erfahrung in einer der größten Baugesellschaften Österreichs gesammelt.

Besonders für den Praktiker von Interesse sind die dazugehörigen Musterbriefe, der Fragenkomplex für den Praktiker und die markanten Urteile zur Prüf- und Warnpflicht. Außerdem enthält diese Ausgabe rechtliche Erläuterungen, insbesondere über Inhalt, Gegenstand und Umfang der Prüf- und Warnpflicht, über Form und Zeitpunkt der Warnung sowie über die Folgen der Verletzung der Prüf- und Warnpflicht. Weiters wird auf das Verhältnis des Generalunternehmers und Subunternehmers sowie auf die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen näher eingegangen.

Die Broschüre sollte in der Bibliothek eines Sachverständigen nicht fehlen.

G. E. J. Dubin

Einfluß von Alkohol auf Sprache und Stimme

Erschienen 1992 im Kriminalistik-Verlag Heidelberg, 117 Seiten, Format A5, DM 39,80.

Im vorliegenden Buch wird der Einfluß einer Alkoholisierung zwischen 0,4 und 2,2 Promille untersucht, und zwar die Auswirkung auf das sprachliche Verhalten. Die phoniatisch-logopädische Komponente untersucht physiologische, morphologische und funktionelle Voraussetzungen für die sprachwissenschaftlichen Erkenntnisse. Die neurologische Komponente rückt die zentralnervösen Ursachen für die sprachlichen und stimmlichen Veränderungen in den Blick.

Das Buch richtet sich vorwiegend an Fachleute, die aus unterschiedlichen Blickwinkeln mit den Phänomenen Sprache, Stimme und Alkohol befaßt sind.

Zahlreiche Personen waren an den Versuchen beteiligt, so die Hessische Polizeischule in Wiesbaden.

Erwähnenswert ist, daß im Strafprozeß um die Exxon-Valdez-Tankerkatastrophe auf Grund einer Reihe von markanten stimmlichen und sprachlichen Befunden auf eine Alkoholisierung des Kapitäns geschlossen worden war. Als weiteres typisches Beispiel ist der Fall einer Havarie zweier Schiffe auf der Unterelbe zu nennen. Im Laufe der phonetischen Untersuchungen des abgeführten Funkverkehrs ergaben sich schwerwiegende sprachliche Anhaltspunkte für eine Intoxikation des Lotsen – als Konsequenz wurde dem Angeklagten für fünf Jahre das Kapitänspatent entzogen.

Das Buch ist also durchaus praxisnah und hat eine große Zahl von Literaturangaben, die zum Teil im Text sogar störend sind. Zahlreiche Balkendiagramme machen das Buch sehr anschaulich.

Das vorliegende Werk kann den einschlägig tätigen Sachverständigen und Beamten nur wärmstens empfohlen werden.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Der Handelsbrauch

Von Hofrat Dr. Ernst M. Weiss, erschienen 1992 im Manz-Verlag Wien, Größe: 8 Grad, 108 Seiten, S 320,-.

Der Autor geht auf den Begriff und die Geltung des Handelsbrauches sowie die Entstehung und Feststellung des Handelsbrauches ein. Es folgt eine Behandlung seiner Funktionen als interpretierender oder ergänzender Handelsbrauch, und im Anschluß daran wird auf die Irrtumsanfechtung eingegangen. Auch auf die Bedeutung der Handelsbräuche im Wiener Kaufhausrechtsabkommen von 1980 wird verwiesen.

Richter Hofrat Dr. Weiss setzt sich ausführlich mit dem Begriff des Handelsbrauches auseinander und schließt dieses Kapitel, das außerordentlich tiefgründig dargelegt ist, mit dem Hinweis, daß Handelsbräuchen im Rechtsverkehr eine Bedeutung als Auslegungsregel zukommt und sie eine Bedeutung als Hilfsmittel zur Vertragsergänzung haben.

Es folgt eine umfangreiche Darlegung aus der österreichweiten Sammlung des Handelsgerichtes Wien zu den Gutachten der Handelsbranche. Das Aufführen dieser Beispiele, das sehr arbeitsintensiv gewesen sein mußte, macht dieses Buch für den Interessierten, den Richter, den Rechtsanwalt und auch für den Sachverständigen besonders wertvoll.

Jeder, der sich mit Fragen des Handels bzw. des Handelsbrauches beschäftigt, wird dieses konzentrierte Werk als unverzichtbares Nachschlagewerk in der Nähe seines Schreibtisches postieren.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Anläßlich der Zivilingenieur-Tagung im Jänner 1993 auf dem Semmering wurden zwei Neuerscheinungen betreffend die forstliche Bewertung vorgestellt, die nicht nur für den forstwirtschaftlichen Sachverständigen, sondern auf Grund ihres wissenschaftlichen Aufbaues und der besonders fundierten Darstellung auch für landwirtschaftliche Sachverständige und im gewissen Sinn auch für alle mit dem Grundverkehr und den damit zusammenhängenden Schätzungsfällen befaßten Sachverständige von Bedeutung sind und daher zur Kenntnis gebracht werden sollen. Es handelt sich um folgende zwei Neuveröffentlichungen von Ende 1992:

1. Verfasser Prof. Dr. Sagl: „**Entschädigung für Grundbeanspruchung – Forstwirtschaft**“, Band 15 der Schriftenreihe des Institutes für forstliche Betriebswirtschaft und Forstwirtschaftspolitik an der Universität für Bodenkultur, Wien,

und

2. Verfasser Min.-Rat Dr. Gerhard Lindemann: **Preisbildung und Marktverhalten auf dem forstlichen Grundstücksmarkt in Abhängigkeit von äußeren Einflüssen**“, Band 16 (sonst wie oben).

Jeder Band kostet S 100,-, und er kann vom obigen Institut, Gregor-Mendel-Straße 33, 1180 Wien, Tel. 476 54, bezogen werden.

Abgesehen vom hohen wissenschaftlichen Wert der beiden Arbeiten, deren Verfasser zu den ausgesprochenen Experten

auf diesen Gebieten in Österreich gehören, und der umfassenden Bearbeitung der Themen, sei in der Arbeit von Prof. Dr. Sagl auf die Übersicht 11 auf Seite 103, die sogenannte „Prüftabelle“ für alle Entschädigungsmöglichkeiten, verwiesen.

Paul Handel-Mazzetti

Unbezahlbar, aber gratis . . .

. . . ist das 3-teilige Werk

„**Die Sanierung von Altlasten in Wien**“
(Band I, II und Verdachtsflächenverzeichnis)

Bestellungen dieser detaillierten, hervorragenden Übersicht richten sie bitte an:

Magistratsabteilung 45 – Wasserbau –
1160 Wien, Wilhelminenstraße 93
Telefon 0222/45 85 29/DW 96515, Fax 45 85 29/7290.

Produktsicherheit in der Informationstechnik

Von Hardy Krüger, erschienen 1992 im Expert-Verlag, Format A5, 182 Seiten, 68 Bilder, Preis: S 421,20.

Der Autor behandelt die Vorschriften IEC 950, EN 60950 DIN VDE 0805 und wendet sich an den Konstrukteur sowie Sicherheitsingenieur und Prüflingenieur, damit auch den Sachverständigen, der die Sicherheit betriebsbereiter Büromaschinen und EDV-Einrichtungen und elektronische Geräte beurteilen soll oder aber entwickeln muß.

Es wird eingegangen auf:

- gefährliche Körperströme
- Energiegefahren
- Brände
- mechanische Gefahren und Gefahren durch Hitze
- Gefahren durch Strahlung
- chemische Gefahren

Das Buch bietet einen Überblick über den heutigen Stand der Sicherheitsanforderungen, die an die Einrichtungen und die Informationstechnik gestellt werden. Am Ende des Buches wird sogar eine Prüfliste für eine visuelle Prüfung bereitgestellt.

Das gegenständliche Werk verzichtet auf Vollständigkeit, statt dessen werden die im Alltag eines Konstrukteurs auftretenden Probleme detailliert angesprochen, Beispiele angeführt und Hintergründe der Bestimmungen aufgezeigt.

Die anschauliche Darstellung, aktuelle Fotos und instruktive Grafiken erleichtern das Verständnis der vielfältigen Produktsicherheitsbestimmungen und deren Umsetzung in die Praxis.

Wie bereits angeführt, wird das vorliegende Werk jedem Konstrukteur, der im Fachgebiet der Informationstechnik einschließlich der elektrischen Büromaschinen tätig ist und den Sicherheitsingenieuren und den facheinschlägigen Prüflingenieuren sowie Sachverständigen wärmstens empfohlen.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl